

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflußbereich des Bundes

Übersicht

- I. Berichtsauftrag nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)
- II. Durchsetzung des BGremBG
- III. Frauenrepräsentanz in Gremien im Vergleich von 1990 und 1997
- IV. Schlußfolgerung für das BGremBG
- V. Zusammenfassung

Anhang

BGremBG

Gremienlisten im Geschäftsbereich der Bundesregierung

I. Berichtsauftrag nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

1. Seit dem 1. September 1994 gilt das Zweite Gleichberechtigungsgesetz vom 24. Juni 1994 und als dessen Artikel 11 das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG – BGBl. I S. 1406, 1413). Gesetzesziel ist nach § 1 BGremBG die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in diesen Gremien. Nach § 9 BGremBG legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen – durch den Bund – in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor.

Grundlage für das BGremBG war ein 1. Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflußbereich des Bundes (Drucksache 12/594 vom 21. Mai 1991), der in 500 einzelnen Gremien und zusätzlichen Gruppen nur einen durchschnittlichen Frauenanteil von rund 7 % und in über der Hälfte dieser Gremien keine einzige Frau als Mitglied feststellte. Die Mitwirkung in Beratungs- und Entscheidungsgremien ist Voraussetzung dafür, Einfluß auf die Gestaltung der Gesellschaft auszuüben. Solange Frauen diese Einflußmöglichkeiten nur in verschwindend geringer Zahl wahrnehmen können, ist ihre gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben nicht tatsächlich verwirklicht. Da andere Maßnahmen zur Steigerung der Frauenrepräsentanz in Gremien erfolglos blieben, mußte der Gesetzgeber zur Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgebotes des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes tätig werden. Das BGremBG unterscheidet zwischen Gremien im Bundesbereich (die berufende Stelle ist grundsätzlich der Bund) und Gremien außerhalb des Bundesbereiches, die insoweit mit einbezogen sind, als der Bund seinerseits Mitglieder dorthin entsendet. Das Gesetz hat wegen des umfassenden Gremienbegriffs und der Einbeziehung fast aller vorschlagsberechtigten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Gesellschaft bei der Besetzung von Gremien im Bundesbereich einen sehr weiten Geltungsbereich. Ausgenommen sind nur die Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank, die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und schließlich die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Das BGremBG verpflichtet bei der Besetzung von Gremien im Bundesbereich grundsätzlich jede vor-

schlagsberechtigte Stelle, für jeden ihr zustehenden Gremiensitz jeweils eine Frau und einen Mann gleicher Eignung zu benennen. Die berufende Stelle muß dann bei der Auswahl der geeigneten Personen dafür sorgen, daß das Gesetzesziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Gremium Schritt für Schritt erreicht wird. Diese Pflichten der vorschlagsberechtigten Stelle gelten für den Bund entsprechend, soweit er Mitglieder in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes entsendet. Das BGremBG regelt, welcher Stelle des Bundes grundsätzlich jeweils eine Frau und ein Mann gleicher Eignung vorzuschlagen sind. Die Verpflichtung zur Doppelbenennung entfällt nach dem BGremBG in einigen Ausnahmefällen (im wesentlichen: Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ist eine Doppelbenennung nicht möglich). Soweit sich eine vorschlagsberechtigte Stelle auf diese wesentliche Ausnahme beruft, muß sie die schriftlichen Gründe dafür angeben, damit die berufende Stelle des Bundes deren Stichhaltigkeit überprüfen kann. Auch dieses Verfahren gilt für die Entscheidung des Bundes über die Entsendung eines Mitglieds in ein Gremium außerhalb des Bundesbereichs entsprechend, d. h. für die vorschlagsberechtigte und für die über die Entsendung entscheidende Stelle des Bundes. Das BGremBG ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

2. Die besonderen Merkmale des BGremBG sind zusammengefaßt:

- die Regelung der Frauenrepräsentanz in Gremien durch ein eigenständiges Gesetz
- das klare Gesetzesziel der gleichberechtigten Teilhabe der Frauen in diesen Gremien
- die verbindlichen Verfahrensvorschriften zur Durchsetzung des Gesetzesziels und der weite Geltungsbereich des Gesetzes.

So konsequent sind die Landesgesetzgeber für ihren Bereich grundsätzlich nicht. In den meisten Bundesländern berücksichtigen die dortigen Gleichberechtigungsbzw. Gleichstellungsgesetze für den öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden das Ziel der verbesserten Frauenrepräsentanz in Gremien nur durch wenige allgemeine Regelungen, teilweise auch nur als Soll-Bestimmungen.

Eine ergänzende Regelung enthält § 48 Abs. 5 Buchstabe c der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Allgemeiner Teil (GGO I), wonach in Kabinetttvorlagen mit Vorschlägen zur Besetzung von Gremien mitzuteilen ist, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten.

Sowohl die Vierte UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking als auch die Europäische Union befaßten sich mit der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in politischen Entscheidungspositionen und entwickelten zu dieser Thematik Maßnahmen-Kataloge, die im weiteren Zusammenhang auch die Gremien einbeziehen.

3. Für den 2. Bericht der Bundesregierung gilt – anders als für den 1. Bericht von 1991 – § 9 BGremBG. Der 2. Bericht erfaßt nicht mehr Ämter

und Funktionen und ferner nicht die Gerichte, auf die das BGremBG neben den wenigen anderen Ausnahmen des § 2 Abs. 2 BGremBG nicht anwendbar ist. Der Bericht nach § 9 BGremBG beschränkt sich auf wesentliche Gremien im Einflußbereich des Bundes. Das Merkmal „wesentlich“, das nur für den Bericht, nicht aber für den Geltungsbereich des BGremBG maßgebend ist, ist nicht definiert und eine Abgrenzung dazu auch nicht notwendig. Das jeweils federführende Bundesministerium bestimmt selbst, welche seiner Gremien wesentlich sind. Ein Teil der Gremien findet sich im 1. und im 2. Bericht. Insoweit ist ein Vergleich über die Entwicklung der Frauenrepräsentanz von 1990 bis 1997 möglich. Für den 1. Bericht galt der Sachstand von Dezember 1990, für den 2. Bericht der von Juni 1997. Der Anhang des 2. Berichtes listet die wesentlichen Gremien im Geschäftsbereich der Bundesregierung auf, geordnet nach dem Bereich des jeweils federführenden Bundesministeriums. Das Gliederungsschema für das einzelne Gremium entspricht demjenigen im 1. Bericht.

4. Gremien im Sinne des BGremBG sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung, soweit der Bund für deren Mitglieder Berufsrechte oder Entsendungsrechte hat. In diesem Bericht geht es somit um wesentliche Gremien folgender Art:

- Beiräte und Sachverständigenkommissionen, die die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine sonstige Stelle des Bundes fachlich beraten. Nicht berücksichtigt sind Beiräte zur Begleitung von Forschungs- und Modellvorhaben des Bundes, weil ihre Dauer von vornherein befristet ist;
- Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts oder Vereinen (Verwaltungsräte, Vorstände, Kuratorien, Aufsichtsräte u. ä.), die bei der Geschäftsführung der jeweiligen Institution mitwirken oder Aufsichts- und Kontrollfunktionen haben. Für die Bundesregierung sind in diesem Zusammenhang ihre Berufsrichtlinien vom 24. April 1976 und deren jeweils aktualisierte Anlagen maßgebend. Diese Berufsrichtlinien gelten für die Aufsichtsräte und sonstigen Überwachungsorgane sowie die Vorstände und Geschäftsführungen von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Das BGremBG ist auch für diesen Bereich zu beachten;
- Prüfungskommissionen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder;
- Internationale Gremien, z. B. Organe internationaler Organisationen und Institutionen oder solche Gremien, die aufgrund internationaler Abkommen eingerichtet sind. Dazu gehören auch bilaterale Regierungskommissionen. Grundsätzlich ausgenommen sind jedoch wegen ihrer unübersichtlichen Vielzahl die Gremien der Europäischen Union, des Europarats, der OECD und der Vereinten Nationen sowie ihrer Sonderorganisationen.

II. Durchsetzung des BGremBG

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgremienbesetzungsgesetzes im Herbst 1994 hat sich das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit den anderen Bundesministerien für den praktischen Erfolg eingesetzt. Die in großer Auflage und bereits mehrfach nachgedruckte Broschüre „Das Gleichberechtigungsgesetz des Bundes“ des BMFSFJ informiert auch im Detail über die notwendige gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Gremien und die Aufgaben dieses Gesetzes. Verschiedene Ressorts wiesen auf die Beachtung des neuen Gesetzes in ihren Hausmitteilungen hin. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erläuterte den Anwendungsbereich des BGremBG in einer Ressortbesprechung und sorgte in fortlaufenden Stellungnahmen für dessen Beachtung. Alle Kabinetttvorlagen zur Besetzung von Gremien müssen den Hinweis auf die Beachtung dieses Gesetzes enthalten, das BMFSFJ geht dabei auftretenden Zweifelsfragen nach. In der Staatssekretärs-Runde wurde das BGremBG mehrfach angesprochen. Das Bundeskabinett befaßte sich im November 1996 und im Rahmen der Nationalen Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz im Januar 1997 mit den Aufgaben dieses Gesetzes. Um das Gesetzesziel wirksamer bereits bei der frühzeitigen Vorbereitung von Personalentscheidungen durchsetzen zu können, stellte das Bundeskanzleramt in seiner schriftlichen Umfrage vom Dezember 1996 bei den Bundesressorts die Vakanzen in Gremien im Einflußbereich des Bundes für das Jahr 1997 fest. Das BMFSFJ wertete diese Umfrageergebnisse aus. In fast allen Bundesministerien standen für 1997 wichtige Gremienentscheidungen an. Die Bundesfrauenministerin wandte sich daraufhin im März 1997 jeweils schriftlich an ihre Kollegen und bat sie um Unterstützung bei der Durchsetzung des BGremBG in den im einzelnen aufgelisteten Gremien. Die Resonanz der Bundesminister war durchweg sehr aufgeschlossen für das Anliegen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie konnte in diesem Zusammenhang auf den bereits begonnenen Aufbau einer Expertinnen-Datenbank hinweisen, die für sein Ressort schon in einigen Fällen hilfreich war. Auch das BMFSFJ entwickelt eine Datei über weibliche Sachverständige für die Berufung in Gremien etc.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die rechtzeitige Beteiligung des BMFSFJ bei den bevorstehenden Personalentscheidungen für die Besetzung der Gremien häufig notwendig für eine noch wirksamere Durchsetzung des Gesetzes.

III. Frauenrepräsentanz in Gremien im Vergleich von 1990 und 1997

1. 1997 betrug die Frauenrepräsentanz in wesentlichen Gremien im Einflußbereich des Bundes 12,2 % und damit rund 5 % mehr als 1990. Zwar ist aus den unter I genannten Gründen die Bestandsaufnahme des 2. Gremienberichtes nicht ganz so umfangreich wie im 1. Bericht (1997: 355 Gremien; 1990: 494 Gre-

mien und zusätzliche Gruppen), das dürfte jedoch für den durchschnittlichen Frauenanteil in diesem Zusammenhang unmaßgeblich sein. Die 355 untersuchten Gremien von 1997 umfassen 8 639 Mitglieder, davon 1058 Frauen (zum Vergleich dazu 1990: 494 einzelne Gremien mit insgesamt 7 229 Personen, davon 540 Frauen – der damalige durchschnittliche Frauenanteil von 7,2 % bezog sich auf eine noch breitere Grundlage von insgesamt 16 147 Personen). 1997 war der Bund mit 2 541 Personen (29,4 %) unter den 8 639 Gremienmitgliedern vertreten, für den 1. Gremienbericht fehlt der entsprechende Bundesanteil. Unter den 1 058 weiblichen Gremienmitgliedern in 1997 (12,2 %) waren 261 Vertreterinnen des Bundes (24,7 %). Der Frauenanteil des Bundes relativiert sich allerdings im Verhältnis zwischen diesen 261 Frauen zur genannten Gesamtzahl von 2 541 Vertretern des Bundes (Frauenanteil insoweit 10,3 %).

Ein weiterer Erfolg gegenüber 1990 ist neben der Steigerung des durchschnittlichen Frauenanteils von insgesamt 7,2 % auf 12,2 % die Tatsache, daß 1997 auch die Zahl der Gremien ohne Frauen (102 von 355 Gremien) deutlich zurückgegangen ist. Waren 1990 noch über die Hälfte der Gremien ohne Frauen (53,2 %), so betrug dieser Anteil jetzt 28,7 %. Die positive Entwicklung für die Frauen zeigt sich auch in einem weiteren Vergleich: Im 1. Gremienbericht mit seiner größeren Gesamtzahl von Gremien gab es nur 6 Gremien mit einem Frauenanteil von 50 oder mehr Prozent und zwar im Wissenschaftlichen Beirat Frauenpolitik, im Stiftungsrat und Kuratorium der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (alle BMFSFJ), im Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts (BMW i), im Verbraucherausschuß (BML) und im Beirat Querschnittsfragen der Altersforschung (BMBF). Der 2. Gremienbericht weist trotz seiner kleineren Gesamtzahl von 355 Gremien jetzt 16 entsprechende Gremien (4,5 %) aus, also 10 mehr als 1990.

Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Gremien mit einem Frauenanteil von 50 % oder mehr:

- BMI:
Auswahlausschuß für Filmförderung; Ankaufskommission des Bundes (Beratung der Bundesregierung beim Ankauf von zeitgenössischen Kunstwerken)
- BMWi:
Verbraucherbeirat; Beratender Ausschuß des Verbraucherinstituts
- BML:
Verbraucherausschuß
- BMFSFJ:
Beirat zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann; Arbeitsgruppe Frauenhandel; Nationaler Beirat für das EU-Programm „Jugend für Europa“; Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts; Stiftungsrat und Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“; Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks

- BMPT:
Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost; Beschlußkammer Post
- BMBF:
Unterausschuß für Finanzfragen des Instituts Laue-Langevin (ILL).

Das größte dieser Gremien hat fast 60 Mitglieder (der Auswahlausschuß für Filmförderung), einige bis zu 30 Mitgliedern und weitere zwischen 15 und 20.

Die nachstehenden Tabellen 1 bis 7 ergeben einen Überblick über die

Anteile der Frauen in Gremien insgesamt	Tabelle 1
Vertretung des Bundes in diesen Gremien	Tabelle 2
Gremien ohne Frauen	Tabelle 3
Beiräte und Sachverständigenkommissionen	Tabelle 4
Organe und Aufsichtsgremien	Tabelle 5
Auswahl- und Prüfungskommissionen	Tabelle 6
Internationale Gremien	Tabelle 7

Die Tabelle 1 ergibt folgende Gesamtübersicht:

Tabelle 1
Anteil der Frauen in den Gremien insgesamt

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %
BK	1	19	0	0
AA	14 ¹⁾	231	36	15,6
BM	45	860	140	16,3
BMJ	6	65	5	7,7
BMF	14	330	35	10,6
BMM	34	829	84	10,1
BML	9	140	19	13,6
BMA	20	660	63	9,5
BMVg	31 ¹⁾	1659	149	9
BMFSFJ	22 ¹⁾	409	178	43,5
BMG	10	396	50	12,6
BMV	35 ¹⁾	786	27	3,4
BMU	23	532	36	6,8
BMPT	13	245	40	16,3
BMBau	14	222	27	12,2
BMBF	55 ¹⁾	1116	153	13,7
BMZ	7	127	16	12,6
BPA	2	13	0	0
Insgesamt	355	8639	1058	12,2

¹⁾ Zahl weicht von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

Tabelle 2

Vertretung des Bundes in diesen Gremien

	Mitglieder des Bundes	Bundesanteil in %	weibliche Mitglieder des Bundes	Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes in %
BK	7	36,8	0	0
AA	34	14,7	12	35,3
BM	224	26,1	25	11,2
BMJ	16	24,6	2	12,5
BMF	68	20,6	6	8,8
BMM	76	9,2	7	9,2
BML	12	8,6	1	8,3
BMA	13	2	2	15,4
BMVg	1574	94,8	147	9,3
BMFSFJ	36	8,8	15	41,7
BMG	2	0,5	0	0
BMV	99	12,6	3	3
BMU	26	4,9	0	0
BMPT	59	24,1	10	16,9
BMBau	105	47,3	13	12,4
BMBF	155	13,9	17	11
BMZ	30	23,6	1	3,3
BPA	5	38,5	0	0
Insgesamt	2541	29,4	261	10,3

Der Frauenanteil von rund 10 % unter den Mitgliedern des Bundes stimmt annähernd überein mit der durchschnittlichen Frauenrepräsentanz von 12,2 % bei der Gesamtheit der Gremienmitglieder. Ein höherer Frauenanteil von durchschnittlich 24,7 % ergibt sich, wie bereits bemerkt, im Verhältnis der weiblichen Mitglieder des Bundes zur jeweiligen Gesamtzahl der Frauen im betreffenden Gremium. Das darf jedoch nicht zu mißverständlichen Schlußfolgerungen verleiten. Im Bereich des BMVg sind z. B. von den 1 659 Gremienmitgliedern fast 95 % Vertreter des Bundes und von den 149 weiblichen Gremienmitgliedern sind 147 vom Bund (98,7 %). Der Frauenanteil in diesen Gremien beträgt demgegenüber nur 9 % und unter den Bundesvertretern 9,3 %.

2. Von besonderem Interesse sind die Gremien ohne Frauen, deren Anteil trotz des erfreulichen Rückgangs von 53,2 auf 28,7 % innerhalb von 7 Jahren unbestreitbar immer noch viel zu hoch ist.

Es bedeutet natürlich einen Unterschied, ob in großen oder kleinen Gremien keine Frauen sind. Die insgesamt 102 Gremien ohne Frauen umfassen zusammen 1 315 Mitglieder. Das ist ein Anteil von 15,2 % an der Gesamtzahl von 8 639 Gremienmitgliedern. Vergleicht man diese 15,2 % mit den 28,7 %

Tabelle 3

Gremien ohne Frauen

	Zahl der Gremien	davon Gremien ohne Frauen	Anteil dieser Gremien in %
BK.....	1	1	100
AA.....	14	5	35,7
BMI.....	45	11	24,4
BMJ.....	6	2	33,3
BMF.....	14	4	28,6
BMM.....	34	16	47,1
BML.....	9	4	44,4
BMA.....	20	5	25
BMVg.....	31 ¹⁾	11	35,5
BMFSFJ.....	22 ¹⁾	0	0
BMG.....	10	1	10
BMV.....	35 ¹⁾	18	51,4
BMU.....	23	8	34,8
BMPT.....	13	3	23,1
BMBau.....	14	1	7,1
BMBF.....	55 ¹⁾	9	16,4
BMZ.....	7	1	14,3
BPA.....	2	2	100
Insgesamt.....	355	102	28,7

1) Siehe Fußnote zu Tabelle 1.

Anteil der Gremien ohne Frauen, so läßt sich zumindest feststellen, daß diese 102 Gremien nicht auch noch zusätzlich einen überproportionalen Anteil der Gremienmitglieder insgesamt auf sich vereinigen. Die Gremien ohne Frauen verteilen sich auf ganz unterschiedliche Sachgebiete und Funktionsbereiche. Vertreten sind Beiräte und Sachverständigenkommissionen ebenso wie Kuratorien, Aufsichtsräte und Vorstände sowie nationale und internationale Gremien. Aus der Tabelle 3 ergeben sich die jeweilige Zahl und der Anteil dieser Gremien im Bereich der einzelnen Bundesministerien. Nur das BMFSFJ ist nicht betroffen.

Im BK handelt es sich um den Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik. Unter den fünf Gremien des AA sind u. a. der Völkerrechtswissenschaftliche und der VN-politische Beirat des AA sowie der Vorstand der Alexander von Humboldt-Stiftung. Die 11 Gremien ohne Frauen beim BMI betreffen neben der Wahlkreiskommission verschiedene Organe der Fachhochschule des Bundes sowie einige Bundesinstitute und Stiftungen zum Gedenken an herausragende Staatsmänner. Beim BMJ handelt es sich u. a. um die Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz. Unter den vier einschlägigen Gremien beim BMF sind der „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Verwaltungsrat

der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Von den 34 Gremien im Einflußbereich des BMWi sind 16 ohne Frauen, darunter so große Gremien wie der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi (33 Mitglieder), der Interministerielle Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien zur Erörterung allgemeiner Fragen (27 Mitglieder) und die Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (56 Mitglieder).

Auch unter den 15 Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats beim BML ist keine Frau vertreten. Das gilt entsprechend für Fachgremien, die sich mit der Ertragslage der Landwirtschaft, der Viehzählung und der Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa befassen. Im Einflußbereich des BMA befinden sich unter den Mitgliedern von fünf Fachausschüssen der Sicherheitstechnik mit einer jeweiligen Mitgliederzahl von 14 bis 27 ebenfalls keine Frauen. Zu den 11 betroffenen Gremien im Bereich des BMVg gehören der Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik und die Kontaktkommission des BMVg zur Kultusministerkonferenz mit je 20 Mitgliedern sowie einige laubbahnrechtliche Prüfungs- und Auswahl Ausschüsse. Im Bereich des BMG handelt es sich um den Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus Frankfurt a. Main. Unter den 26 Mitgliedern des Seeverkehrsbeirates beim BMV ist ebenfalls keine Frau, das gilt auch für die 15 deutschen Mitglieder der deutsch-französischen Ständigen Kommission für den Ausbau des Rheins und für die deutsche Beteiligung an anderen internationalen Gremien. Betroffen sind ferner mehrere Aufsichtsräte von Unternehmen der verschiedenen Verkehrsbereiche. Unter den acht betroffenen Gremien beim BMU befinden sich der Kerntechnische Ausschuß und die Reaktor-Sicherheitskommission mit 50 bzw. 75 Mitgliedern sowie der Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe und der Beratende Ausschuß beim BMU und BMV mit 20 bzw. 15 Mitgliedern. Unter den 50 Mitgliedern des Beirats für Standardisierung in der Telekommunikation für Funkfragen beim BMPT ist ebenfalls keine Frau. Das einzige betroffene Gremium beim BMBau ist das Kuratorium für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, Land NRW und Stadt Bonn vom 13. Dezember 1989. Beim BMBF handelt es sich um 9 Gremien mit jeweils zwischen rund 5 bis 15 Mitgliedern, darunter der Programmbeirat Luftfahrtforschung und Organe verschiedener Institutionen im nationalen und internationalen Bereich. Das Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik im Bereich des BMZ und die beiden Aufsichtsräte von Unternehmen im Einflußbereich des BPA haben auch nur männliche Mitglieder.

In verschiedenen dieser hier aufgeführten Gremien gab es auch schon 1990 keine Frauen, so z. B. im Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik beim BK; im Kuratorium und Beirat der Fachhochschule des Bundes beim BMI; in der Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz beim BMJ; im Wissenschaftlichen Beirat beim BMWi; im Seeverkehrsbeirat beim BMV; im Kerntechnischen Ausschuß und in der Reaktor-Sicherheitskommission

beim BMU sowie im Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik beim BMZ.

Es handelt sich um größere Gremien mit meistens über 20 Mitgliedern, in 2 Fällen sogar über 50. Da es zwischen 1990 und 1997 viele Personalentscheidungen über Nachbesetzung oder Wiederberufung gegeben haben dürfte, fragt sich, warum weibliche Mitglieder nicht berücksichtigt wurden. Die Gremien ganz ohne Frauen fallen zwangsläufig noch stärker auf als Gremien mit nur einem oder zwei weiblichen Mitgliedern, obwohl der sachliche Unterschied – auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Gremiengröße – häufig nur minimal ist.

Dem stehen jedoch auch viele positive Beispiele gegenüber, die es zu erwähnen gilt. Im Einflußbereich jedes Bundesministeriums gibt es Gremien, in denen jetzt – anders als 1990 – auch Frauen mitwirken. In anderen Gremien gab es 1990 bereits weibliche Mitglieder, ihre Zahl hat sich bis 1997 erhöht. Unter Berücksichtigung beider Kriterien für eine verbesserte Frauenrepräsentanz im Laufe von 7 Jahren finden sich die meisten dieser Gremien beim BMI, BMFSFJ und BMBF mit jeweils rund 10 Beispielen. Bemerkenswert ist der Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank mit 23 Mitgliedern, in dem es 1990 noch keine Frau aber 1997 fünf Frauen gab. Im Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (60 Mitglieder) gab es 1990 ein weibliches Mitglied, jetzt aber sieben. Im Auswahl Ausschuß für Filmförderung stieg die Anzahl der Mitglieder im maßgeblichen Zeitraum von 42 auf 59, die Zahl der Frauen gleichzeitig von 15 auf 30. Im Bundesjugendkuratorium mit seinen 20 Mitgliedern erhöhte sich die Zahl der Frauen von 2 auf 9. Bei den übrigen Bundesressorts ist die jeweilige Gesamtzahl dieser Gremien zwar kleiner, die einzelnen Beispiele sind jedoch nicht weniger positiv. Beim AA erhöhte sich in der Mitgliederversammlung des Goethe-Instituts die Zahl der Frauen von 9 auf 13 unter den 56 Mitgliedern. Im Verbraucherbeirat beim BMWi (18 Mitglieder) waren 1990 6 und 1997 10 Frauen vertreten. Im Beirat bei der Künstlersozialkasse, die zum Einflußbereich des BMA gehört, erhöhte sich die Zahl der Frauen von 1 auf 7 unter den 24 Mitgliedern. Beim BMG verringerte sich die Zahl der Mitglieder in den betreffenden Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen im Rahmen des Arzneimittelgesetzes von 365 auf 170 Personen, die Zahl von 18 weiblichen Mitgliedern blieb jedoch gleich. Der Beirat für Raumordnung beim BMBau hatte 1990 nur 29 männliche Mitglieder, 1997 waren unter 34 Mitgliedern 6 Frauen.

Für beide Gremienberichte gilt gemeinsam, daß die Einflußmöglichkeiten des Bundes auf die Zusammensetzung der einzelnen Gremien teilweise sehr begrenzt sind. Das veranschaulicht auch die Zahl von 2 541 Vertretern des Bundes (29,4 %) unter den insgesamt 8 639 Mitgliedern in den 355 Gremien des 2. Berichtes. In zahlreichen Gremien haben neben dem Bund andere staatliche und öffentliche Stellen sowie vielfältige gesellschaftliche Gruppen einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung und den Frauenanteil. Das hängt jeweils von der Grundlage, Funktion und Aufgabe des einzelnen

Gremiums ab und trifft für die unterschiedlichen Gremien-Kategorien wie Beiräte und Sachverständigenkommissionen, Organe und Aufsichtsgremien, Auswahl- und Prüfungskommissionen, Internationale Gremien sowie sonstige Gremien ganz überwiegend zu.

3. Beiräte und Sachverständigenkommissionen

In den 127 Beiräten und Sachverständigenkommissionen des 2. Gremienberichts beträgt der durchschnittliche Frauenanteil 12,9 % (durchschnittlicher Frauenanteil bei allen Gremien 12,2 %). Im 1. Gremienbericht waren es 189 Beiräte und Sachverständigenkommissionen mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 6,1 % (durchschnittlicher Frauenanteil damals bei allen Gremien 7,2 %). Diese 127 Gremien verteilen sich wie folgt:

Tabelle 4

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %	zum Vergleich Frauenanteil von 1990 in %*)
BK	0	0	0	0	0
AA	3	20	0	0	7,8
BM	10	305	53	17,4	7,5
BMJ	4	59	4	6,8	5,7
BMF	7	173	23	13,3	1,8
BMM	7	161	22	13,7	5,2
BML	7	117	17	14,5	8,2
BMA	13	347	30	8,6	2,1
BMVg	11	230	14	6,1	3,6
BMFSFJ ..	9	125	57	45,6	16,1 ¹⁾
BMG	8	371	48	12,9	– ²⁾
BMV	4	89	8	9	2,3
BMU	19	441	27	6,1	1,5
BMPT	4	138	10	7,2	4,8
BMBau ...	3	50	9	18	5,6
BMBF	17 ³⁾	315	56	17,8	16,5/3,3 ⁴⁾
BMZ	1	23	3	13	3,8 ⁵⁾
BPA	0	0	0	0	0
Insgesamt .	127	2964	381	12,9	6,1

*) Gemäß Bericht vom 21. Mai 1991.

1) Damals Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

2) Das Bundesministerium für Gesundheit gab es noch nicht.

3) Siehe Fußnote zu Tabelle 1.

4) Damals noch Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (16,5 %) und Bundesministerium für Forschung und Technologie (3,3 %).

5) Gemäß berichtigender Nachmeldung des BMZ betrug der Anteil 1990 3,8 %. Diese konnte aus technischen Gründen in den vorliegenden Bericht rechnerisch nicht mehr einfließen.

Nach dieser Tabelle reicht der Frauenanteil in den betreffenden Gremien bei den einzelnen Bundesministerien von 0 bis 45,6 % (BMFSFJ). In der Mehrzahl der Ressorts handelt es sich um eine Frauenrepräsentanz von 12 % bis 18 %. Das sind insgesamt deutlich höhere Zahlen als in der Tabelle 1 des 1. Gremienberichtes. Die Zahl der Gremien ist, bedingt durch das abgrenzende Kriterium „wesentlich“, jetzt zwar geringer als 1990, dieser Unterschied wirkt sich aber bei der Gesamtzahl der Mitglieder (1990: 3 414; 1997: 2 964) nur geringfügig aus. Die spürbar verbesserte Frauenrepräsentanz wird dadurch nicht in Frage gestellt. Besonders erfreulich ist der Anstieg von 16,1 % auf 45,6 % beim BMFSFJ. Zwar ist bei den 16,1 % durchschnittlicher Frauenanteil 1990 im damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit noch sein anderer Geschäftsbereich zu berücksichtigen, aber auch im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik betrug der Frauenanteil damals nicht mehr als 18,8 %. Ebenso ermutigend ist die Entwicklung auch bei den betreffenden Gremien verschiedener anderer Ressorts, so z. B. beim BMI, BMF, BMWi, BML, BMA, aber auch bei anderen Bundesministerien, besonders BMBau. Ohne diese Prozentzahlen von 1997 überbewerten zu wollen, ist es doch seit 1990 gelungen, in so unterschiedlichen Bereichen wie der Wirtschafts- und Finanzpolitik, Sozial- und Gesundheitspolitik, Bildung und Kultur sowie in Naturwissenschaft und Technik mehr Frauen in die Gremienarbeit einzubeziehen. Fast unverändert blieb dagegen der geringe Frauenanteil in der Rechtspolitik. Das fällt angesichts des vergleichsweise hohen Anteils qualifizierter Juristinnen um so mehr auf. Durchaus beachtlich ist auch der Frauenanteil von 17,8 % in den Beiräten und Sachverständigenkommissionen des BMBF, das sich aus den beiden früheren Bundesministerien für Bildung und Wissenschaft sowie für Forschung und Technologie zusammensetzt; die entsprechenden Frauenanteile betragen 1990 16,5 % bzw. 3,3 %.

4. Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen

Diese Gremien-Kategorie umfaßt hier 162 Gremien mit insgesamt 2 792 Mitgliedern und einem Frauenanteil von 15 %. Im 1. Gremienbericht waren es 174 Gremien mit insgesamt 2475 Mitgliedern und einem durchschnittlichen Frauenanteil von 7,7 %, also rund halb soviel wie 1997.

Für diese Gremien-Kategorie gelten, unabhängig vom Bundesgremienbesetzungsgesetz, grundsätzlich die „Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluß hat“ (Berufungsrichtlinien) vom 24. April 1976. Durch die Beschränkung auf wesentliche Gremien und durch die Zuordnung zu den jeweils fachlich zuständigen Ressorts ist aber die Aufzählung hier nicht identisch mit den Anlagen zu den Berufungsrichtlinien.

Der Frauenanteil in Organen und Aufsichtsgremien stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5

Organe und Aufsichtsgremien

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %	zum Vergleich Frauenanteil von 1990 in %*)
BK	1	19	0	0	0
AA	8	211	36	17,1	–
BM	35	555	87	15,7	8
BMJ	2	6	1	16,7	0
BMF	7	157	12	7,6	0
BMM	21	325	29	8,9	9,3
BML	2	23	2	8,7	4,2
BMA	5	149	21	14,1	9,9
BMVg	3	28	2	7,1	3,6
BMFSFJ	11 ¹⁾	230	96	41,7	33,3 ²⁾
BMG	1	6	0	0	– ³⁾
BMV	16 ¹⁾	232	16	6,9	0
BMU	2	28	1	3,6	0
BMPT	9	107	30	28	14,3
BMBau	6	74	6	8,1	–
BMBF	25	525	67	12,8	10,1/4,6 ⁴⁾
BMZ	6	104	13	12,5	5,8
BPA	2	13	0	0	0
Insgesamt	162	2792	419	15	7,7

*) Gemäß Bericht vom 21. Mai 1991.

1) Siehe Fußnote zu Tabelle 1.

2) Damals BM Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

3) Das BMG gab es noch nicht.

4) Damals noch Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (10,1 %) und Bundesministerium für Forschung und Technologie (4,6 %).

In fast allen Geschäftsbereichen hat sich der Frauenanteil seit 1990 in den Organen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Vorständen und Aufsichtsräten von Unternehmen und anderen Institutionen erhöht und teilweise sogar deutlich, so z. B. beim BMI von 8 % auf 15,7 %, beim BMF von 0 auf 7,6 %, beim BMFSFJ von 33,3 % auf 41,7 %, beim BMV von 0 auf 6,9 %, beim BMPT von 14,3 % auf 28 % und beim BMZ von 5,8 % auf 12,5 %.

Die angegebenen Frauenanteile und Zahlenvergleiche können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es auch in dieser Gremien-Kategorie viele Beispiele für eine ganz ungenügende Frauenrepräsentanz und wenig Bewegung seit 1990 gibt. Das zeigt sich u. a. an der Darstellung über die Gremien ohne Frauen (siehe oben). Betroffen sind sowohl technisch-naturwissenschaftliche als auch gesellschaftspolitische und geisteswissenschaftliche Institutionen. Anders als 1990 ist die Frauenrepräsentanz in den Medien nicht mehr ganz so unbefriedigend. So sind unter den 7 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Welle jetzt zwei Frauen, unter den 40 Mit-

gliedern des Hörfunkrates des Deutschlandradios immerhin 13 Frauen und unter den 77 Mitgliedern des Fernsehrates des ZDF 16 Frauen. Der Frauenanteil in den Verwaltungsräten des Deutschlandradios und des ZDF (von 8 bzw. 14 Mitgliedern nur je eine Frau) ist dagegen immer noch äußerst niedrig. Eine positive Bilanz für die Teilhabe der Frauen gibt es, so wie schon im 1. Bericht, bei Vertreterversammlungen, Aufsichtsgremien und Kuratorien von sozialen Institutionen und Organisationen im Bereich der Verbraucher- und Familienpolitik.

5. Auswahl und Prüfungskommissionen

Der 1. und 2. Gremienbericht berücksichtigen auch einige Auswahl- und Prüfungskommissionen für den Aufstieg in den nächsthöheren Dienst und verschiedene Laufbahnprüfungen. Obwohl sich diese Gremien in beiden Berichten nur teilweise entsprechen, ist ein Vergleich über den Frauenanteil von 1990 mit 1997 doch möglich. Die Frauenrepräsentanz stieg von 4,5 % auf 9,5 %. 1990 handelte es sich um Auswahl- und Prüfungskommissionen des BMI, BMJ, BMVg, BMPT und BMBau mit insgesamt 1391 Mitgliedern, davon 62 Frauen. Die Tabelle 6 enthält Angaben für 1997:

Tabelle 6

Auswahl- und Prüfungskommissionen

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %
BMVg	14 ¹⁾	1361	129	9,5
BMBau	2	64	7	10,9
Insgesamt	16	1425	136	9,5

¹⁾ Siehe Fußnote zu Tabelle 1.

6. Internationale Gremien

Berücksichtigt werden 37 Gremien mit insgesamt 779 Mitgliedern, davon 104 Frauen (13,4 %). Für einen Teil dieser Gremien läßt sich allerdings nur die Zahl der deutschen Mitglieder feststellen (Einflußbereich des BMV und teilweise im Bereich des BMBF). Nicht erfaßt sind diejenigen Gremien des AA, in die es Vertreter entsendet (siehe im Anhang die Nummern 19 ff. der Übersicht – dazu fehlt die Aufschlüsselung). Die berücksichtigten internationalen Gremien beruhen auf bilateralen Regierungsabkommen, internationalen Konventionen und Verträgen einschließlich des EG-Vertrages und sie sind ihrem Charakter nach teils Beiräte, Sachverständigenkommissionen und beratende Ausschüsse, teils Organe bestimmter Institutionen. Der Frauenanteil von 13,4 % entspricht in etwa der Frauenrepräsentanz in nationalen Gremien. Im 1. Bericht war der Frauenanteil auf internationaler Ebene teilweise höher als auf nationaler Ebene. Ergänzende Hinweise ergeben sich aus der Tabelle 7:

Tabelle 7

Internationale Gremien

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %
AA	3 ¹⁾	48	5	10,4
BMM	2	278	29	10,4
BMFSFJ	2	54	25	46,4
BMG	1	19	2	10,5
BMV	14	41 ²⁾	3	7,3
BMU	2	63	8	12,7
BMBF	13	276 ³⁾	32	11,6
Insgesamt	37	779	104	13,4

¹⁾ Ohne Gremien, in die AA Vertreter entsendet.

²⁾ Nur deutsche Vertreter.

³⁾ Teilweise nur deutsche Vertreter.

7. Sonstige Gremien

Unter diese Kategorie fallen so unterschiedliche Gremien wie das Kuratorium der Berliner Festspiele, interministerielle Ausschüsse, Heimarbeits- und Entgeltausschüsse und schließlich Ausschüsse im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund, Land NRW und der Stadt Bonn. Insgesamt handelt es sich um 11 Gremien (siehe dazu im Anhang die jeweiligen Übersichten von BMI, BMWi, BMA (die 26 Einzelausschüsse werden hier nur als ein Gremium berücksichtigt) und BMBau. Der durchschnittliche gemeinsame Frauenanteil beträgt hier 12,3 %.

IV. Schlußfolgerung für das BGremBG

Das Bundesgremienbesetzungsgesetz regelt eine neue Rechtsmaterie ohne Vorbild in Deutschland. Die Durchsetzung neuer Gesetze dauert, je nach Regelungsinhalt, vielfach mehrere Jahre. Die Erfahrungsberichte der Bundesregierung für den Bundestag nach § 9 BGremBG sind ein wichtiges Kontrollinstrument für die Durchsetzung des Gesetzesziels der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes. Der 2. Gremienbericht zeigt erste Erfolge dieses neuen Gesetzes. Weitere Anstrengungen zur Durchsetzung des Gesetzes sind gleichwohl notwendig. Dazu gehört auch die Bekanntgabe dieses Berichtes, sobald er als Bundestagsdrucksache vorliegt, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Länder und Verbände. Bei der Besetzung von Gremien im Bereich des Bundes besteht bei manchen vorschlagsberechtigten Stellen – trotz mehrerer klarstellender Äußerungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – immer noch das Mißverständnis, daß die Verfahrensvorschriften des BGremBG unvereinbar seien mit ihrer „Autonomie“ bei ihren Vorschlägen. Diese Rechtsauffassung trifft jedoch eindeutig nicht

zu. Die vorschlagsberechtigten Stellen haben kein selbständiges, einer gesetzlichen Regelung vorgegebenes oder gar ein übergeordnetes Recht auf Mitwirkung in Gremien im Bereich des Bundes. Ein solches Mitwirkungsrecht wird vielmehr durch den Gesetzgeber eingeräumt und in seinem Inhalt von ihm bestimmt. Der Gesetzgeber kann die Größe, die Amtsdauer und die Zusammensetzung von Gremien im Bereich des Bundes regeln, Vorschlags- und Benennungsrechte für gesellschaftliche Institutionen und ebenso für Verfassungsorgane begründen, und auch die Zahl oder das Qualifikationsprofil der von anderen Stellen zu benennenden Mitglieder festlegen. In gleicher Weise ist er auch berechtigt, Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung eines solchen Gremiums unter dem Blickwinkel der Berücksichtigung beider Geschlechter zu treffen (so die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes – Drucksache 12/5468 S. 20, 76).

Der Erfolg des BGremBG ließe sich durch einige geringfügige gesetzliche Klarstellungen für den Geltungsbereich und für die vorschlagsberechtigten Stellen sowie einer schärferen Abgrenzung der Ausnahmen von der Verpflichtung zur Doppelbenennung – zusätzlich erhöhen. Darüber wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein. Ein Beitrag zur vereinfachten Anwendung des Gesetzes wäre grundsätzlich der Verzicht auf eine Doppelbenennung, soweit die vorschlagsberechtigte Stelle für ein Gremium mit einer weiblichen Unterrepräsentanz von vornherein eine qualifizierte Frau vorschlägt. Die erforderliche persönliche und fachliche Eignung und Qualifikation hängt auch nicht davon ab, daß schon eine ganz bestimmte Vergütungsgruppe und Funktionsebene erreicht wurde. Protokollarische Statusfragen sind weniger wichtig als die persönliche Durchsetzungsfähigkeit und die Qualität der Mitwirkung im Gremium. Es ist im Sinne des BGremBG, daß auch jüngere qualifizierte Frauen in Gremien berufen werden, obwohl sie in ihrer beruflichen Laufbahn noch nicht die gleiche leitende Funktion ihrer männlichen Kollegen erreichen konnten. Dieser Aspekt ist bei jeder konkreten Berufungsentscheidung besonders zu beachten. Der Erfolg des BGremBG hängt auch davon ab, die Berufung von Gremien und ebenso die Wiederberufung und Nachbesetzung frühzeitig vorzubereiten und Datenbanken über qualifizierte weibliche Sachverständige zu entwickeln. In jedem Einzelfall einer Berufung ist jedoch der persönliche Einsatz aller Beteiligten für das Ziel des BGremBG unverzichtbar und je nachhaltiger die berufende Stelle sich dieser Aufgabe widmet, um so größer ist auch die Wirkung bei den vorschlagsberechtigten Stellen. Große Bedeutung hat das weitere Engagement des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

V. Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von

Frauen in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor (§ 9 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes vom 24. Juni 1994 – BGBl. I S. 1413). Der 2. Gremienbericht der Bundesregierung knüpft an ihren 1. Gremienbericht von 1991 (Drucksache 12/594) an, der seinerzeit zur Ausarbeitung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes im Rahmen des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes führte. Beide Berichte sind mit einander vergleichbar, trotzdem unterscheiden sich zumindest teilweise die jeweiligen Aufträge und Gremien. Der Sachstand des 1. Berichtes ist Dezember 1990, der des 2. Berichtes Juni 1997. Ziel des BGremBG ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes. Das Gesetz hat einen sehr weiten Geltungsbereich mit einem verpflichtenden Vorschlagsverfahren auch für die vorschlagsberechtigten Stellen der Länder und Verbände, soweit sie Personen als Mitglieder für Gremien im Bereich des Bundes benennen. Das BGremBG gilt nicht für die Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank, die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung sowie für verschiedene Wahlgremien (§ 2 Abs. 2 BGremBG).

Das seit September 1994 geltende BGremBG hat bereits zu ersten und deutlichen Erfolgen geführt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine neue Rechtsmaterie handelt. Der durchschnittliche Frauenanteil in Gremien im Einflußbereich des Bundes stieg von 1990 bis 1997 von 7,2 % auf 12,2 % an. Grundlage des 2. Berichtes sind 355 Gremien mit insgesamt 8 639 Mitgliedern, davon 1 058 Frauen. Der 1. Bericht unterschied zwischen 494 einzelnen Gremien mit insgesamt 7 229 Personen, davon 540 Frauen (7,5 %) und zusätzlichen Gruppen (der durchschnittliche Frauenanteil von 7,2 % betraf beide Gremienarten gemeinsam). Der 2. Bericht weist anders als der 1. auch den Anteil der Vertreter des Bundes in diesen Gremien aus. Von den 8 639 Mitgliedern vertreten 2 541 (29,4 %) den Bund. Von den Mitgliedern des Bundes sind 261 Frauen (10,3 %). Die durchschnittliche Frauenrepräsentanz von 12,2 % bei der Gesamtheit der Gremienmitglieder und der weibliche Anteil von 10,3 % unter den Bundesvertretern in den Gremien insgesamt sind in etwa miteinander vergleichbar.

In über der Hälfte der Gremien (53,2 %) im 1. Bericht gab es keine einzige Frau. Auch hier hat sich zwischen 1990 und 1997 die Situation deutlich verbessert. Im 2. Bericht haben nur noch 102 der insgesamt 355 Gremien keine weiblichen Mitglieder (28,7 %). Diese Gruppe von Gremien ohne Frauen (28,7 %) umfaßt zusammen aber nur 15,2 % der Gesamtzahl der Mitglieder. Ein drittes Erfolgskriterium ist die Tatsache, daß der 2. Bericht trotz seiner niedrigeren Gesamtzahl an Gremien fast dreimal so viel Gremien umfaßt, in denen der Frauenanteil 50 % und mehr beträgt. Im 1. Bericht handelte es sich um 6 Gremien (1,2 %), im 2. Bericht um 16 (4,5 %). Ein Teil der Gremien gab es 1990 und 1997, der 2. Bericht berücksichtigt aber nicht alle alten Gremien und enthält andererseits auch neue. Neben dem unbestreitbaren ersten Gesamterfolg für die verbesserte Frauenrepräsentanz in Gremien gibt es auch eine Reihe von

Gremien mit sehr unterschiedlichen Aufgaben und zum Teil auch größerer Mitgliederzahl, in denen weder 1990 noch 1997 eine einzige Frau vertreten war. Dem stehen jedoch auch zahlreiche positive Beispiele gegenüber. In manchen dieser Gremien gibt es zwar auch jetzt nur ein bis zwei Frauen, in anderen erhöhte sich ihr Anteil aber sehr viel stärker. So relativ positiv wie die Gesamtentwicklung ist auch die verbesserte Frauenrepräsentanz in einzelnen Gremien-Kategorien.

Bei den Beiräten und Sachverständigenkommissionen betrug der Frauenanteil im 1. Bericht 6,1 %, im 2. Bericht 12,9%. Untersucht wurden 1990 189 Gremien mit insgesamt 3414 Mitgliedern, davon 210 Frauen, im Jahre 1997 127 Beiräte und Sachverständigenkommissionen mit insgesamt 2964 Mitgliedern, davon 381 Frauen. Noch etwas größer ist der Anstieg des Frauenanteils von 1990 bis 1997 in den Organen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen (nämlich von 7,7 % auf 15 %). 1990 handelte es sich um 174 Organe mit 2475 Mitgliedern insgesamt, davon 191 Frauen und im Jahre 1997

um 162 Organe mit 2 792 Mitgliedern und davon 419 Frauen. Bei den Auswahl- und Prüfungskommissionen erhöhte sich der Frauenanteil von 4,5 % auf 9,5%. Diese Gremien-Kategorie umfaßte 1990 1 391 Mitglieder (62 Frauen), 1997 1 425 (136 Frauen). Bei den internationalen Gremien beträgt die Frauenrepräsentanz jetzt 13,4 % (gegenüber 7,4 % 1990).

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgremienbesetzungsgesetzes hat die Bundesregierung mit verschiedenen Maßnahmen für die Beachtung dieses neuen Gesetzes gesorgt. Ungeachtet der ersten positiven Zwischenbilanz des 2. Gremienberichtes sind weitere Anstrengungen zur Durchsetzung des BGremBG erforderlich. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird den 2. Bericht, sobald er als Bundestagsdrucksache vorliegt, auch den Ländern und Verbänden zusenden, weil sie häufig Mitglieder für Gremien im Bundesbereich vorschlagen. Die Anwendung des BGremBG ließe sich vermutlich durch einige gesetzliche Berichtigungen, im wesentlichen Klarstellungen, noch vereinfachen. Darüber wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein.

**Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern
in Gremien im Einflußbereich des Bundes
(Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG)**

ABSCHNITT 1

Gesetzesziel, Geltungsbereich

§ 1

Gesetzesziel

Der Bund und andere am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung, soweit der Bund für deren Mitglieder Berufungsrechte (§ 3 Abs. 1) oder Entsendungsrechte (§ 6) hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank und für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung. Es ist nicht auf die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium anzuwenden, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT 2

Gremien im Bereich des Bundes

§ 3

Berufende Stelle, vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Berufende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist der Bundespräsident, die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese die Mitgliedschaft von Personen in einem Gremium im eigenen oder im Geschäftsbereich einer der anderen in diesem Absatz genannten Stellen (Gremium im Bereich des Bundes) durch Berufungsakt unmittelbar begründet. Ist für die Berufung der Beschluß der Bundesregierung erforderlich, gilt dieser Beschluß als die Mitgliedschaft unmittelbar begründender Berufungsakt im Sinne des Satzes 1.

(2) Vorschlagsberechtigte Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. die gesellschaftlichen Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen,
2. der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesministerien oder diesen nachgeordnete Behörden, die Bundesoberbehörden oder die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. andere Behörden und öffentliche Einrichtungen und
4. sonstige Stellen,

die berechtigt sind, Personen als Mitglieder für Gremien im Bereich des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

§ 4

Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) Benennt eine Stelle Personen als Mitglieder für ein Gremium, für das sie selbst berufende Stelle ist, so findet anstelle des Verfahrens nach Absatz 1 das Verfahren nach § 7 Anwendung.

(4) Ist die Bundesregierung vorschlagsberechtigte Stelle, so ist das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesminister-

rien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

§ 5

Berufung

Bei der Berufung von Mitgliedern in Gremien im Bereich des Bundes hat die berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe zu berücksichtigen. Ist die Bundesregierung berufende Stelle, so ist das in Satz 1 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 3

Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes

§ 6

Entsendende Stelle

Entsendende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese berechtigt ist, mindestens eine Person als Mitglied für ein Gremium außerhalb des Bereichs des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

§ 7

Entsendung

(1) Ist ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts entsendende Stelle, so sind der für die Entscheidung über die Entsendung zuständigen Person schriftliche Vorschläge vorzulegen. Ist die

Bundesregierung entsendende Stelle, so ist das in Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Vorschlägen ist für jeden auf die entsendende Stelle entfallenden Sitz jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen, soweit Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die entsendende Stelle hat bei der Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 4

Durchführungsbestimmungen, Gremienbericht

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das Berufungs-, Vorschlags- und Entsendungsverfahren erlassen.

§ 9

Gremienbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Gremien im Geschäftsbereich der Bundesregierung

	Seite
Bundeskanzleramt	13
Auswärtiges Amt	13
Bundesministerium des Innern	18
Bundesministerium der Justiz	30
Bundesministerium für Finanzen	32
Bundesministerium für Wirtschaft	36
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	47
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	49
Bundesministerium der Verteidigung	56
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	62
Bundesministerium für Gesundheit	68
Bundesministerium für Verkehr	70
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	77
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	84
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	88
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	91
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	103
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	105

Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK)**Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Stiftungsrat (Kuratorium) ernennt und berät den Vorstand, genehmigt den Wirtschaftsplan und die Jahresabrechnung, entscheidet über stiftungseigene Einrichtungen und das wissenschaftliche Programm und bestellt den Direktor des Instituts der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung

*3. Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Stiftungsrat (Neuberufungen mit $\frac{2}{3}$ -Drittel Mehrheit der vorhandenen Mitglieder).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung für 6 Mitglieder und einen der beiden stellvertretenden Präsidenten, die Parteien und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaft und Politik für die übrigen Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung schlägt Regierungsmitglieder (Chef BK) und leitende Beamte der Bundesressorts (BK, AA, BMF, BML, BMVg, BMBF) vor. Für den Vorschlag der Bundesregierung ist die Funktion des Vertreters des Bundes maßgebend.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	19	19
davon Bund:	6	7
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen
2. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amtes
3. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amtes

**Gremien im Bereich der Auswärtigen Kulturpolitik,
bei deren Besetzung das AA mitwirkt**

4. Goethe-Institut
(Mitgliederversammlung, Präsidium)
5. Deutscher Akademischer Austauschdienst
(Kuratorium, Vorstand)
6. Fulbright-Kommission
7. Alexander von Humboldt-Stiftung (Vorstand)
8. Institut für Auslandsbeziehungen
(Vorstand, Verwaltungsrat)
9. Deutsch-Französischer Kulturrat
10. Deutsch-französisches Hochschulkolleg
11. Gästehaus Petersberg-GmbH (Aufsichtsrat)

Gremien, in die das AA Vertreter entsendet

12. Inter Nationes (Verwaltungsrat)
13. Kulturstiftung der Länder (Stiftungsrat, Kuratorium)
14. Transtel GmbH (Aufsichtsrat)
15. Filmförderungsanstalt (Verwaltungsrat)
16. Deutsche Welle (Rundfunkrat, Verwaltungsrat)
17. Institut für deutsche Sprache Mannheim (Kuratorium)
18. Donaueschinger Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg (Mitgliederversammlung)
19. Deutsch-britische Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Kuratorium)
20. Deutsch-französisches Jugendwerk (Kuratorium)
21. Deutsch-amerikanisches Akademisches Konzil (Kuratorium)
22. Deutsch-polnisches Jugendwerk
23. Deutsch-russischer Jugendrat
24. Deutsch-französisches Institut (Vorstand)
25. Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (Kuratorium)
26. Oberster Rat der europäischen Schulen
27. Deutsches Archäologisches Institut (Zentraldirektion)
28. Europa-Kolleg Brügge (Verwaltungsrat)
29. Deutsche UNESCO-Kommission (Hauptvorstand, Vollzugsausschuß)
30. Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (Aufsichtsrat)
31. TRANSFORM-Beratungsprogramm der Bundesregierung
32. Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Kuratorium)
33. Arbeitsgemeinschaft für internationale Umweltpolitik
34. Bonner Internationales Conversionszentrum (BICC)
35. Deutsche Forschungsgemeinschaft
36. Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit
37. Deutsches Orient-Institut (Kuratorium)
38. Deutsches Übersee-Institut (Kuratorium)
39. Institut für Afrikakunde (Kuratorium)
40. Institut für Iberoamerikakunde (Kuratorium, Beirat)
41. Institut für Europäische Politik (Wissenschaftliches Direktorium, Beirat)
42. Internationales Transferzentrum für Umwelttechnik ITUT (Beirat)
43. Japanisch-Deutsches Zentrum (Stiftungsrat)
44. Stiftung Wissenschaft und Politik (Stiftungsrat)

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des AA, tagt einmal jährlich mit wechselndem Teilnehmerkreis.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des AA, 1957/1958

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch AA

4. Frauenanteil:

a) Lenkungsausschuß besteht aus 5 Personen, davon keine Frau.

b) Teilnehmer an Sitzungen wechseln von Fall zu Fall; letzte Sitzung vom 21. September 1995: 23 Teilnehmer, davon keine Frau.

2. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amtes*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des AA

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des AA

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

AA

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

3. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amtes*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des AA in Fragen der Vereinten Nationen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des AA

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

AA

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

4. Goethe-Institut (Mitgliederversammlung, Präsidium)

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Aufsichtsgremien

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Goethe-Instituts (GI) vom 12. Juni 1986; Rahmenvertrag zwischen GI und Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das AA vom 30. Juni 1976

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

AA hat als Mitglied des Präsidiums Vorschlagsrecht und in Mitgliederversammlung Wahlrecht, Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers des Auswärtigen bei Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

a) Mitgliederversammlung:

Bundesregierung (AA) hat Entsendungsrecht.

Ferner haben Recht auf Entsendung außerordentlicher Mitglieder:

- Deutscher Bundestag (pro Fraktion 1 Abgeordneter)
- Kultusministerkonferenz (KMK): 2
- Arbeitnehmervertretung: 3

b) Präsidium:

BMF, Arbeitnehmervertretung des GI

3.3 Auswahlverfahren:

a) Mitgliederversammlung:

Wahl auf Vorschlag des Präsidiums durch Mitgliederversammlung; Bundesregierung (AA) ist ordentliches Mitglied Kraft Amtes, Arbeitnehmervertreter werden von Arbeitnehmervertretung des GI gewählt.

b) Präsidium:

Berufung von zwei Vertretern der Bundesregierung (AA und BMF), Wahl durch Mitgliederversammlung (6), Wahl durch Arbeitnehmer (3), Mitgliedschaft Kraft Amtes (3)

4. Frauenanteil:

	1990	1997
a) Mitgliederversammlung:		
Anzahl der Mitglieder:	57	56
davon durch Bund zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen:	9	13
davon durch Bund vorgeschlagen/ ernannt:	5	7
b) Präsidium:		
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	1	1

a) Mitgliederversammlung:

b) Präsidium:

5. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Kuratorium, Vorstand)

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

a) Kuratorium:

Entscheidung in Vereinsangelegenheiten aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellung des Haushalts, Beratung des Vorstands. Das Kuratorium kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

b) Vorstand:

Vorbereitung der Entscheidungen von Kuratorium und Mitgliederversammlung, Aufstellung des Jahresabschlusses, Vorlage des Jahresberichts

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DAAD in der Fassung vom 23. Januar 1967 mit den in den Mitgliederversammlungen vom 23. Oktober 1974 ... und zuletzt vom 28. Juni 1994 beschlossenen Änderungen

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

a) Kuratorium:

AA, BMI, BMWi, BMA, BMBF, BMZ sowie die zu Nummer 3.2 genannten

b) Vorstand:

Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums

Zusammensetzung:

Präsident, Vizepräsident, 9 in der Auslandsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, ein Vertreter des Stifterverbands, 2 studentische Vertreter

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

a) Kuratorium:

Entsendeberechtigt sind die Kultusministerkonferenz (3), Hochschulrektorenkonferenz (5), Studentenschaft (3), Mitgliederversammlung (2) sowie eine Reihe von weiteren Institutionen mit je einem Vertreter.

b) Vorstand:

Für die Bundesregierung nimmt ein Vertreter des AA als Gast teil.

3.3 Auswahlverfahren:

a) Kuratorium:

Sowohl gewählte als auch bestellte Mitglieder; die zu Nummer 3.1 genannten Bundesministerien sind durch jeweils eine Person vertreten.

b) Vorstand:

Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
a) Kuratorium:		
Anzahl der Mitglieder:	30	29
davon Bund:	8	7
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:		0
b) Vorstand:		
Anzahl der Mitglieder:	12	15
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	0	0

6. Fulbright-Kommission

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Leitungsgremium: Durchführung der Austauschprogramme und Organisation der Geschäftsstelle

2. *Rechtsgrundlage:*

Deutsch-amerikanisches Abkommen über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zweck der Aus- und Weiterbildung vom 20. November 1962, geändert durch Notenwechsel vom 11. Januar 1974 („Fulbright-Abkommen“)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Das AA beruft die deutschen Mitglieder, der Leiter der Amerikanischen Botschaft die amerikanischen Mitglieder der Kommission.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrechte haben AA, BMBF, Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und DAAD.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Benennung durch die zu Nummer 3.2 Genannten, Zustimmung durch Ständige Vertragskommission der Länder, Berufung durch AA

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:		5
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:		0

7. Alexander von Humboldt-Stiftung (Vorstand)

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Leitungsgremium; Gewährung von Forschungspreisen und Forschungsstipendien an ausländische, wissenschaftlich hochqualifizierte Akademiker

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungsurkunde der Alexander von Humboldt-Stiftung vom 10. Dezember 1953 in der Fassung vom 7. Mai 1996

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Das AA (in Vertretung des Bundes als Stiftungsgründer) beruft den Präsidenten der Stiftung nach Anhörung der anderen Vorstandsmitglieder.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Für die Bundesregierung sind Kraft Amtes Mitglieder im Vorstand der BM des Auswärtigen und der BM für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Entsendungsrechte haben jeweils die Präsidenten der Kultusministerkonferenz, Max-Planck-Gesellschaft, Hochschulrektorenkonferenz, Deutschen Forschungsgemeinschaft und des DAAD.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Kraft Amtes; das AA beruft den Präsidenten aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	9	9
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	0	0

8. Institut für Auslandsbeziehungen ifa (Vorstand, Verwaltungsrat)

1. *Natur der Gremien/Aufgaben:*

a) Vorstand:

Leitungsgremium; internationaler Kultur- und Informationsaustausch auf Gegenseitigkeit

b) Verwaltungsrat:

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des ifa vom 14. November 1975 (neue Satzung vom 10. Juli 1997 nach der Umwandlung des ifa in einen eingetragenen Verein sieht folgende Vereinsorgane vor: Mitgliederversammlung, Präsidium, Generalsekretär.)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

a) Vorstand:

Wahl durch Verwaltungsrat auf Vorschlag von Bund, Land Baden-Württemberg, Stadt Stuttgart

b) Verwaltungsrat:

Kraft Amtes und durch Wahl der Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

a) Vorstand:

Bundesregierung hat Einfluß über Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, ferner Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart

b) Verwaltungsrat:

Für die Bundesregierung Mitgliedschaft Kraft Amtes je eines Vertreters des AA und des BMI. Entsenderechte haben ferner Land Baden-Württemberg, Stadt Stuttgart, die Kirchen, die Deutsche UNESCO-Kommission und der Verein für Erd- und Völkerkunde, Stuttgart.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl des Vorstandes durch den Verwaltungsrat

4. Frauenanteil:

	1990	1997
a) Vorstand:		
Anzahl der Mitglieder:	18	11
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0
b) Verwaltungsrat:		
Anzahl der Mitglieder:	26	25
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	5	6
davon Bund:	1	1

a) Vorstand:

Anzahl der Mitglieder:	18	11
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

b) Verwaltungsrat:

Anzahl der Mitglieder:	26	25
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	5	6
davon Bund:	1	1

9. Deutsch-französischer Kulturrat**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratungsgremium für die deutsche und französische Regierung und Öffentlichkeit, teilweise auch eigene Projekte der Kultur im engeren Sinne

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl. 1988 II S. 230)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung durch den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, auf französischer Seite durch den Außenminister

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Kulturausschuß der Kultusministerkonferenz einigt sich mit dem Auswärtigen Amt auf eine Vorschlagsliste der 10 deutschen Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl von Amtswegen von bekannten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kultur unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	10	10
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	1	2

10. Deutsch-französisches Hochschulkolleg**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Kommission, Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Hochschulen

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl. 1988 II S. 137)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung durch den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung benennt ein Mitglied und hat Veto-Recht gegen die von der Hochschulrektorenkonferenz und den Sozialpartnern Vorgeschlagenen. Vorschlagsberechtigt sind ferner die Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und die Hochschulrektorenkonferenz.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

11. Gästehaus Petersberg-GmbH (Aufsichtsrat)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag für die bundeseigene Betriebsgesellschaft „Gästehaus Petersberg GmbH“ vom 20. März 1989

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

AA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bis zu 5 Mitglieder werden vom Bundespräsidialamt, Bundeskanzleramt sowie von den beteiligten Bundesministerien benannt, ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Hotelfachleute berufen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

Gremien, in die das AA Vertreter entsendet

Siehe dazu die Gremiennummern 12 bis 44 in der Übersicht (analog zum 1. Gremienbericht nicht weiter aufgeschlüsselt)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI)

Übersicht

Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes
2. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung
3. Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim BMI
4. Statistischer Beirat
5. Auswahlausschuß für Filmförderung
6. Ankaufskommission des Bundes
7. Beschußrat
8. Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe
9. Wahlkreiscommission
10. Bundespersonalausschuß

Organe von Bundeseinrichtungen

11. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes
12. Beirat der Fachhochschule des Bundes
13. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuß bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
14. Berufsbildungsausschuß beim Bundesverwaltungsamt
15. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz
16. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte
17. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung

18. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
19. Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft
20. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt
21. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek

Organe von Rundfunkanstalten

22. Rundfunkrat der Deutschen Welle
23. Verwaltungsrat der Deutschen Welle
24. Hörfunkrat des Deutschlandradios
25. Verwaltungsrat des Deutschlandradios
26. Fernsehrat des ZDF
27. Verwaltungsrat des ZDF
28. RIAS-Berlin-Kommission

Stiftungsorgane aus den Bereichen der Kultur und des Sports

29. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder
30. Kuratorium der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“
31. Stiftungsrat der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
32. Beirat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
33. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Stiftungsorgane der Gedenkstätten zur Erinnerung an Persönlichkeiten des politischen Lebens

34. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
35. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
36. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
37. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
38. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus
39. Vorstand der Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus
40. Kuratorium der Bundeskanzler Willy-Brandt-Stiftung
41. Vorstand der Bundeskanzler Willy-Brandt-Stiftung
42. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung
43. Wissenschaftlicher Beirat der Otto-von-Bismarck-Stiftung

Sonstige Gremien

44. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank
45. Kuratorium der Berliner Festspiele GmbH

**1. Unabhängige Kommission für Rechts- und
Verwaltungsvereinfachung des Bundes***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Förderung des Ziels der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Begleitung der Bemühungen der Bundesregierung auf diesem Gebiet

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß der Bundesregierung über die Einrichtung dieser Kommission vom 13. Juli 1983

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Länder

3.3 Auswahlverfahren:

Die Ministerpräsidentenkonferenz wählt die in der Kommission vertretenen Länder aus. Das entsendende Land schlägt seinen Vertreter vor. Die Mitgliedschaft hängt von der Funktion innerhalb der jeweiligen Institution ab.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	15
davon Bund:		1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:		0

2. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMI in wissenschaftlichen Fragen des Bevölkerungsschutzes, bei der Ermittlung des Forschungsbedarfs und bei der Vergabe von Forschungsvorhaben

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Zivilschutzgesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung der o. Kommission beim BMI vom 25. Oktober 1989

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI auf Vorschlag des Vorsitzenden der Schutzkommission

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesressorts, Bundesamt für Zivilschutz, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Länder

3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsvorschlag durch den Vorsitzenden der Schutzkommission nach Beratung und Zustimmung des Inneren Ausschusses der Schutzkommission

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	46	44
davon Bund:		0
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:		0

**3. Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und
Spätaussiedlerfragen beim BMI***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesregierung und der Länderregierungen in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, Anhörung bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen

2. Rechtsgrundlage:

§§ 22 bis 24 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Landesvertriebenenbeiräte bzw. zentralen Dienststellen der Länder, Vertriebenenverbände (Bundesebene), Katholische und Evangelische Kirche, kommunalen Spitzenverbände, Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und die Tarifparteien.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	44	49
davon Bund:		0
Anzahl der Frauen:	3	8
davon Bund:		0

4. Statistischer Beirat*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Statistischen Bundesamtes in Grundsatzfragen

2. Rechtsgrundlage:

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Statistischen Beirats ist gesetzlich bestimmt (§ 4 Abs. 3 BStatG).

Mitglieder benennen jedes Bundesministerium für seinen Bereich, der Bundesbeauftragte für den Da-

tenschutz, der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bahn AG und die Länder.

Vorschlagsberechtigt sind die kommunalen Spitzenverbände, die gewerbliche Wirtschaft, die Tarifparteien, die Landwirtschaft, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und die Hochschulen. Die zuständigen Bundesministerien bestimmen im einzelnen die vorschlagsberechtigten Verbände und Institutionen. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes beruft die von diesen vorgeschlagenen Mitglieder.

3.2 Auswahlverfahren:

Die Bundesministerien sind durch die für die Statistik zuständigen Unterabteilungsleitungen oder Referatsleitungen vertreten.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	53	64
davon Bund:	22	22
Anzahl der Frauen:	3	5
davon Bund:	2	4

5. Auswahlausschuß für Filmförderung beim BMI

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI bei der Vergabe von Filmpreisen und bei Förderungsanträgen zur Produktion von Filmen, besonders bei der Beurteilung der künstlerischen Qualität.

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderrichtlinien des BMI in der Fassung vom 1. August 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Organisationen des Films und der Filmwirtschaft, der Deutsche Bundestag, die Länder und die Kirchen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Berliner Senat und die Kinoverbände haben für insgesamt 8 Ausschußmitglieder Benennungsrechte.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung für 3 Jahre mit der Möglichkeit der zweimaligen Wiederberufung

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	42	59
davon Bund:		0
Anzahl der Frauen:	15	30
davon Bund:		0

6. Ankaufskommission des Bundes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung beim Ankauf von zeitgenössischen Kunstwerken zur kulturellen Repräsentation des Bundes

2. Rechtsgrundlage:

Bundshaushaltsplan, Erläuterungen zu Kapitel 06 03 Titel 813 01

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Auswahlverfahren:

Mitglieder der Ankaufskommission sind 4 künstlerische Persönlichkeiten, 4 Personen mit leitenden Funktionen in Museen und eine Persönlichkeit aus der Kunstkritik. Der Berufungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahre.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	9	9
davon Bund:		9
Anzahl der Frauen:	3	5
davon Bund:		5

7. Beschußrat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI in waffentechnischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 3 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 30 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Beteiligt sind die Länder, die fachlich zuständigen Bundesanstalten, das Bundesministerium für Wirtschaft, weitere Einrichtungen, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Vertreter der Wirtschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

BMI beruft die Mitglieder aufgrund der Vorschläge der beteiligten Stellen.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	21	22
davon Bund:		2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:		0

8. Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMI insbesondere in explosivstofftechnischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 45 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Berufung der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vorschlagsberechtigt sind auch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, der Bundesrat wegen der beteiligten Länder, die fachlich zuständigen nachgeordneten Bundesbehörden, die Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14	28
davon Bund:		4
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:		0

9. Wahlkreiskommission*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Berichte über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet, Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung etc.

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 des Bundeswahlgesetzes

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundespräsident

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für ein Mitglied), die Länder (für 4 Mitglieder), das Bundesverwaltungsgericht (für ein Mitglied); der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist Kraft Gesetzes Mitglied der Kommission.

3.3 Auswahlverfahren:

BMI legt dem Bundespräsidenten die o. Vorschläge vor.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
-------------------------	-------------

Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

10. Bundespersonalausschuß*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erteilung der Ausnahmen von beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften, Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, bei Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten, Stellungnahme zu Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung und Vorschläge zur verbesserten Anwendung von beamtenrechtlichen Vorschriften

2. Rechtsgrundlage:

§ 96 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundespräsident

Für Vorsitz und ein Mitglied gilt Mitgliedschaft Kraft Gesetzes aufgrund ihres Hauptamtes.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind BMI (für 6 Mitglieder und 8 stellvertretende Mitglieder) und die Gewerkschaften (für 4 Mitglieder und ihre Vertretungen).

3.3 Auswahlverfahren:

BMI. Für ein Mitglied und 3 Vertretungen bestimmt § 96 BBG den Personenkreis.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	8
davon Bund:		4
Anzahl der Frauen:	0	1 ¹⁾
davon Bund:		1

11. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes (FH-Bund)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, Abstimmung über Ziele der Fachhochschule Bund, Aufsichtsbefugnisse

2. Rechtsgrundlage:

§ 18 des vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund

¹⁾ Unter den stellvertretenden Mitgliedern ist ebenfalls eine Frau.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Benennung je eines Mitgliedes durch die für die Fachhochschule Bund zuständigen obersten Bundesbehörden

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	16
davon Bund:	18	16
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

12. Beirat der Fachhochschule des Bundes (FH-Bund)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der FH-Bund in allen grundsätzlichen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 19 des vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Beamtenbund (DBB) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB).

3.3 Auswahlverfahren:

Dem Beirat gehören an der Präsident der FH-Bund, die Mitglieder des Kuratoriums, je zwei Vertreter des DBB und des DGB und 5 Vertreter der Wissenschaften.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	27	25
davon Bund:	...	16
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:		0

13. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuß der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesakademie bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms und Stellungnahme zu ihrem Jahresbericht

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Einrichtung einer Bundesakademie für öffentliche Verwaltung vom 28. August 1969 und Geschäftsordnung des Beirats dieser Bundesakademie vom 21. Oktober 1970

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die 10 ständigen Mitglieder des Beirats setzen sich nach § 2 der Geschäftsordnung aus je einem Vertreter des BMI, BMF, BMWi, BMA, BMBF, zwei Vertretern der Länder, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und je einem Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. Die 5 nichtständigen Mitglieder beruft BMI aus dem Kreise der Wissenschaft, Wirtschaft etc.

4. Frauenanteil:

(Beirat und wissenschaftlicher Ausschuß): 1997

Anzahl der Mitglieder:	15
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

14. Berufsbildungsausschuß beim Bundes- verwaltungsamt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungs- und Beschlußorgan nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG); zuständig für 18 oberste Bundesbehörden. Der Berufsbildungsausschuß beschließt nach § 58 BBiG die vom Bundesverwaltungsamt zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu beteiligen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 56 BBiG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind andere Bundesressorts (für jeweils 6 ordentliche und stellvertretende Mitglieder als Beauftragte der Arbeitgeber), die Gewerkschaften (für die gleiche Anzahl als Beauftragte der Arbeitnehmer) und die Kultusministerkonferenz der Länder (ebenfalls für die gleiche Anzahl als Lehrer an berufsbildenden Schulen).

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder (ordentliche und stellvertretende):	18
davon Bund:	6
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	2

15. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Fachaufsicht, Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit der Schule, Mitwirkung beim Erlass der Prüfungsordnungen und bei allen weiteren grundsätzlichen Fragen des Lehrbetriebs

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz zwischen der Bundesregierung und den Ländern vom 22. Juni 1979 in Verbindung mit dem ergänzenden Abkommen vom 6. März 1995

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI für die Vertreter des Bundes, die Länder für ihre Vertreter

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14	19
davon Bund:	1	3
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

16. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des Bundesinstituts bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben, Stellungnahme zum Arbeitsprogramm

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Errichtung dieses Bundesinstituts vom 27. Januar 1989

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

17. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des Direktoriums

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 24. Juni 1992

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:		0
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:		0

18. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufstellung des Forschungsprogramms, Arbeitsplanung, Auswertung von Forschungsergebnissen, Mitwirkung beim Haushalt, bei personellen und organisatorischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Einrichtung des BISp vom 8. Juli 1996

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Sportbund benennt einen Vertreter.

3.3 Auswahlverfahren:

Zusammensetzung des Direktoriums aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte und dem Vertreter des Deutschen Sportbundes.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	4
davon Bund:	6	4
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	0	0

19. Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftliche Beratung des BISp

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Einrichtung des BISp vom 8. Juli 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	34	52
davon Bund:	34	52
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	2	4

20. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Mitwirkung beim Forschungsprogramm, Jahresbericht und wissenschaftlichen Veröffentlichungen

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über dieses Bundesinstitut vom 28. Juli 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Zusammensetzung des Kuratoriums aus 9 Wissenschaftlern (auf Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft), 7 Vertretern von Bundesressorts (BMI, BMWi, BMA, BMFSFJ, BMG, BMBF und BMZ) und 2 Vertretern der Bundesländer (Bayern und NRW)

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	8	18
davon Bund:	0	7
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

21. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für diese Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 in der Fassung des Einigungsvertrages vom 23. September 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Zusammensetzung des Verwaltungsrates: BMI stellt Vorsitz und ein Mitglied; BMF und BMBF je ein Mitglied; der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 3 Mitglieder; die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der Deutsche Musikverlegerverband, der Bundesverband der phonographischen Wirtschaft und die Stadt Frankfurt a. Main je ein Mitglied.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	11	11
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

22. Rundfunkrat der Deutschen Welle

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Beratung des Intendanten in Fragen der Programmgestaltung und des Schutzes der Jugend

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin vom 20. Dezember 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Rundfunkrats sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Rundfunkrat (17 Mitglieder) sind vertreten neben der Bundesregierung der Deutsche Bundestag (2 Mitglieder), der Bundesrat (2 Mitglieder), die Evangelische und die Katholische Kirche (je 1 Mitglied), der Zentralrat der Juden in Deutschland (1 Mitglied), die Tarifparteien (mit je einem Mitglied), die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (1 Mitglied) sowie 3 Mitglieder aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft, die vom Bundespräsidenten berufen werden.

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder:	17
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

23. Verwaltungsrat der Deutschen Welle

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten, Feststellung des Haushaltsplans

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin vom 20. Dezember 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt ein Mitglied.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (7 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung der Deutsche Bundestag und der Bundesrat (je 1 Mitglied) sowie 4 vom Rundfunkrat gewählte Mitglieder vertreten.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

24. Hörfunkrat des Deutschlandradios

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Beratung des Intendanten in Programmfragen, Überwachung der Einhaltung der Programmrichtlinien und -grundsätze, Wahl des Intendanten

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 28. August bis 11. September 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind in §§ 20 ff. des o. Staatsvertrages festgelegt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Hörfunkrat (40 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Evangelische und Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Tarifparteien, die kommunalen Spitzenverbände, eine Reihe weiterer Verbände sowie vom Bundespräsidenten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft berufene Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	40
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	13
davon Bund:	1

25. Verwaltungsrat des Deutschlandradios

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt. Der Verwaltungsrat beschließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten, den Haushaltsplan und er beaufsichtigt die Geschäftsführung in administrativen und finanziellen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 28. August bis 11. September 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind im o. Staatsvertrag festgelegt. Die Bundesregierung benennt ein Mitglied.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (8 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder (3 Mitglieder) sowie ARD und ZDF (je 2 Mitglieder) vertreten.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

26. Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium; Aufstellung von Richtlinien für Sendungen des ZDF, Beratung des Intendanten bei der Programmgestaltung, Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 28. August bis 11. September 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

§ 21 des ZDF-Staatsvertrages regelt die Zusammensetzung des Fernsehrats. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Fernsehrat des ZDF (77 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung zahlreiche weitere Institutionen vertreten (siehe § 21 des o. Staatsvertrages).

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	66	77
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	9	16
davon Bund:	0	0

27. Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung der Rundfunkanstalt und der Tätigkeit des Intendanten

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 28. August bis 11. September 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

§ 24 des o. Staatsvertrages regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (14 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder mit 5 Mitgliedern vertreten. Der Fernsehrat wählt 8 Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	9	14
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

28. RIAS Berlin-Kommission**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Durchführung des Abkommens (s. 2.)

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 4 des Abkommens über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute vom 12. September 1992

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Im Gremium sind 5 deutsche und 5 amerikanische Mitglieder, BMI beruft die deutschen Mitglieder.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder (deutsche und amerikanische):	10
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1 (Vorsitzende)

29. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsführendes Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat berät und entscheidet – mit Ausnahme der laufenden Geschäfte – über alle Aufgaben der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 (in der Fassung vom 12. Juni 1992) in Verbindung mit dem Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 (in der Fassung vom 28. April 1989)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bund und Länder. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder benennen je ein Mitglied.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung benennt ihre Mitglieder auf Vorschlag des AA und BMI durch Kabinettsbeschluss. Vorschlagsberechtigt für das dritte Mitglied war bisher BMF, künftig wird es ein anderes Bundesministerium sein.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14	18
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	2	8
davon Bund:	0	0

30. Kuratorium der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsführendes Organ der Stiftung. Das Kuratorium beschließt die grundsätzliche Programmgestaltung, Satzung, Haushaltsplan, wichtige Personalangelegenheiten sowie die Berufungen in die Beratungsgremien.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Februar 1990 in der Fassung vom 20. August 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 8 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Kuratorium sind neben den 8 Mitgliedern der Bundesregierung (BK, AA, BMI, BMF, BMWi, BMFSFJ, BMBF und der Kulturbeauftragte der Bundesregierung), der Deutsche Bundestag (mit 8 Mitgliedern) und der Bundesrat (mit 16 Mitgliedern) vertreten.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	23	32
davon Bund:	6	8
Anzahl der Frauen:	5	5
davon Bund:	1	2

31. Stiftungsrat der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beschluß- und Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung, Beschluß aller grundsätzlichen Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung; § 1 der Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Bundesregierung benennt zwei Vertreter (BMI, BMF).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen benennen je 2 Vertreter, die übrigen Länder je einen Vertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Vertreter:	15	20
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

32. Beirat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Stiftungsrates und des Generaldirektors in wichtigen Angelegenheiten, Vorschläge und Anregungen

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 der Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Stiftungsrat; im Stiftungsrat sind BK, BMI und BMF mit je einem Mitglied vertreten.

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder:	10
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

33. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium, Vertretung der DSH gerichtlich und außergerichtlich

2. Rechtsgrundlage:

Verfassung der DSH

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder benennen das Kuratorium der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee.

3.3 Auswahlverfahren:

Die beteiligten Institutionen wählen ihre Mitglieder aus.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

34. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundespräsident

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) und die Erben Adenauers (für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter). Der Bundespräsident benennt 1 Mitglied und einen Stellvertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	0	1

35. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums und Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist BMI für ein Vorstandsmitglied.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

36. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beschluß über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bundespräsident

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) sowie das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heidelberg (für je ein Mitglied und einen Stellvertreter). Der Bundespräsident benennt 1 Mitglied und einen Stellvertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder (und Stellvertreter):	10	10
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

37. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium; Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI benennt 1 Vorstandsmitglied.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

38. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bundespräsident

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) sowie die Erben Heuss und die Stadt Stuttgart (für je ein Mitglied und einen Stellvertreter). Der Bundespräsident benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (und Stellvertreter):	10
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	1

39. Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI schlägt ein Vorstandsmitglied vor.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

40. Kuratorium der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beschluß aller grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsident

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für je ein Mitglied und einen Stellvertreter – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –), Dr. Brigitte Seebacher-Brandt (persönlich), die Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich, die Friedrich-Ebert-Stiftung (für je ein Mitglied und einen Stellvertreter).

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (und Stellvertreter):	10
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

41. Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI schlägt ein Vorstandsmitglied vor.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

42. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Vorstand leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministeriums des Innern über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 14. November 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Familienälteste der Familie von Bismarck, solange er unmittelbar vom Reichskanzler abstammt, oder ein von ihm benannter Vertreter; BMI; die Stiftung Aumühle

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI, die Familie von Bismarck und die Stiftung Aumühle benennen je ein Mitglied.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

43. Wissenschaftlicher Beirat der Otto-von-Bismarck-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des Vorstandes bei den Stiftungsaufgaben

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministeriums des Innern über die Einrichtung einer „Otto-von-Bismarck-Stiftung“ vom 14. November 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

44. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der Bank

2. Rechtsgrundlage:

§ 7 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank, § 5 der Satzung der Deutschen Ausgleichsbank

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gesetzlich geregelt. Die ihm angehörenden 5 Mitglieder der Bundesregierung werden durch das jeweilige Ressort bestellt (BMI, BMF, BMWi, BMA und BMU).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat sind ferner vertreten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat (je 5 Mitglieder), das Bundesausgleichsamt (1 Mitglied) sowie 7 Mitglieder, die von der Anstaltsversammlung der Bank auf Vorschlag der beteiligten Organisationen und Verbände (Bankgewerbe, gewerblicher Mittelstand,

Freie Berufe, Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen) gewählt werden.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	23	23
davon Bund:	6	6
Anzahl der Frauen:	0	5
davon Bund:	0	1

45. Kuratorium der Berliner Festspiele GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufgaben eines Aufsichtsrates der GmbH

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftervertrag zwischen Bund und Land Berlin vom 7. März 1967 und Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Land Berlin über die Errichtung und den Betrieb der Berliner Festspiele GmbH vom 7. März 1967

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Bundesregierung und der Senat von Berlin für je 4 Mitglieder

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die 4 Mitglieder des Bundes werden benannt vom BK, AA, BMI und BMWi (Staatssekretäre, Abteilungsleiter oder Unterabteilungsleiter).

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)**Übersicht**

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht
2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz
3. Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Reform der §§ 63, 64 StGB
4. Kommission zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts
5. Aufsichtsrat der JURIS GmbH
6. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMJ aus dem Jahre 1950

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie oder Berufsverbände).

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	13
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	2	1
davon Bund:		0

2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des BMJ bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMJ aus dem Jahre 1950

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie- oder Berufsverbände).

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	25	25
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

3. Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Reform der §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches (StGB)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Arbeitsgruppe entwickelt ein Konzept zur Novellierung der §§ 63, 64 StGB.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß des Bundestages vom 20. April 1989 (Drucksache 11/2597)

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Bund (BMJ und BMG), die Psychiatriereferenten der Länder sowie Experten aus Wissenschaft und Praxis.

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder: je nach Sitzung schwankend (letzte Sitzung: 10)
Anzahl der Frauen: s. o. (letzte Sitzung 2)

4. Kommission zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Entwicklung von Vorschlägen zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMJ

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder (4 Mitglieder) und das Bundesverfassungsgericht (2 Mitglieder).

4. Frauenanteil:

	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	6
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

5. Aufsichtsrat der JURIS GmbH*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung, Mitwirkung bei ihren wichtigen Entscheidungen

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der JURIS GmbH

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMJ bestimmt den Vorsitzenden, BMF und BMA je ein weiteres Mitglied

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

6. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Geschäftsführung, Mitwirkung bei ihren wichtigen Entscheidungen

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMJ bestimmt den Vorsitzenden, BMF ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats (3 Mitglieder)

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Das dritte Mitglied des Aufsichtsrats wird von der Herausberggemeinschaft „Wertpapier-Mitteilungen“ Keppler, Lehmann & Co. KG vorgeschlagen.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau
2. Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
3. Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

4. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

5. Arbeitskreis Steuerschätzungen

6. Beirat beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

7. Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Flächenerwerbsverordnung

Organe und Aufsichtsgremien

8. Vorstand der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

9. Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftsbank

10. Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

11. Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau

12. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe

13. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe

14. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

1. „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

- Feststellung der Bedarfsfelder für Fördermaßnahmen der KfW in den neuen Bundesländern, Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Verwaltungsrat, Begutachtung der Wirkungen von Fördermaßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Regierungen, Förderinstitutionen und anderen öffentlichen Stellen in den neuen Bundesländern mit der KfW

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 7 der KfW-Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören an:

- a) je ein Vertreter aus den neuen Bundesländern einschließlich Berlin
- b) je ein Vertreter aus den alten Bundesländern, die mit einem Mitglied dem Verwaltungsrat der KfW gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KfW-Gesetz angehören.
- c) je ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi).

Die Landesregierungen benennen die Mitglieder des Beirats zu a) und b). Die Ministerien werden grundsätzlich durch Staatssekretäre vertreten.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht für zwei Mitglieder.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesländer

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

2. Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Gutachtliche Beratung des Bundesaufsichtsamts bei der Vorbereitung von wichtigeren Beschlüssen; jeweils zwei Mitglieder wirken mit Stimmrecht bei den Entscheidungen der Beschlußkammern des Bundesaufsichtsamtes mit.

2. Rechtsgrundlage:

Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechtes vom 28. Oktober 1994.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundespräsident, BMF legt ihm die Vorschläge vor.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände und -organisationen machen dem BMF Vorschläge.

3.4 Auswahlverfahren:

Der Bundespräsident ist bisher den Vorschlägen des BMF gefolgt. Das Bundespräsidialamt legt bei den Vorschlägen Wert auf die Darlegung der Gründe, die einer Doppelbenennung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG entgegenstehen können. Das BMF übernimmt im allgemeinen die Vorschläge, die von befragten Verbänden und Organisationen gemacht werden.

Als Wissenschaftler werden Personen ausgewählt, die sich durch einschlägige Veröffentlichungen als fachkundig ausgewiesen haben.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	60	60
Anzahl der Frauen:	1	7

3. Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Kommission berät BMF auf dem Gebiet des Börsen- und Wertpapierwesens

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMWi aus dem Jahre 1968

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMF

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, die Bundesbank und die Arbeitsgemeinschaft der Wertpapierbörsen.

3.3 Auswahlverfahren:

BMF entscheidet unter Beachtung der o. Vorschlagsrechte und nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Behördensachverständigenkommission.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	11	15
Anzahl der Frauen:	0	0

4. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige und ehrenamtliche Beratung des BMF in allen Fragen der Finanzpolitik

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirates vom 10. April 1968

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMF

3.2 Auswahlverfahren:

Berufung und Abberufung der Mitglieder auf Vorschlag des Beirates durch BMF. Alle Mitglieder sind Hochschullehrer.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	26	27
Anzahl der Frauen:	1	1

5. Arbeitskreis Steuerschätzungen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kurz- und mittelfristige Aufkommensschätzungen der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften

2. Rechtsgrundlage:

Nicht förmliche Vereinbarung

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Mitglieder im Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ sind Institutionen, die eigenverantwortlich über ihre Vertreter entscheiden.

4. Frauenanteil:1997

Anzahl der Mitglieder: 30

Anzahl der Frauen: 7

**6. Beirat beim Bundesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Unterstützung des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen bei der Durchführung seiner Aufgaben, Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des Vermögensgesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

2. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMF im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ); Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter für jeweils fünf Jahre

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat vertreten sind die neuen Länder und das Land Berlin (mit je einem Mitglied) und die Interessenverbände (4 Mitglieder). 4 Sachverständige werden vom BARoV und vom BAA vorgeschlagen.

4. Frauenanteil:1997

Anzahl der Mitglieder: 14

davon Bund: 4

Anzahl der Frauen: 3

davon Bund: 0

**7. Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes
(AusglLeistG) in Verbindung mit § 15
der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Die fünf Beiräte bei der BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH in den neuen Ländern können bei widerstreitenden Interessen im Zusammen-

hang mit der Durchführung des Flächenerwerbs von Betroffenen bzw. vom jeweiligen Land auch in Verpachtungsfällen angerufen werden.

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 AusglLeistG in Verbindung mit § 15 FlErwV

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMF. Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ernennung der Vorsitzenden der Beiräte und ihrer Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) und mit dem jeweiligen Land, der vom Bund zu benennenden Beisitzer im Einvernehmen mit dem BML sowie der vom Land zu benennenden Beisitzer auf Vorschlag des jeweiligen Landes. Die Ernennung erfolgt für jeweils fünf Jahre.

3.3 Auswahlverfahren:

Bei den jeweiligen Vorsitzenden handelt es sich um die Finanzpräsidenten und bei den Beisitzern um land- und forstwirtschaftliche Experten.

4. Frauenanteil:1997Anzahl der Mitglieder
(ohne Stellvertreter): 15

davon Bund: 10

Anzahl der Frauen: 5

davon Bund: 3

**8. Vorstand der Bundesausführungsbehörde
für Unfallversicherung****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Selbstverwaltungsorgan analog der Vorschriften des SGB IV

2. Rechtsgrundlage:

§ 115 SGB VII, §§ 31, 34 SGB IV

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist BMF. Es entscheidet in eigener Zuständigkeit, wer berufen wird.

4. Frauenanteil:1997

Anzahl der Mitglieder: 4

Anzahl der Frauen: 0

9. Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftsbank

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung bestellt. Die Bundesregierung benennt drei Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind der Bundesrat, zwei öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, genossenschaftliche Gruppen.

3.3 Auswahlverfahren:

Die von der Bundesregierung zu benennenden drei Mitglieder bestimmt das Kabinett nach Vorschlägen von BMF, BMWi und BML.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29	31
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

10. Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Hauptversammlung. Die Bundesregierung benennt 10 Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Weitere 10 Mitglieder benennt die DSL Holding AG, ein Mitglied wird von den Ländern Bayern und Berlin im jährlichen Wechsel benannt.

3.3 Auswahlverfahren:

BMF und BML schlagen dem Kabinett gemeinsam die von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrates zur Zustimmung vor. Dabei berücksichtigen sie außer den beiden mit dereteiligungsverwaltung beauftragten Beamten des

BMF und des BML sachverständige Vertreter der Wirtschaft.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	22	21
davon Bund:	10	10
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

11. Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Anstalt.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die KfW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969, zuletzt geändert durch 5. BBankGÄndG vom 8. Juli 1994

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die KfW.

Die Bundesregierung bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im Verwaltungsrat sind vertreten AA, BMF, BMWi, BML, BMV, BMU und BMZ.

Die Bundesregierung bestellt 16 weitere Mitglieder nach Anhörung der vorschlagsberechtigten Verbände und Gewerkschaften. Der Bundesrat bestellt 5 Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Realkreditinstitute, Sparkassen, genossenschaftlichen Kreditinstitute, Kreditbanken, ein auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebliches Kreditinstitut (für je einen Vertreter), die Verbände der Industrie (für zwei Vertreter), der Gemeinden, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Wohnungswirtschaft (für je einen Vertreter) sowie die Gewerkschaften (für vier Vertreter).

3.3 Auswahlverfahren:

Sieben Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes an.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	28	28
davon Bund:	16+7 (6 Mitglieder der BReg, ein Vertreter der Deutschen Bundesbank)	16+7 (Mitglieder der BReg)
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	1	2

12. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

oberstes Organ; Versammlung der Vertreter der Beteiligten und der Versicherten an der VBL. Aufgaben: Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über finanzielle Belange der Anstalt.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, §§ 10, 11

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMF im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die beteiligten Länder, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände als Vertreter der beteiligten Kommunen, die Gewerkschaften ÖTV und DAG.

3.3 Auswahlverfahren:

BMF benennt als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der beteiligten Länder den Vorsitzenden und 17 Mitglieder. Weitere 17 Mitglieder werden auf Vorschlag der Gewerkschaften ernannt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	35
davon Bund:	1	2
Anzahl der Frauen:	1	5
davon Bund:	0	0

13. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Führung der Geschäfte der VBL

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, §§ 5, 6

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ist zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern hauptamtlich tätig. Weitere 6 Mitglieder ernannt BMF als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder. 8 Mitglieder ernannt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die beteiligten Länder, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände als Vertreter der beteiligten Kommunen und die Gewerkschaften ÖTV und DAG.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	17
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

14. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung und Unterstützung des Vorstandes der BvS; Beratung in allen Grundfragen des Vertragsmanagements, der Abwicklung, der Reprivatisierung sowie der Verwertung volkseigenen Vermögens; Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, sofern sie eine bestimmte Größenordnung überschreiten.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 4 des Treuhandgesetzes in der Fassung vom 9. August 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die fünf neuen Bundesländer und das Land Berlin sind mit je einem Mitglied vertreten, die Gewerkschaften schlagen vier Mitglieder vor.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	21
davon Bund:	11
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft
2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
3. Monopolkommission

4. Mittelstandsbeirat
5. Tourismusbeirat
6. Verbraucherbeirat
7. Außenwirtschaftsbeirat

Organe von Institutionen/Unternehmen

8. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. in Frankfurt/Main
9. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA)
10. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)
11. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
12. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung
13. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest
14. Kuratorium der Stiftung Warentest
15. Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts
16. Beratender Ausschuß des Verbraucherinstituts
17. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
18. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung
19. Vorstand des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
20. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)
21. Vorstand des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung
22. Beirat des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung Hamburg
23. Verwaltungsrat des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung München
24. Vorstandsrat des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle
25. Verwaltungsrat des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung
26. Verwaltungsausschuß des Instituts für Weltwirtschaft
27. Aufsichtsrat der Wismut GmbH
28. Aufsichtsrat der EXPO 2000 Hannover GmbH

Sonstige Gremien (Interministerielle Ausschüsse)

29. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien
30. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien zur Erörterung allgemeiner Fragen (C-Ausschuß)
31. Interministerieller Ausschuß Außenwirtschaft
32. Interministerieller Ausschuß zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung

Internationale Gremien

33. Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (WSA)
34. Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (UCPTE)

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Wirtschaftspolitik.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung dieses Beirats

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/

Zusammensetzung:

Der Beirat entscheidet allein über seine Zusammensetzung. Die Mitglieder werden entsprechend dem Votum des Beirats formal vom BMWi berufen.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	29	33
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratergremium der Bundesregierung; Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Lage und deren absehbarer Entwicklung in Berichten

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsident beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entscheidet über die Zusammensetzung. Sie hört den SVR an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung schlägt dem Bundespräsidenten Personen vor, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

3. Monopolkommission:

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Regelmäßige Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – 2-Jahres-Gutachten – sowie die Erstellung von Gutachten in Fällen des § 24 Abs. 3 GWB (sog. Minister-Erlaubnisverfahren)

2. Rechtsgrundlage:

§ 24 b GWB

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung die Mitglieder der Monopolkommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht der Bundesregierung

3.3 Auswahlverfahren:

Gesetzliche Vorgaben ergeben sich aus § 24 b Abs. 1, 2 GWB. Die 5 Mitglieder der Kommission müssen über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sie dürfen weder der Regierung, einer gesetzgebenden Körperschaft oder dem öffentlichen Dienst (Ausnahme: Hochschullehrer oder Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts) angehören noch Repräsentanten eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Tarifparteien sein. Nach der praktischen Richtschnur beträgt das Verhältnis Wissenschaft : Praxis 2 : 3.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

4. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesministerium für Wirtschaft (Mittelstandsbeirat)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in wirtschaftspolitischen Fragen mit besonderer Bedeutung für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß des Bundestagsausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes von 1956; Satzung des Mittelstandsbeirats beim BMWi vom 10. Dezember 1987

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer einer Legislaturperiode.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages können jeweils 1 Mitglied benennen. BMWi kann Vorschläge aus Kreisen der Wirtschaft und der freien Berufe einholen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	35	39
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	7
davon Bund:	0	0

5. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesministerium für Wirtschaft (Tourismusbeirat)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in Fragen der Tourismuspolitik und Unterstützung durch gutachtliche Stellungnahmen. Die Mitglieder des Beirats sind weisungsunabhängig und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung. Sie können nicht vertreten werden.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirats vom 30. Juni 1977

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder für die Dauer jeweils einer Legislaturperiode.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Institutionen der Fremdenverkehrswirtschaft (Firmen, Verbände, sonstige Vereinigungen) können Vorschläge machen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29	27
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	0

6. Verbraucherbeirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMWi vom 18. Mai 1972 in der Fassung vom 29. Mai 1984

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMWi und Interministerieller Ausschuß

3.2 Auswahlverfahren:

Personen aus Verbraucherorganisationen, verbraucherorientierten Verbänden oder mit besonderen Erfahrungen in Verbraucherangelegenheiten

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	6	10
davon Bund:	0	0

7. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMWi in Fragen der Außenwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

Satzung dieses Beirats vom 26. Juli 1983

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMWi in Abstimmung mit dem Vorsitzenden dieses Beirats

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben BMWi selbst können auch die Verbände der Wirtschaft und Unternehmen Vorschläge machen.

3.3 Auswahlverfahren:

Persönlichkeiten unter 70 Jahren mit Erfahrungen in der Außenwirtschaft

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	39	34
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

8. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. in Frankfurt/Main (DZT)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beschlußfassung und weitere Mitwirkung bei allen wesentlichen Fragen der DZT

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der DZT in der von der Mitgliederversammlung am 28. November 1995 beschlossenen Fassung

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Mitgliederversammlung der DZT wählt bis zu 12 Mitglieder des Verwaltungsrates. BMWi und BMF entsenden je einen Vertreter (ehrenamtliche Tätigkeit) in den Verwaltungsrat. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von erheblicher finanzieller oder personeller Auswirkung bedürfen der Zustimmung des Vertreters des BMWi.

3.2 Auswahlverfahren:

Berufungsrichtlinien

4. Frauenanteil:

	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

9. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen im Aufgabenbereich der Anstalt

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1993

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Bundesregierung beruft die 29 Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter für drei Jahre und sie hat selbst ein Benennungsrecht für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter. Die Mitglieder beruft die Bundesregierung aufgrund von Vorschlägen der in § 6 FFG genannten Organisationen und Verbände.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag wählt je 3 Mitglieder und Stellvertreter, der Bundesrat je zwei. Die Verbände der Filmwirtschaft, die Fernsehanstalten, die Evangelische und Katholische Kirche sowie die Gewerkschaften benennen insgesamt 22 Mitglieder und 22 Stellvertreter.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung benennt ihre Mitglieder/Stellvertreter durch Kabinettsbeschuß nach Abstimmung zwischen BMWi, AA, BMI, BMFSFJ und BPA. Die Verbände/Institutionen der Filmwirtschaft werden um Berufungsvorschläge gebeten.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	27	29
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	3	4
davon Bund:	0	1
Stellvertreterinnen:	2	3
davon Bund:	0	0

10. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Den Vorsitz des Präsidiums übernimmt der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates (des federführenden BMWi) gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Verbände der Filmwirtschaft durch ihre Benennungsvorschläge für den Verwaltungsrat

3.3 Auswahlverfahren:

Auswirkungen aus der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	9
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

11. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesanstalt und des BMWi in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin vom 12. März 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder des Kuratoriums

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	30
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

12. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Leitung der Bundesanstalt und des BMWi in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundesanstalt für Materialprüfung vom 13. Oktober 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums und des Präsidenten der BAM

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	24	16
davon Bund:	1	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

13. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Tätigkeit des Vorstands der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Warentest

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsliste des Kuratoriums, an die sich BMWi als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) halten „soll“.

3.3 Auswahlverfahren:

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	7
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

14. Kuratorium der Stiftung Warentest**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Warentest

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte der Gruppe der Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft. BMWi als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) „soll“ sich an diese Vorschläge halten.

3.3 Auswahlverfahren:

Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	36
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	5	7
davon Bund:	0	0

15. Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Tätigkeit des Vorstands

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Verbraucherinstitut

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsliste des Verwaltungsrates

3.3 Auswahlverfahren:

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	1
davon Bund:	0	0

16. Beratender Ausschuß des Verbraucherinstituts**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Verbraucherinstitut

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbraucherzentralen, Bundestagsfraktionen, Gewerkschaften, anbietende Wirtschaft und die Stifter.

3.3 Auswahlverfahren:

BMWi ist an die Vorschläge der in der Satzung genannten Stellen gebunden.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	8	9
davon Bund:	0	0

**17. Kuratorium bei der Bundesanstalt
für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Leitung der BGR und des BMWi in wichtigen Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Erlasse über das Kuratorium bei dieser Bundesanstalt vom 29. Januar 1975 und 22. Januar 1980

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl im engen Zusammenwirken zwischen BMWi, der Leitung des BGR und Wissenschaft und Wirtschaft. Die Mitglieder sind Hochschullehrer oder Persönlichkeiten mit wissenschaftlich-technischer oder wirtschaftlicher Erfahrung und besonderer Sachkunde über Geowissenschaften und Rohstoffe.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	15	17
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

18. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Mitwirkung bei der Durchsetzung des Stiftungszweckes dieses Institutes und bei der Entscheidung über das Forschungsprogramm, Bestellung des Vorstandes, Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans.

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 1957 sowie Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ vom 17. Dezember 1958 in der Fassung vom 26. Juni 1991

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Dieses Institut ist eine Stiftung des privaten Rechts. Stifter sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen. Den Vorsitz im Kuratorium hat der Bundesminister für Wirtschaft, er wird vom Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

3.2 Auswahlverfahren:

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus 3 Bundesministern (für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit und Sozialordnung), 4 Ministern des Landes Nordrhein-Westfalen (Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) sowie dem Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

19. Vorstand des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein fördert Rationalisierungsbestrebungen zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMWi entsendet einen Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Mitglieder werden benannt von Wirtschaftsministerien der Länder, den Bundesverbänden der Industrie, des Handels und Handwerks sowie der Tarifparteien. BMWi fördert die Bundesgeschäftsstelle des Vereins institutionell. Die Wirtschaftsminister der Länder fördern den Verein auf Landesebene.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	18
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

20. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein fördert wissenschaftliche Erkenntnisse zur ökonomischen Ausgestaltung von Verwaltungsabläufen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI und BMWi entsenden einen Vertreter in den Vorstand und BMWi fördert den Verein institutionell.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

21. Vorstand des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratendes und leitendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Kuratorium

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

22. Beirat des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung Hamburg**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Benennung durch Hamburger Senat

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch BMWi, BMF und andere Ressorts

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

23. Verwaltungsrat des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung München**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch BMWi und BMF, Wahl durch Kuratorium

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

24. Vorstandsrat des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Mitgliederversammlung

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

20

davon Bund:

3

Anzahl der Frauen:

0

davon Bund:

0

25. Verwaltungsrat des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Essen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Mitgliederversammlung

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

20

davon Bund:

2

Anzahl der Frauen:

1

davon Bund:

0

26. Verwaltungsausschuß des Instituts für Weltwirtschaft Kiel

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratendes Gremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Instituts

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:

Land Schleswig-Holstein

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrecht der Bundesregierung aufgrund gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91 b GG

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch BMWi und BMF

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

10

davon Bund:

2

Anzahl der Frauen:

0

davon Bund:

0

27. Aufsichtsrat der Wismut GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG

2. Rechtsgrundlage:

Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991, Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:

Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMWi. Zusammensetzung richtet sich nach §§ 6 ff des Mitbestimmungsgesetzes 1976.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMWi schlägt 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitgeberseite vor und faßt Gesellschafterbeschuß über Bestellung. Je ein Vertreter des BMWi und BMF gehören dem Aufsichtsrat an. Das Bundeskabinett wird nach den Berufungsrichtlinien über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unterrichtet.

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien, u. a. bergbauspezifischem Sachverstand.

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

12

davon Bund:

2

Anzahl der Frauen:

0

davon Bund:

0

28. Aufsichtsrat der EXPO 2000 Hannover GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Nach wirtschaftlichen Kriterien geführtes Unternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung 2000 in Hannover

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag zur Gründung der EXPO 2000 Hannover GmbH

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung der GmbH. Die Bundesregierung entsendet 4 Aufsichtsratsmitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Niedersächsische Landesregierung, kommunale Verbände und Gebietskörperschaften, Wirtschaftsverbände

3.3 Auswahlverfahren:

Entscheidung des Bundeskabinetts aufgrund der Vorschläge des BMWi zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder. Vorschlagsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Benennung der Mitglieder der Geschäftsführung der GmbH, Entscheidung durch Beschluß des Aufsichtsrates

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder:	10
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	0
Anzahl der Geschäftsführer:	2
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1

29. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidungsgremium für die Vergabe von Ausfuhr-gewährleistungen (Bürgschaften/Garantien); Festlegung der Grundsätze der Deckungspolitik, Prüfung und Gewährung von Bürgschaften/Garantien

2. Rechtsgrundlage:

Richtlinien aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 1984, zuletzt geändert 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht der Bundesregierung, Vorschlagsrecht der Wirtschaftsverbände für die Sachverständigen

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung der Sachverständigen erfolgt aufgrund der Vorschläge der Wirtschaftsverbände. Im übrigen ist sie an die Zugehörigkeit zu den Fachreferaten der im Interministeriellen Ausschuß vertretenen Ressorts und der Mandatargesellschaften (Hermes-Kreditversicherungsgesellschaft C & L Deutsche Revision AG) gebunden.

4. Frauenanteil:

Es besteht keine formelle Mitgliedschaft.

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Anzahl der Mitglieder und der Frauen, z. B.

Anzahl der Mitglieder: ca. 30/20

Anzahl der Frauen: ca. 4/3

30. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien zur Erörterung allgemeiner Fragen (C-Ausschuß)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Gutachtliche Stellungnahme zur Fortentwicklung des Gewährleistungsinstrumentariums des Bundes

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß BMWi

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Berufung der Sachverständigen aufgrund der Vorschläge von Banken und Industrieverbänden

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	25	27
davon Bund:		12
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:		0

31. Interministerieller Ausschuß Außenwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Konzeptionelle Abstimmung und Koordinierung von Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft auf Auslandsmärkten

2. Rechtsgrundlage:

Gemeinsamer Beschluß des BMWi, AA, BMBF und BMZ vom 8. November 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind die Leiter der mit außenwirtschaftsrelevanten Fragen befaßten Abteilungen der vier Ressorts Kraft ihres Amtes. Eine Berufung erfolgt nicht.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	4
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

32. Interministerieller Ausschuß zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Entscheidungsgremium für die Förderung transatlantischer Projekte zur Begegnung von Menschen im Sinne von George C. Marshall aus Mitteln des ERP-Sondervermögens

2. Rechtsgrundlage:

ERP-Wirtschaftsplangesetz (Wirtschaftsplan, Kapitel 1 Titel 681 02)

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMWi, BK, AA, BMBF

3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder sind die Leiter der in den Ressorts zuständigen Abteilungen.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	4
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

33. Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (WSA)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beteiligung dieses beratenden Ausschusses im Rahmen des EG-Vertrages durch den Rat und die Kommission

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 193 ff.); Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 165 ff.); Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (Artikel 5)

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Der Rat nach Anhörung der Kommission der Europäischen Union

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt dem Rat die deutschen Mitglieder für den WSA vor (Kabinettsbeschuß).

Vorschlagsberechtigt gegenüber der Bundesregierung sind die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Erzeuger, Landwirtschaft, Verkehrsunternehmen, Arbeitnehmerschaft, Handel und Handwerk, freie Berufe usw.).

3.3 Auswahlverfahren:

In der Regel schlagen die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften der Bundesregierung Persönlichkeiten vor.

4. Frauenanteil: 1990 1997

Anzahl der Mitglieder (WSA insgesamt):	189	222
davon Bund:	24	24
Anzahl der Frauen (WSA insgesamt):	12	29
davon Bund:	3	4

34. Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (UCPTE)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Privatrechtliche Vereinigung von Stromerzeugungs- und Stromübertragungsunternehmen und/oder deren internationaler Vereinigung zur bestmöglichen Nutzung der im europäischen Verbund bestehenden Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen und zur Erleichterung des internationalen Austauschs elektrischer Energie sowie der gegenseitigen Aushilfe

2. Rechtsgrundlage:

Vereinbarung aus dem Jahre 1951 zwischen Vertretern aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, dem ehemaligen Jugoslawien, Luxemburg, der Niederlande, Österreich, Portugal und der Schweiz; Neukonstituierung durch Beschluß der Vollversammlung vom 18. April 1996

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Die Mitglieder benennen ihre Vertreter in der UCPTE-Vollversammlung wie auch einen Behördenvertreter des jeweiligen Landes.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vertreter der Bundesregierung kann mit beratender Stimme teilnehmen. BMWi hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die übrigen der Privatwirtschaft angehörenden Vertreter werden von den jeweiligen UCPTE-Mitgliedern (Verbundunternehmen oder nationale Vereinigung der Verbundunternehmen) benannt.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach der Satzung der UCPTE kann auch ein Vertreter der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen nationalen Behörde Gast der Vollversammlung sein. Nach der ständigen deutschen Praxis ist dies die Person, die im BMWi das Elektrizitätsreferat leitet.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder (Vollversammlung insgesamt):	55	56
Anzahl der deutschen Vertreter:	6	11
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen insgesamt:	1	0
davon Bund:		0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen, Ausschüsse

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Statistischer Ausschuß
3. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes
4. Sachverständigenausschuß für die Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung
5. Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6. Sachverständigenausschuß für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
7. Tierschutzkommission

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

8. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
9. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BML in Fragen der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 26. August 1966

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BML

3.2 Auswahlverfahren:

Der Beirat besteht aus wissenschaftlich anerkannten Persönlichkeiten, er schlägt seine neuen Mitglieder vor.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

2. Statistischer Ausschuß

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BML in Fragen der Agrarstatistik, besonders bei der Vorbereitung von Erhebungen. Einberufung durch BML nach Bedarf.

2. Rechtsgrundlage:

Bund-Länder-Vereinbarung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BML, das Statistische Bundesamt und die Länder

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BML entscheidet über die zu beteiligenden Wirtschaftsverbände.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Behörden und Verbände entsenden ihre Vertreter.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

3. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BML für Fragen der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft.

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 LwG vom 5. September 1955, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976; Geschäftsordnung für den Beirat vom 26. Oktober 1955

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BML

3.2 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist Vorsitzender des Beirates und er kann eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Ferner kann er auf Vorschlag des Beirates Sachverständige zur Unterstützung laden.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	18
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

4. Sachverständigenausschuß für die Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Ausschuß muß die Entwicklung auf den Märkten für Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf- und Geflügelfleisch analysieren und Aussagen für die künftige Entwicklung treffen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BML vom 1. Juni 1954

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML

3.2 Auswahlverfahren:

Berufung anerkannter Sachverständiger aus den Bereichen Erzeugung, Handel, Schlachtung, Verarbeitung, Wissenschaft, Verbände und Marktbeobachtung

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

5. Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BML zu Verbraucherbelangen von allgemeiner Bedeutung und zu grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen der Ernährungs- und Agrarpolitik.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BML vom 15. April 1981

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Gewerkschaften sowie kirchliche und andere Organisationen mit besonderer Bindung zu den Verbrauchern.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Geschäftsführung des Ausschusses legt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschläge für die Berufung der Ausschußmitglieder vor.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder:	16
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	10
davon Bund:	0

6. Sachverständigenausschuß für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der BBA als zuständiger Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

2. Rechtsgrundlage:

§ 33 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986; § 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987, zuletzt geändert am 24. Juni 1994

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind BMG, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das BMU bzw. das Umweltbundesamt.

4. Frauenanteil: 1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	25	25
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	3
davon Bund:	0	0

7. Tierschutzkommission**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Unterstützung des BML in Fragen des Tierschutzes. Die Kommission wird vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz angehört.

2. Rechtsgrundlage:

§ 16 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 1993

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Wissenschafts-, Wirtschafts- und Tierschutzverbände. Vertreter des BML, BMWi, BMG und BMBF sowie ein Vertreter der Länder können an den Sitzungen teilnehmen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	13
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

8. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Verwaltung und der Einhaltung des Stiftungszwecks.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung vom 11. November 1959

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML bestimmt mindestens zwei der drei Vertreter der Bundesregierung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Stiftungsrat sind vertreten das Land Bayern, die Stadt München, sowie zwei Hochschulen in München. Die weiteren Mitglieder bestimmt der Stiftungsrat selbst aus dem Kreise der Förderer der Stiftung sowie aus der Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	15
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

9. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Geschäftsführung, Überprüfung der Wirtschaftsführung und Genehmigung der Forschungsplanung. Die Forschungstätigkeit des IAMO unterstützt u. a. die Meinungsbildung in Fragen der

wirtschaftlichen Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder an die Europäische Union im Agrarbereich.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvereinbarung zwischen BML und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung des IAMO vom Juli 1994 und Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts IAMO des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. November 1994

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BML und Land Sachsen-Anhalt

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BML und das Land Sachsen-Anhalt berufen selbst jeweils zwei Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für weitere Mitglieder sind das Direktorium und der Wissenschaftliche Beirat der IAMO. BML führt im Zweijahresrhythmus den Vorsitz im Stiftungsrat.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Vertreter des BML im Stiftungsrat werden nach ihrer jeweiligen Funktion im BML ausgewählt.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA)**Übersicht****Beiräte, Sachverständigenkommissionen**

1. Sozialbeirat
2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim BMA
3. Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
4. Beirat für die Rehabilitation der Behinderten
5. Deutscher Dampfkesselausschuß nach § 30 DampfkV
6. Deutscher Druckbehälterausschuß nach § 36 DruckbehV
7. Ausschuß für Gashochdruckleitungen
8. Deutscher Aufzugsausschuß nach § 24 AufzV
9. Deutscher Acetylenausschuß nach § 28 AcetV
10. Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten nach § 25 der VbF
11. Ausschuß für Gefahrstoffe nach § „52“ GefStoffV

- 12. Ausschuß für technische Arbeitsmittel nach § 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel
- 13. Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe

Organe von Institutionen

- 14. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit
- 15. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
- 16. Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit
- 17. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- 18. Beirat bei der Künstlersozialkasse

Sonstige Gremien

- 19. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse (insgesamt 26 Ausschüsse) nach §§ 4, 22 HAG
- 20. Bundeswahlausschuß

1. Sozialbeirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beirat; Begutachtung der jährlichen Rentenanpassung und der mittel- und langfristigen Vorausberechnung

2. Rechtsgrundlage:

§§ 155, 156 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch die Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

8 Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ernannt. Des weiteren bestimmt die Deutsche Bundesbank 1 Mitglied. 3 Mitglieder werden nach Anhörung der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in Fragen der Arbeits- und Sozialmedizin und in allgemeinen gesundheitspolitischen Fragen; der Beirat besteht aus drei Sektionen:

- a) Versorgungsmedizin: Mitglieder sind besonders erfahrene Ärzte in Fragen versorgungsmedizinischer Gutachten.
- b) Berufskrankheiten: Mitglieder sind Hochschullehrer, Betriebs- und Gewerbeärzte.
- c) Pflegeversicherung/Medizinische Rehabilitation: Mitglieder sind Ärzte und Wissenschaftler der Geriatrie, geriatrischen Psychiatrie und medizinischen Rehabilitation.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Beirats

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Als Mitglieder der Sektion „Versorgungsmedizin“ werden in der Regel die 16 Leitenden Ärzte der Versorgungsverwaltungen der Länder berufen.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:		
a) Sektion Versorgungsmedizin	13	17
b) Sektion Berufskrankheiten	15	2
c) Sektion Pflegeversicherung/ Medizinische Rehabilitation		14
davon Bund:		
zu a) bis c)	0	0
Anzahl der Frauen:		
zu a)	3	3
zu b)	0	1
zu c)		4

3. Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsoferfürsorge; Erstellung von Gutachten auf Wunsch des BMA oder eines Landes.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924; Satzung in der Fassung vom 21. April 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder und Kriegsopferorganisationen haben Vorschlagsrecht.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	0

4. Beirat für die Rehabilitation der Behinderten**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMA in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten, Unterstützung bei Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes und Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds.

2. Rechtsgrundlage:

§ 35 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung der Mitglieder durch BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die in § 35 Abs. 3 SchwbG genannten Stellen und Organisationen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	33	38
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

**5. Deutscher Dampfkesselausschuß
nach § 30 DampfkV****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Dampfkesselanlagen vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissen-

schaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	24	23
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**6. Deutscher Druckbehälterausschuß
nach § 36 DruckbehV****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	27	27
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**7. Ausschuß für Gashochdruckleitungen nach § 14
der Verordnung über Gashochdruckleitungen****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	19	19
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

8. Deutscher Aufzugsausschuß nach § 24 AufzV**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Aufzugsanlagen (AufzV) vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	23	23
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

9. Deutscher Acetylenausschuß nach § 28 AcetV**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Acetylenanlagen und Calcium-carbidlager vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	16	16
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**10. Deutscher Ausschuß für brennbare
Flüssigkeiten nach § 25 der VbF****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	22	14
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**11. Ausschuß für Gefahrstoffe nach § „52“
GefStoffV****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA und BMU zu Fragen der Sicherheitstechnik und des allgemeinen Gesundheitsschutzes; technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 26. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1997

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA mit Zustimmung des BMU auf Vorschlag der Fachkreise

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	38	40
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	0	1

**12. Ausschuß für technische Arbeitsmittel nach § 8
des Gesetzes über technische Arbeitsmittel****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMA bei der Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes; Sachverständige aus den Fachkreisen, ehrenamtliche Mitgliedschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA im Einvernehmen mit BMWi

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Gewerkschaften und die Spitzenverbände der Verbraucher, Normung, Technischen Überwachung, der Arbeitgeber, Industrie, Handwerk und Handel.

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 8 des Gerätesicherheitsgesetzes

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	42	42
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

13. Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMA in allen Fragen zu biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere Erstellung von sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und Ermittlung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse; technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMA vom 25. April 1995

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMA

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie und Gewerbe, die Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Vertreter der Wissenschaft wählt BMA selbst aus, die anderen Mitglieder beruft er auf Vorschlag der benennungsberechtigten Stellen.

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder:	32
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	9
davon Bund:	0

14. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist; je 51 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

Aufgaben der Selbstverwaltung: Bestimmung der Grundlinien der Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt, Haushaltsrecht, Anordnungsrecht.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 189 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch BMA aufgrund von Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung für je 7 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die Gewerkschaften für die Arbeitnehmervertreter, die Arbeitgeberverbände für die Arbeitgebervertreter, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für weitere Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

3.3 Auswahlverfahren:

In § 197 Abs. 2, 3 des Arbeitsförderungsgesetzes geregelt

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	39	51
davon Bund:	5	7
Anzahl der Frauen:	6	6
davon Bund:	0	1

15. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist (je 9 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder).

Der Vorstand nimmt Aufgaben der Selbstverwaltung wahr und führt die Geschäfte der Bundesanstalt ausschließlich laufender Verwaltungsgeschäfte.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 189ff. des Arbeitsförderungsgesetzes

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch BMA aufgrund von Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt je ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied vor, vorschlagsberechtigt für die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter sind die Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften.

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 197 Abs. 2, 3 des Arbeitsförderungsgesetzes

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	9	9
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

16. Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Förderung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und bei der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 34 des Schwerbehindertengesetzes

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Präsidenten der BA aufgrund der Vorschläge der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMA schlägt je ein Mitglied und dessen Stellvertreter vor. Vorschlagsberechtigt sind ferner die Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der BA für je zwei Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die Behindertenverbände für fünf Mitglieder und die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für ein Mitglied.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	11	11
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

17. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Fachliche Beratung der BAuA in Fragen des Arbeitsschutzes, einschließlich des medizinischen Arbeitsschutzes; Berücksichtigung der Position der vertretenen Institutionen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMA über die BAuA vom 21. Juni 1996

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Arbeitgeber und Wirtschaft, die Gewerkschaften (DGB) und die Arbeitsministerien der Länder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	36	54
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	4	6
davon Bund:	0	0

18. Beirat bei der Künstlersozialkasse

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Anhörung bei der Feststellung ihres Haushaltsplans.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 38 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

BMA

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Versicherten und der Abgabepflichtigen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	24	24
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	7
davon Bund:	0	0

19. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse (insgesamt 26 Ausschüsse) nach §§ 4, 22 HAG

1. *Natur der Gremien/Aufgaben:*

Organe der Selbstverwaltung. Die Heimarbeitsausschüsse setzen die Mindestarbeitsbedingungen für die in Heimarbeit Beschäftigten fest, die Entgeltausschüsse diejenigen für die fremden Hilfskräfte der Heimarbeit (Betriebsarbeiter).

Auf Bundesebene gibt es 26 Ausschüsse.

2. *Rechtsgrundlage:*

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995; Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

BMA beruft die Beisitzer und Stellvertreter und bestellt die Vorsitzenden nach Anhörung der Spit-

zenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber. § 4 Abs. 2 HAG in Verbindung mit §§ 3, 4 DVO/HAG regeln die Zusammensetzung der Heimarbeits- und Entgeltausschüsse.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und die Vereinigungen der Arbeitgeber und – falls diese keine geeigneten Personen benennen können – die Arbeitsminister der Länder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Beisitzer (Stellvertreter):	156 (156)	151 (147)
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	18 (18)	11 (30)
Aufteilung der Beisitzer (Stellvertreter) nach der Seite der		
– Auftraggeber:		73 (69)
davon Frauen:		4 (7)
– Beschäftigten:		78 (78)
davon Frauen:		7 (23)
Anzahl der Vorsitzenden:	26	26
davon Frauen:	4	0

20. Bundeswahlausschuß

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium; Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse und des Bundeswahlbeauftragten

2. *Rechtsgrundlage:*

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

BMA

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrechte haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Ihren Vorschlägen wird entsprochen, sofern die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 SVWO) erfüllen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	7	13
davon Bund:	0	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung
2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik
3. Beirat für die Betreuung der Soldaten
4. Beirat Militärgeschichtliches Forschungsamt
5. Wehrmedizinischer Beirat
6. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung
7. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis
8. Ausschuß für Marinehydrodynamik
9. Ausschuß für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr
10. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt
11. Kontaktkommission des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kultusministerkonferenz

Organe und Aufsichtsgremien

12. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG
13. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.
14. Aufsichtsrat wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH

Entscheidungsgremien, Prüfungskommissionen

15. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung
16. Kammern für Kriegsdienstverweigerung
17. Widerspruchsausschüsse bei der Hauptfürsorgestelle
18. Prüfungskommissionen FH-Bund – Fachbereich Bundeswehrverwaltung
19. Prüfungsausschüsse (mittlerer/gehobener/höherer technischer/nicht technischer Dienst)
20. Auswahlkommission Regelaufstieg
21. Auswahlkommissionen Verwendungsaufstieg

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister der Verteidigung in Fragen der Inneren Führung der Bundeswehr durch Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen zu Grundsatz- und Einzelfragen zu beraten.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bildung eines Beirates für Fragen der Inneren Führung in der Fassung vom 24. Januar

1969; Geschäftsordnung in der Fassung vom 26. März 1994

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Bundesminister der Verteidigung

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl der Mitglieder vom Bundesminister der Verteidigung nach Beratung mit seinem persönlichen Mitarbeiterstab. Alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen werden berücksichtigt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Stellung im öffentlichen Leben besondere Erfahrung in der Erziehung und Menschenführung besitzen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	24
davon Bund:	30	24
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	4	4

2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik:*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Kuratoriums der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in allen Fragen der ressortübergreifenden sicherheitspolitischen Fortbildung an dieser Bundesakademie; Abgabe von Empfehlungen zu Inhalt und Gestaltung der Lehre sowie zu ihrer Fortentwicklung.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) vom 12. August 1992 über die Bildung eines Beirates für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg auf Vorschlag der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

3.2 Auswahlverfahren:

Nach dem o. Erlaß werden die Mitglieder z. B. aus den Bereichen der Bildung, Inneren Sicherheit, Kirchen, Medien, Stiftungen, Tarifparteien und Wissenschaft berufen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

3. Beirat für die Betreuung der Soldaten*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMVg im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung von Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Betreuung der Soldaten durch Abgabe von Empfehlungen zu Grundsatz- und Einzelfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß BMVg vom 30. Oktober 1996

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind für je einen Vertreter die Sozialabteilung, die verschiedenen Führungsstäbe sowie weitere Stellen im Geschäftsbereich des BMVg, ferner eine Reihe von Fachverbänden der Bundeswehr sowie der Hauptpersonalrat und die Gewerkschaft ÖTV.

*4. Frauenanteil:*1997

Anzahl der Mitglieder:	18
davon Bund:	9
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	2

4. Beirat Militärgeschichtliches Forschungsamt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMVg in Fragen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes; begleitende Förderung der wissenschaftlichen Arbeit; Beratung hinsichtlich der Forschungsarbeit sowie Stellungnahmen zu Forschungsergebnissen

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 10. Dezember 1984

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Der Bundesminister der Verteidigung

3.2 Auswahlverfahren:

Fünf Professoren für Geschichte der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr
ein pensionierter General

*4. Frauenanteil:*1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund	7	7
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

5. Wissenschaftlicher Beirat für das Sanitäts- und Gesundheitswesen (Wehrmedizinischer Beirat)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMVg in Fragen des Gesundheitswesens durch gutachterliche Stellungnahmen

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 8. August 1963

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Empfehlungen des Beirats und anderer Stellen

3.3 Auswahlverfahren:

Erforderlich sind Qualifikationen in der medizinischen Wissenschaft, der ärztlichen Praxis und damit zusammenhängender Arbeitsgebiete sowie Kenntnisse des soldatischen Alltags.

*4. Frauenanteil:*1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	44	45
davon Bund:	44	45
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	1	2

6. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben; Beratung für die Beurteilung von Tierversuchen und von Tierschutzfragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Tierschutzorganisationen.

*4. Frauenanteil:*1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	18	18
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	2	4

7. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMVg in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

Absprache des BMVg mit der deutschen wehrtechnischen Industrie.

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten der Bundeswehrplanung. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vorstandsvorsitzende der deutschen Industrie.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29	18
davon Bund:	18	18
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

8. Ausschuß für Marinehydrodynamik*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat; Beratung des BMVg bei fachlichen Fragen der Marinehydrodynamik

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 17. November 1978

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder des Ausschusses sind vorschlagsberechtigt.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufen werden können fachlich qualifizierte Wissenschaftler und Ingenieure sowohl aus dem Geschäftsbereich des BMVg als auch aus dem Bereich der Hochschulen, Industriefirmen und anderen Institutionen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	17	13
davon Bund:	17	13
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

9. Ausschuß für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat zu Fragen der Marine-Hydroakustik im Kriegsschiffbau, Beratung der Behörden bei der Forschung und anderen Projekten, Unterrichtung über die notwendige akustische Weiterentwicklung im Schiffsbau für die Marine

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 14. Dezember 1962

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	18
davon Bund:		8
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:		0

10. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Arbeitskreis dient der Abstimmung der Interessen zwischen Bundeswehr und Wirtschaft, Tarifparteien, Bildungswesen und anderen Institutionen, er berät die zuständigen Behörden, Verbände und Institutionen und wirkt an der Zusammenarbeit von Wehrdienst und Berufswelt mit.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung vom 6. Juli 1988

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Arbeitskreis vertreten sind auch BMI, BMWi, BMA, die Bundesanstalt für Arbeit, die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Tarifparteien sowie weitere Spitzenorganisationen und Fachverbände. Die vertretenen Stellen entscheiden über ihre Mitglieder in eigener Verantwortung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	29
davon Bund:	14	14
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	1

11. Kontaktkommission des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kultusministerkonferenz (KMK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Schulbereich

2. Rechtsgrundlage:

Begründet im Jahre 1965 durch den Bundesminister der Verteidigung und den KMK-Präsidenten

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg und KMK jeweils für die eigenen Mitglieder

3.2 Auswahlverfahren:

Benennung richtet sich nach der Thematik und der fachlichen Zuständigkeit.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	10	10
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

12. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Beirat trifft alle unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, er überwacht die Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluß.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg bestellt ein Mitglied. Die Gesellschafterversammlung wählt fünf weitere Mitglieder. Ein zusätzliches Mitglied ist der Vorsitzende des Bundesverbandes der Heimbetriebsleiter und Kantinenpächter e. V.

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

13. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. (BwSW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das BwSW ist ein rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein, der zusätzlich zu den Leistungen des Dienstherrn soziale sowie gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr und ihre Familien durchführt. Der Bundesvorstand ist satzungsmäßiges Organ des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung des BwSW aus.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. vom 11. September 1991

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Bundesvorstandes sind durch die Satzung des BwSW geregelt. BMVg bestellt zwei der 13 Mitglieder des Bundesvorstandes.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesversammlung des BwSW wählt weitere zehn Mitglieder. Der Hauptpersonalrat beim BMVg entsendet ein Mitglied.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach der Satzung des BwSW muß eines der vom BMVg zu bestellenden Vorstandsmitglieder ein Soldat der für Innere Führung zuständigen Stabsabteilung sein, das andere ein ziviler Mitarbeiter der für Führsorgeangelegenheiten zuständigen Abteilung.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	13	13
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	0

14. Aufsichtsrat „Wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung und Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 12. Dezember 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Gesellschafter sind das Land Baden-Württemberg, die Stadt Rastatt und die „Freunde des WGM Schloß Rastatt e. V.“ Sie berufen die Aufsichtsratsmitglieder. BMVg gehört dieser Gesellschaft als kooperatives Mitglied an. Bestellt werden können

sieben Aufsichtsratsmitglieder (bis zum 31. Dezember 2001: acht Mitglieder).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMVg bestellt zwei Aufsichtsratsmitglieder (ab 2002 ein Mitglied).

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

15. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Ableistung eines Ersatzdienstes

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVVG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung. Die Auswahl erfolgt bereits mit der Zuweisung der betreffenden Dienstposten und der damit zuhängenden Übertragung der Aufgaben des Vorsitzes.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	28	33
davon Bund:	28	33
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	1	4

16. Kammern für Kriegsdienstverweigerung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und Ableistung eines Ersatzdienstes in zweiter Instanz

2. Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KDVVG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder und Gemeinden benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung. Die Auswahl erfolgt bereits mit der Zuweisung der betreffenden Dienstposten und der damit zusammenhängenden Übertragung der Aufgaben des Vorsitzes.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	7
davon Bund:	16	7
Anzahl der Frauen:	3	0
davon Bund:	3	0

17. Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Ausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Hauptfürsorgestellen und der örtlichen Fürsorgestellen, die nach dem Schwerbehindertengesetz erlassen werden.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 40, 41 des Schwerbehindertengesetzes

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Das Schwerbehindertengesetz regelt die Zusammensetzung des Ausschusses: zwei schwerbehinderte Arbeitnehmer, zwei Arbeitgeber, je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und des Landesarbeitsamtes, eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bei Kündigungsangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des BMVg benennt dieses Ressort jeweils die zwei Arbeitgebervertreter gegenüber BMI. BMI bestellt die Arbeitgebervertreter für den Ausschuß, die Hauptfürsorgestelle ist an die Vorschläge des BMI gebunden.

4. Frauenanteil:

Aus dem Geschäftsbereich des BMVg sind zur Zeit keine Frauen im Ausschuß.

18. Prüfungskommissionen an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Kommissionen nehmen die Laufbahnprüfungen des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung ab.

2. Rechtsgrundlage:

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (LAPO) für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Im Auftrag des Prüfungsamtes (BMI) bestellt die beim BMVg eingerichtete Prüfungsbehörde die Mitglieder und ihre Vorsitzenden.

3.2 Auswahlverfahren:

BMVg berücksichtigt das Prinzip der Freiwilligkeit einer Prüfertätigkeit aufgrund von Befragungen der Mitarbeiter. Voraussetzung ist eine langjährige Berufspraxis in der Bundeswehrverwaltung.

4. Frauenanteil:

Für die Amtsperiode 1997 bis 2000 hat BMVg

- 280 Prüfer aus der Praxis,
davon 54 Frauen
- 48 Prüfer aus der FH-Bund,
davon 1 Frau

bestellt.

Im Vergleich dazu standen für die Amtsperiode 1994 bis 1997 nur 280 Prüfer (incl. FH-Bund), davon 34 Frauen zur Verfügung. Alle Prüfer sind vom Bund.

19. Prüfungsausschüsse für

- a) den mittleren nicht-technischen Dienst
- b) den mittleren technischen Dienst
- c) den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bundeswehr
- d) den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- e) Verwaltungsfachangestellte
- f) die verwaltungseigene Angestelltenprüfung I
- g) die verwaltungseigene Angestelltenprüfung II
- h) den gehobenen technischen Dienst
- i) den höheren technischen Dienst

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Prüfungsausschüsse

2. Rechtsgrundlage:

Jeweilige Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die genannten Laufbahnen

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

BMVg-S III 3 beruft die von den Personalreferaten des BMVg sowie vom nachgeordneten Bereich vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

	1990	1997
4. Frauenanteil:		
zu a) Anzahl der Mitglieder:	291	225
davon Frauen:	7	38
zu b) Anzahl der Mitglieder:	165	195
davon Frauen:	0	4
zu c) Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Frauen:	0	0
zu d) Anzahl der Mitglieder:		40
davon Frauen:		2
zu e) Anzahl der Mitglieder:		49
davon Frauen:		4
zu f) Anzahl der Mitglieder:	67	80
davon Frauen:	3	8
zu g) Anzahl der Mitglieder:	50	82
davon Frauen:	4	7
zu h) Anzahl der Mitglieder:	180	173
davon Frauen:	0	2
zu i) Anzahl der Mitglieder:		104
davon Frauen:		2

Alle Mitglieder sind vom Bund.

20. Auswahlkommission für den Regelaufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Bewerber-Auswahlkommission

2. Rechtsgrundlage:

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Bundeslaufbahnverordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

BMVg bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des BWB und der WBV.

	1990	1997
4. Frauenanteil:		
Anzahl der Mitglieder:	33	29
davon Bund:	33	29
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	4	4

21. Auswahlkommissionen für den Verwendungsaufstieg vom

- a) mittleren in den gehobenen nicht-technischen Dienst
- b) gehobenen in den höheren nicht-technischen Dienst
- c) gehobenen technischen in den höheren technischen Dienst

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Bewerberauswahl

2. Rechtsgrundlage:

Jeweilige Bundeslaufbahnverordnung, Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Aufstiegsbestimmungen mit Durchführungshinweisen

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden auf Vorschlag vom BMVg bestellt.

4. Frauenanteil:

1997

zu a) Anzahl der Mitglieder:	4
davon Frauen:	0
zu b) Anzahl der Mitglieder:	26
davon Frauen:	3
zu c) Anzahl der Mitglieder:	4
davon Frauen:	0

Alle Mitglieder sind vom Bund.

**Geschäftsbereich des Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann
2. Arbeitsgruppe Frauenhandel
3. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
4. Sachverständigenkommission zur Erstellung des 6. Familienberichts der Bundesregierung
5. Bundesjugendkuratorium
6. Nationaler Beirat für das EU-Programm „Jugend für Europa“
7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts
8. Beirat für den Zivildienst
9. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 2. Altenberichts der Bundesregierung

**Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen
Institutionen**

10. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
11. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

12. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

13. Mitgliederversammlung/Vorstand der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.

14. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e. V.

15. Vorstand des Vereins Jugendkarte e. V., Berlin

16. Ausschuß für die Bundesjugendspiele

17. Bundesprüfstelle

18. Kuratorium des Deutschen Zentrums für Altersforschung an der Universität Heidelberg

Internationale Gremien

19. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks

20. Deutsch-Polnischer Jugendrat

**1. Beirat zur Durchsetzung der Gleichberechtigung
von Frau und Mann****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMFSFJ in allen Fragen der Gleichberechtigung, Erarbeitung von gutachtlichen Äußerungen zu aktuellen Problemen der Verwirklichung der Gleichberechtigung

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß BMFSFJ

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	11
davon Bund:	0

2. Arbeitsgruppe Frauenhandel**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Informationsaustausch, Kooperation der zuständigen Stellen zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels.

2. Rechtsgrundlage

Organisationserlaß BMFSFJ

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die beteiligten Bundes- und Landesministerien und die sonstigen Institutionen benennen aus ihrem Aufgabenbereich die jeweils zuständigen Personen.

4. Frauenanteil:

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Anzahl der Mitglieder und der Frauen, z. B.

Anzahl der Mitglieder: 18/10

Anzahl der Frauen: 14/7

3. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMFSFJ in Fragen der Familienforschung und Familienpolitik

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß BMFSFJ

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	19	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	0	0

**4. Sachverständigenkommission zur Erstellung des
6. Familienberichts der Bundesregierung****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellung des 6. Familienberichts

2. Rechtsgrundlage:

Bundestagsbeschluß

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

4. Frauenanteil:

	1997
Anzahl der Mitglieder:	5
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

5. Bundesjugendkuratorium**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe

2. Rechtsgrundlage:

§ 83 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind im wesentlichen die Verbände der Jugendarbeit (Erziehung, Bildung, Kultur, Sport, Politik, Sozialarbeit), die Wohlfahrtsverbände, Tarifparteien und die kommunalen Spitzenverbände. Berufen werden auch einige Wissenschaftler.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	9
davon Bund:	0	0

**6. Nationaler Beirat für das EU-Programm
„Jugend für Europa“****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung bei der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene

2. Rechtsgrundlage:

Ratsbeschluß der EG vom 16. Juni 1988 (Amtsblatt der EG L 158, S. 42)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, die kommunalen Spitzenverbände, der Bundesjugendring, Deutscher Frauenrat, die Träger der Jugendarbeit und andere Nichtregierungsorganisationen.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung durch BMFSFJ im Einvernehmen mit dem Deutschen Büro „Jugend für Europa“

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	8	16
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	8
davon Bund:	0	0

**7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur
Erstellung des Kinder- und Jugendberichts****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellung eines Berichts über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe

2. Rechtsgrundlage:

§ 84 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ in Abstimmung mit anderen Bundesministerien

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Institutionen, Fachverbände und Behörden werden um Berufungsvorschläge gebeten.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	0	0

8. Beirat für den Zivildienst**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMFSFJ in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2a des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – Zivildienstgesetz

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden, die Verbände der anerkannten Beschäftigungsstellen, die Evangelische und Katholische Kirche, die Tarifparteien und die Länder.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

**9. Unabhängige Sachverständigenkommission
zur Erstellung des 2. Altenberichts
der Bundesregierung****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erstellung des 2. Altenberichts (Thema „Wohnen im Alter“)

2. Rechtsgrundlage:

Bundestagsbeschluß

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ in Abstimmung mit anderen Bundesministerien

4. Frauenanteil:

	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	9
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

**10. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und
Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung vom 19. März 1993

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ (BMF für ein Mitglied)

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung (Landesstiftungen, Caritasverband, Diakonisches Werk).

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	9	9
davon Bund (BMFSFJ 4, BMF 1):	5	5
Anzahl der Frauen:	5	6
davon Bund:	1	3

**11. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und
Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des Stiftungsrats

2. Rechtsgrundlage:

§ 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung vom 19. März 1993

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ als Vorsitzender des Stiftungsrates

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen, Bundesverbände der freien Wohlfahrtspflege, Landesstiftungen, kommunalen Spitzenverbände, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen, Ärzteschaft und der Deutsche Frauenrat.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	26	30
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	16	21
davon Bund:	0	0

12. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, beschließt über die Vergabe der Mittel und den Stiftungshaushalt, entscheidet grundsätzliche Fragen der Stiftung und überwacht den Vorstand.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ benennt drei Mitglieder und ihre Stellvertreter (im Einvernehmen mit BMF und BMA) und beruft die weiteren Mitglieder auf Vorschlag von Institutionen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Stiftungsrats-Mitglieder sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Bundesverbände der Behindertenorganisationen, die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der (ordentlichen) Mitglieder:	14	15
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	1	1
Stellvertreter		
Anzahl der Frauen:	4	8

13. Mitgliederversammlung/Vorstand der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. verwaltet die Zuschlagserlöse aus dem Verkauf der vom BMPT herausgegebenen Sonderpostwertzeichen „Für die

Jugend“. Die Stiftung fördert Maßnahmen zum Wohle der Jugend.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Deutsche Jugendmarke

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Satzungsmäßige Mitglieder des Vereins sind BMFSFJ, BMF, BMPT, die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, Bundesjugendkuratorium und Bundesjugendring, die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und die Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung.

Vorstand des Vereins (2 Personen):

Den Vorsitz hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den stellvertretenden Vorsitz das Bundesjugendkuratorium.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
-------------------------	-------------	-------------

Mitgliederversammlung

Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	1

Vorstand

Anzahl der Mitglieder:	2	2
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

14. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e. V.**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Verein hat die Aufgabe, Erkenntnisse über die Situation junger Menschen und Ergebnisse im Bereich der Jugend- und Familienforschung sowie der Sozial- und Bildungsforschung, soweit diese für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen relevant sind, zu sammeln, zu erweitern und zu verbreiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Institut.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung in der Fassung vom 2. Dezember 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:**Mitgliederversammlung**

Im wesentlichen benennen folgende Stellen Mitglieder: BMFSFJ, BMBF, die obersten Landesjugendbehörden, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Bundesjugendring und Bun-

des Jugendkuratoriums sowie die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften für Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, der deutschen Familienorganisationen und der sozialwissenschaftlichen Institute

Kuratorium

Im Kuratorium sind vertreten: BMFSFJ, BMBF, die obersten Landesjugendbehörden, das Sitzland, die freie und kommunale Jugendhilfe, die Wissenschaft und das Deutsche Jugendinstitut.

BMFSFJ hat den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium. Der Bund kann bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller Auswirkung und bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins nicht überstimmt werden.

4. Frauenanteil:	1990	1997
<u>Mitgliederversammlung</u>		
Anzahl der Mitglieder:	33	40
davon Bund (BMFSFJ 2, BMBF 1):	3	3
Anzahl der Frauen:	8	15
davon Bund:	0	0
<u>Kuratorium</u>		
Anzahl der Mitglieder:	11	11
davon Bund (BMFSFJ 2, BMBF 1):	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

15. Vorstand des Vereins Jugendkarte e. V., Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein fördert junge Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 25 Jahren durch das Angebot einer Jugendkarte, die unabhängig vom sozialen Status und der Staatsangehörigkeit erworben werden kann.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung in der Fassung vom 10. November 1993

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMFSFJ für die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Von den 13 Vorstandsmitgliedern werden je zwei durch die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellt und sieben weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt für zwei Mitglieder sind der Bundesjugendring und die Deutsche Sportjugend.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	13	13
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

16. Ausschuß für die Bundesjugendspiele

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Ausschuß erledigt alle Aufgaben, die mit der Weiterentwicklung, der Ausschreibung, der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Bundesjugendspiele zusammenhängen.

2. Rechtsgrundlage:

Nach einem Beschluß des Kuratoriums für die Bundesjugendspiele in seiner konstituierenden Sitzung vom 26. August 1980 wurde der Ausschuß eingerichtet, der dem Kuratorium verantwortlich ist und diesem zuarbeitet.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMFSFJ im Benehmen mit dem Kuratorium

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Den Ausschußvorsitz hat ein Mitglied aus dem Bereich der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). BMFSFJ und die KMK haben nicht überstimmbare Einspruchsrechte für jeweils bestimmte Belange.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	1

17. Bundesprüfstelle (BPS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die BPS entscheidet über die Indizierung jugendgefährdender Schriften.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMFSFJ ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, die die Gruppen zu 3.2 vorschlagen (gruppenweise); die Länder ernennen je einen Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Organe der Kunst, Literatur, des Buchhandels, der Jugendverbände, Jugendwohlfahrt, Lehrerschaft und der Kirchen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	66	85
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	14	37
davon Bund:	1	1

**18. Kuratorium des Deutschen Zentrums für
Altersforschung an der Universität Heidelberg**

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das Kuratorium überwacht die Stiftung bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der interdisziplinären Forschung zu Altersfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Deutsches Zentrum für Altersforschung in Heidelberg vom 29. September 1995, Geschäftsordnung des Kuratoriums der o. Stiftung

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMFSFJ und Land Baden-Württemberg für jeweils 2 Mitglieder (Vertretung Bund/Land), im Einvernehmen für die übrigen Mitglieder; der Rektor der Universität Heidelberg ist amtliches Mitglied.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Einflußrechte des Landes Baden-Württemberg bestehen bei 7 Kuratoriumsmitgliedern. Außer bei den jeweiligen Landes- oder Bundesvertretern muß zwischen Bund und Land Baden-Württemberg Einvernehmen bei der Auswahl erzielt werden.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	9
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	1

**19. Kuratorium des Deutsch-Französischen
Jugendwerks (DFJW)**

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Verwaltungsausschuß

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen über das DFJW vom 5. Juli 1963

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund der Kabinettsvorlage des BMFSFJ, das die Stellen zu 3.2 zu Vorschlägen auffordert.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder, AA und BMF, die kommunalen Spitzenverbände, die Tarifparteien, die Träger der Jugendarbeit und die Vertreter weiterer Bereiche, in denen das Jugendwerk tätig ist.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder (und Stellvertreter):	30	30
davon Bund:	3	6
Anzahl der Frauen:	7	15
davon Bund:	1	3

20. Deutsch-Polnischer Jugendrat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Oberstes Organ des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW).

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen über das DPJW vom 17. Juni 1991

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund der Kabinettsvorlage des BMFSFJ

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind BK, AA und BMBF sowie die Länder.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder (und Stellvertreter):	24
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	10
davon Bund:	3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Übersicht

Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes
2. Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen
3. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen
4. Ethik-Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit
5. Nationaler AIDS-Beirat
6. Sachverständigenausschuß nach § 1 des Betäubungsmittelgesetzes
7. Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

9. Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus Frankfurt am Main

Internationale Gremien

10. Europäische Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

1. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Mitwirkung der unabhängigen Sachverständigenkommissionen bei der Zulassung und Nachzulassung von Arzneimitteln

2. Rechtsgrundlage:

§ 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Kammern der Heilberufe, Fachgesellschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie der phar-

mazeutischen Unternehmer. Bei der Berufung wirkt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin mit, die die Kommissionen betreuen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	365	170
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	18	18
davon Bund:	0	0

Die im 1. Gremienbericht genannten Aufbereitungskommissionen bestehen seit der Neufassung des Arzneimittelgesetzes vom 19. Oktober 1994 nicht mehr. Deshalb wurden 234 Sachverständige entpflichtet. Daraus erklärt sich der große Unterschied in den Zahlen für 1990 und 1997.

2. Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungsgremium der an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten mit gesetzlichem Auftrag. Erarbeitung und Abstimmung von medizinischen und wirtschaftlichen Orientierungsdaten und von Vorschlägen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten und einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen sowie Abgabe von Empfehlungen zu den einzelnen Versorgungsbereichen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 141 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Geschäftsordnung der Konzertierten Aktion vom 14. September 1995

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die vertretenen Organisationen. Die Bundesregierung ist durch BMG, BMWi, BMA und BMFSFJ – ohne Stimmrecht – beteiligt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	66	75
davon Bund	0	0
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	0	0

3. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige aus verschiedenen Bereichen der Sozialpolitik und des Gesundheitswesens unterstützen die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (siehe Gremium Nr. 2).

2. Rechtsgrundlage:

§ 142 Abs. 2 SGB V

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMG

3.2 Auswahlverfahren:

Vor Neuberufungen Beteiligung des Sachverständigenrates und der Konzertierten Aktion

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

4. Ethik-Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige (Medizin, Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie und Gesellschaftswissenschaften) beraten BMG zu ethischen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMG

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder:	10
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

5. Nationaler AIDS-Beirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige (Ärzte, Juristen, Psychologen, Sexualwissenschaftler, Sozialwissenschaftler, Sozialarbeiter) beraten BMG in seiner Arbeit zu AIDS.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des ehemaligen BMJFFG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMG

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	42	33
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	7	7
davon Bund:	0	0

6. Sachverständigenausschuß nach § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige beraten das BMG in betäubungsmittelrechtlichen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 2 BtMG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fachverbände und Wirtschaftsorganisationen.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	13	14
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

7. Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Prüfung und Bewertung von sicherheitsrelevanten Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes

2. Rechtsgrundlage:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Kommission für die biologische Sicherheit vom 5. August 1996.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Sachverständigen sind der Wissenschaftsrat, für die Berufung der sachkundigen Personen die jeweiligen Bereiche.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	15	30
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Erarbeitung von Leitsätzen für die Herstellung, Beschaffenheit oder sonstigen Merkmale von Lebensmitteln, die für ihre Verkehrsfähigkeit wichtig sind (allgemeine Verkehrsauffassung).

2. Rechtsgrundlage:

Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMG im Einvernehmen mit BMWi und BML. Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 LMBG).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die obersten Landesbehörden, die Spitzenverbände der Lebensmittelwirtschaft, der Verbraucherverbände und der Arbeitnehmer, die Stiftung Warentest und die Ernährungswissenschaft.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	28	32
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	6	10
davon Bund:	0	0

**9. Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches
Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (GSH)
Frankfurt am Main****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Verwaltung der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Verfassung der Stiftung GSH

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt § 5 Nr. 2 der Verfassung. Dem Vorstand gehören an: Ein

Mitglied der Stifterfamilie, der Direktor des GSH, drei weitere vom Vorstand zu wählende Mitglieder und je ein Mitglied des BMG und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	0	0

**10. Europäische Drogenbeobachtungsstelle
in Lissabon****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EBDD) beschließt die Arbeitsprogramme und den Entwurf des Haushaltsplans der EBDD.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates über die Gründung der EBDD

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMG für den Vertreter Deutschlands, der Bundesrat für dessen Stellvertreter. Dem Verwaltungsrat gehören an jeder Mitgliedstaat (mit je einem Mitglied), die EU-Kommission und das Europäische Parlament (mit je zwei Mitgliedern).

4. Frauenanteil:	1997
Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreter):	19
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr (BMV)**

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr
2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin
3. Seeverkehrsbeirat
4. Gefahrgut-Verkehrs-Beirat

Untersuchungsausschuß

5. Seeämter, Bundesoberseeamt

Organe von Körperschaften, Stiftungen und Gesellschaften

6. Verwaltungsbeirat des Deutschen Wetterdienstes
7. Deutsche Bahn AG (DB AG)
8. Deutsches Reisebüro GmbH, Berlin (DER)
9. wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG aus dem Geschäftsbereich des BMV

Internationale Gremien

10. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins
11. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
12. Finanzausschuß des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
13. Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
14. Exekutivausschuß der Weltorganisation für Meteorologie
15. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
16. Verwaltungs- und Finanzausschuß der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
17. Wissenschaftlich-technischer Ausschuß der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
18. European Air Navigation Planning Group (EANPG)
19. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuß EUROCONTROL
20. Civil Aviation Planning Committee (CAPC) der NATO
21. Committee of European Airspace Coordination (CAC) der NATO
22. Planning Board for European Inland Surface Transport (PBEIST) der NATO
23. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMV in verkehrspolitischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des wissenschaftlichen Beirats beim BMV vom 1. Mai 1996

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMV auf Vorschlag des Beirats

	1990	1997
<i>4. Frauenanteil:</i>		
Anzahl der Mitglieder:	25	15
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMV und des BMG in Fragen der Verkehrsmedizin durch gutachterliche Stellungnahmen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMV und des früheren BMJFFG vom 12. Februar 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gemeinsame Berufung durch BMV und BMG

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die medizinischen Fachgesellschaften machen Vorschläge.

3.3 Auswahlverfahren:

BMV und BMG stimmen sich mit dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Beirats ab unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den medizinischen Fachgesellschaften.

	1990	1997
<i>4. Frauenanteil:</i>		
Anzahl der Mitglieder:	17	20
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

3. Seeverkehrsbeirat*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Bundesverkehrsministeriums in allen Angelegenheiten des Seeverkehrs

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMV; Geschäftsordnung des Ausschusses

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMV (das auch den Vorsitz hat).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die See-Berufsgenossenschaft und die vom BMV berufenen, mit dem Seerecht befaßten zentra-

len Organisationen, Dachverbände und Gewerkschaften entsenden je einen Vertreter.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	24	26
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

4. Gefahrgut-Verkehrs-Beirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMV in Fragen der Beförderung gefährlicher Güter

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMV (das auch den Vorsitz führt).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Sicherheitstechnische Bundesoberbehörden und mit Sicherheitstechnik befaßte Organisationen, je ein Vertreter aus zwei Ländern, Verbände der Industrie, des Handels, der Versicherungswirtschaft und des Brandschutzes, Verkehrsunternehmen und Verbände aus dem Verkehrsbereich, Gewerkschaften

Die beteiligten Ressorts können jeweils einen Vertreter entsenden.

3.3 Auswahlverfahren:

Die jeweiligen Stellen entscheiden über ihre Experten.

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:	28
	(+ Ressortvertreter; Zahl je nach Beratungsgegenstand unterschiedlich)
davon Bund:	1
	(+ Ressortvertreter)
Anzahl der Frauen:	ständig wechselnd zwischen 3 und 10

5. Seeämter, Bundesoberseeamt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung von Seeunfällen; ehrenamtliche Beisitzer

2. Rechtsgrundlage:

Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 und Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juli 1986

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMV

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind neben der Bundesregierung die Länder, gesellschaftliche Gruppen und Berufs- und Interessenvertretungen.

3.3 Auswahlverfahren:

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind aus folgenden Personengruppen auszuwählen:

- Kapitäne und Schiffsoffiziere, Offiziere der Marine, Beamte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Wasserschutzpolizei; Lotsen und Kanalsteuerer; Wassersportler
- Beschäftigte der Länder, der WSV, des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Technische Aufsichtsbeamte der See-Berufsgenossenschaft und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft; Technische Mitarbeiter des Germanischen Lloyd
- Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommissionen, Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Reeder, Makler
- Inhaber oder Mitarbeiter von Werft- und Hafenbetrieben, Dozenten an Technischen Universitäten (Hochschulen)

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	551	425
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

6. Verwaltungsbeirat des Deutschen Wetterdienstes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsbeirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesministerien und die Länder entsenden Vertreter.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	24	30
davon Bund:	12	12
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

7. Deutsche Bahn AG (DB AG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat; Überwachung der Geschäftsführung nach § 111 AktG

2. Rechtsgrundlage:

§§ 9 bis 16 der Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Hauptversammlung (= Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMV) für die 10 Anteilseignervertreter

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht des Bundes für drei Anteilseignervertreter; Abstimmung zwischen BMF, BMWi und BMV

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	1
	(Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0

8. Deutsches Reisebüro GmbH, Berlin (DER)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat; Überwachung der Geschäftsführung nach § 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 AktG

2. Rechtsgrundlage:

§§ 6 und 10 ff. des Gesellschaftsvertrages

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafter der DER

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Bund hat ein Mandat. Nach der Absprache zwischen BMV und BMF entscheidet BMF über den in den Aufsichtsrat zu entsendenden Experten. Die Gesellschafter bestimmen die übrigen fünf Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die 6 Arbeitnehmervertreter werden von der Belegschaft gewählt.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	3
	(Arbeitnehmervertreterinnen)
davon Bund:	0

9. Wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG aus dem Geschäftsbereich des BMV

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Aufsichtsräte, Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

§ 101 AktG (AG) bzw. § 52 GmbHG in Verbindung mit Gesellschaftsvertrag (GmbH)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Hauptversammlungen (AG) bzw. Gesellschafterversammlungen (GmbH) und Wahl durch Arbeitnehmer. Es handelt sich – mit Ausnahme der DEGES, der Magnetbahn-Planungsgesellschaft und der Internationalen Moselgesellschaft – um mitbestimmte Aufsichtsräte.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrechte des Bundes für Anteilseignervertreter entsprechend den Eigentumsanteilen an den Gesellschaften

3.3 Auswahlverfahren:

Abstimmung zwischen den Bundesministerien, Federführung für die Bundesvertreter beim BMV

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
-------------------------	-------------

4.1 Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH

Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

4.2 Flughafen Frankfurt/Main AG

Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

4.3 Flughafen Hamburg GmbH

Anzahl der Mitglieder:	15
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

<i>4.4 Flughafen Köln/Bonn GmbH</i>	<u>1997</u>	<i>4.12 Magnetbahn-Planungsgesellschaft mbH</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	15	Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	3	davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	2	Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0	davon Bund:	0
<i>4.5 Flughafen München GmbH</i>		<i>4.13 Osthannoversche Eisenbahn AG</i>	
Anzahl der Mitglieder:	16	Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	2	davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1	Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0	davon Bund:	0
<i>4.6 Autobahn Tank & Rast AG</i>		10. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins	
Anzahl der Mitglieder:	12	<i>1. Natur des Gremiums/Aufgaben:</i>	
davon Bund:	8	Wahrnehmung der im deutsch-französischen Vertrag vom 4. Juli 1969 bestimmten Aufgaben	
Anzahl der Frauen:	1	<i>2. Rechtsgrundlage:</i>	
davon Bund:	0	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburg-weier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 sowie Geschäftsordnung der Ständigen Kommission nach Artikel 14 des Vertrages vom 4. Juli 1969	
<i>4.7 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</i>		<i>3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:</i>	
Anzahl der Mitglieder:	10	BMV benennt die deutschen Delegierten und Sachverständigen, auch seines nachgeordneten Bereichs. BMV hat auch den Vorsitz.	
davon Bund:	2	<i>3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:</i>	
Anzahl der Frauen:	0	AA und BMF entsenden jeweils einen Vertreter; die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz entsenden Delegierte bzw. Sachverständige.	
davon Bund:	0	<i>3.3 Auswahlverfahren:</i>	
<i>4.8 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</i>		BMV, AA, BMF und die genannten drei Länder entscheiden über ihre Delegierten bzw. Sachverständigen.	
Anzahl der Mitglieder:	12	<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u> <u>1997</u>
davon Bund:	6	Anzahl der deutschen (französischen) Mitglieder:	14 (5) 15 (8)
Anzahl der Frauen:	0	davon Bund:	11 12
davon Bund:	0	Anzahl der Frauen:	0 (1) 0 (1)
<i>4.9 Duisburg-Ruhrorter Häfen AG</i>		davon Bund:	0 0
Anzahl der Mitglieder:	12	11. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	
davon Bund:	4	<i>1. Natur des Gremiums/Aufgaben:</i>	
Anzahl der Frauen:	1	Der Rat trifft die Maßnahmen, die für die Durchführung der Konvention (siehe 2.) notwendig sind. Er	
davon Bund:	0		
<i>4.10 Internationale Mosel-Gesellschaft mbH</i>			
Anzahl der deutschen Mitglieder:	4		
davon Bund:	4		
Anzahl der Frauen:	0		
davon Bund:	0		
<i>4.11 Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH</i>			
Anzahl der Mitglieder:	10		
davon Bund:	2		
Anzahl der Frauen:	0		
davon Bund:	0		

setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten der Konvention zusammen.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Konvention.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung kann zwei Vertreter entsenden; Benennung durch BMV.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der deutschen Vertreter:	2	2
davon Frauen:	0	0

12. Finanzausschuß des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Stellungnahmen gegenüber dem Rat und Wahrnehmung der ihm in finanziellen Fragen übertragenen Aufgaben; Zusammensetzung aus den Vertretern der Mitgliedstaaten

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Ergibt sich aus der Konvention.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entsendet einen Vertreter, Benennung durch BMV, und sie darf zusätzlich Berater hinzuziehen.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der deutschen Vertreter (einschließlich Berater):	2	2
davon Frauen:	1	0

13. Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Kongreß bestimmt das Verfahren für die Durchführung der Ziele der WMO. Die Anzahl der Vertreter der Mitgliedstaaten ist nicht festgelegt; Delegationsleiter sollte Direktor des jeweiligen meteorologischen/hydrologischen Dienstes sein.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Kongreß

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht. BMV benennt in Abstimmung mit dem deutschen Wetterdienst.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Vertreter der Bundesrepublik Deutschland	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1

14. Exekutivausschuß der Weltorganisation für Meteorologie

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Ausführendes Organ, das für die Koordinierung des Programms der WMO verantwortlich ist.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Kongreß der WMO

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung. Gewähltes Mitglied im derzeitigen Exekutivausschuß ist der Präsident des Deutschen Wetterdienstes.

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen:	0	0

15. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Rat trifft alle zur Durchführung der Konvention (siehe 2.) erforderlichen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat entsendet zwei Vertreter, davon einen Vertreter vom jeweiligen Wetterdienst.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention über die Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Ergibt sich aus der Konvention.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

BMV benennt in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst die Vertreter für die Bundesrepublik Deutschland.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	2	2
davon Frauen:	0	0

**16. Verwaltungs- und Finanzausschuß
der Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses aus Vertretern von Mitgliedstaaten

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention EUMETSAT

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Berufung der Mitglieder des Ausschusses durch den Rat

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMV benennt den deutschen Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen:	0	0

**17. Wissenschaftlich-technischer Ausschuß
der Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses durch je einen Vertreter jeden Mitgliedstaates

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention EUMETSAT

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Berufung des Ausschusses durch den Rat

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMV benennt den deutschen Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen:	0	0

**18. European Air Navigation Planning Group
(EANPG)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Internationales Koordinierungs- und Planungsgremium; Integration der nationalen Flugsicherungspläne im gesamten Europa und Aufstellung eines europäischen Regionalplans; Planungsexperten der Flugsicherung

2. *Rechtsgrundlage:*

Beschluß des ICAO-Rates von 1972

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

ICAO-Rat

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Siehe ICAO-Ratsbeschluß

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen:	0	0

**19. Ständige Kommission und Geschäftsführender
Ausschuß EUROCONTROL**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremien; oberste politische und verwalternde Organe der Organisation EUROCONTROL. Delegierte der Mitgliedstaaten (Ständige Kommission: Minister/Staatssekretärs-Ebene, Geschäftsführender Ausschuß: Referatsleiter-Ebene)

2. *Rechtsgrundlage:*

Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL-Übereinkommen)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Siehe Übereinkommen

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMV benennt die deutschen Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	5	5
davon Frauen:	1	1

20. Civil Aviation Planning Committee (CAPC) der NATO

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der Zivilluftfahrtressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte; Vertreter der NATO-Stäbe, Experten aus der Wirtschaft

2. *Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluß von 1956

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMV und BMVg benennen ihre Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	2	2
davon Frauen:	0	0

21. Committee of European Airspace Coordination (CEAC) der NATO

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Koordinierungsgremium; Koordinierung der zivilen und militärischen Belange der Luftraumnutzung in den NATO-Mitgliedstaaten. Nationale Delegierte

2. *Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluß aus den 50iger Jahren

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

NATO-Rat setzt das Gremium ein.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht. BMV und BMVg schlagen Vertreter vor.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	2	2
davon Frauen:	0	0

22. Planning Board for European Inland Surface Transport (PBEIST) der NATO

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Koordinierungsgremium, das die Vorsorgemaßnahmen für Zwecke der zivilen Verteidigung und des

Krisenmanagements im Bereich Oberflächenverkehr (Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, Häfen) plant und koordiniert. Nationale Delegierte, Vertreter der NATO-Stäbe

2. *Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluß von 1952

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMV und BMVg benennen ihre Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	4	4
davon Frauen:	0	1

23. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der zivilen Handelsschiffsressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte, Vertreter der NATO-Stäbe, Experten aus der Wirtschaft

2. *Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluß von 1950

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMV und BMVg benennen ihre Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	2	2
davon Frauen:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege
2. Beirat für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

3. Kerntechnischer Ausschuß (KTA)
4. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)
5. Strahlenschutzkommission (SSK)
6. Wissenschaftlicher Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz
7. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS)
8. Hauptausschuß Detergentien
9. Arbeitskreis zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Phosphatersatzstoffes NTA („NTA“-Arbeitsgruppe)
10. BMU/8110 Bund-Länder-Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe – Qualitätsziele für oberirdische Gewässer“
11. Fachausschuß „Wasserversorgung und Uferfiltrat“ beim BMU
12. Beratender Ausschuß beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und beim Bundesministerium für Verkehr gemäß § 32a LuftVG
13. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
14. Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins
15. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (WBGU)
16. Interdisziplinärer Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen
17. Störfallkommission SFK
18. Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit (TAA)
19. Arbeitskreis Sport und Umwelt

Organe von Gesellschaften und Stiftungen

20. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH
21. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloß Drachenburg zu Königswinter“

Internationale Gremien

22. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
23. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

1. Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMU in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere aus der Sicht der Wissenschaft

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMU

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMU ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl von Wissenschaftlern aus den verschiedenen Fachbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	17	12
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	0	0

2. Beirat für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des Bundesamtes bei der Durchführung des WA, insbesondere bei seiner Tätigkeit als wissenschaftliche Behörde

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des zuständigen Bundesministers

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch das o. Bundesamt für vier Jahre im Benehmen mit BMU

3.2 Auswahlverfahren:

Die Sachverständigen des Beirats bestehen aus Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	12	13
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

3. Kerntechnischer Ausschuß (KTA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der KTA sorgt auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und der Behörden abzeichnet, für die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln und er fördert deren Anwendung.

2. Rechtsgrundlage:

Bekanntmachung über die Bildung eines kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1986

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU im Einvernehmen mit den in § 3 der o. Bekanntmachung genannten Stellen

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht der in § 3 der o. Bekanntmachung aufgeführten Länder, Behörden, Verbände, Organisationen und Stellen

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl aufgrund fachlicher Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	50	50
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

4. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMU in Angelegenheiten der Sicherheit und Sicherung

- von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktoren),
- des Kernbrennstoffkreislaufs (d. h. der Beförderung, Verwahrung, Aufbewahrung, Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung sowie Wiederaufbereitung, Sicherstellung und Entlagerung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernbrennstoffen).

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission vom 29. Januar 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU

3.2 Auswahlverfahren:

Berufung von Experten verschiedener Fachgebiete und Auswahl aufgrund fachlicher Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	75	75
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

5. Strahlenschutzkommission (SSK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMU in Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren ionisierender und nicht ionisierender Strahlen

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission vom 29. Januar 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU

3.2 Auswahlverfahren:

Berufung von Experten verschiedener Fachgebiete und Auswahl aufgrund fachlicher Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	75	73
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	0	0

6. Wissenschaftlicher Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung bei der wissenschaftlichen Arbeit des Fachbereichs Strahlenschutz; Förderung von Verbindungen zwischen diesem Fachbereich und anderen Einrichtungen des In- und Auslandes, die wissenschaftliche Arbeiten zum gesundheitlichen und physikalisch-technischen Strahlenschutz durchführen und fördern.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über den Wissenschaftlichen Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 28. März 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl aufgrund fachlicher Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	5	5
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

7. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesregierung

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsentscheidung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Ernennung der Mitglieder durch BMU im Einvernehmen mit dem Beirat

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, Industrieverbände und der Beirat selbst.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl nach Geschäftsordnung

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen: (Geschäftsführung)	0(1)	0(1)
davon Bund:	0	0

8. Hauptausschuß Detergentien*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesregierung

2. Rechtsgrundlage:

Ministerentscheidung von 1959

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Vorsitzender beruft nach Abstimmung im Hauptausschuß neue Mitglieder. Die Bundesregierung benennt drei Mitglieder (Vertreter des BMU).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder (4 Mitglieder), die Wissenschaft und die Industrie (je 9 Mitglieder).

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl aufgrund anerkannter Qualifikation

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	25	26
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	0

9. Arbeitskreis zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Phosphatersatzstoffes NTA („NTA“-Arbeitsgruppe)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Arbeitsgruppe der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Beratung des BMU; fachliche Begleitung der gemeinsam vom BMU, BMBF und IKW/BASF getragenen Forschungsvorhaben sowie des NTA-Monitoring-Programms

2. Rechtsgrundlage:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMU hat Vorschlagsrecht hinsichtlich des Vorsitzes und der Gruppenverteilung sowie Benennungsrecht hinsichtlich des UBA-Vertreters und der Wissenschaftsvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben BMG und die Länder; vorschlagsberechtigt sind die Wissenschaft und die Industrie.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl nach anerkannter Qualifikation

4. Frauenanteil:

	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	6	6
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

10. BMU/8110 Bund-Länder-Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe – Qualitätsziele für oberirdische Gewässer“*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Entwicklung von Qualitätszielen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor gefährlichen Stoffen

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß der LAWA im Einvernehmen mit BMU

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

LAWA und BMU jeweils für die Hälfte der Mitglieder

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder benennen ihre Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl nach anerkannter Qualifikation

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	6	6
Anzahl der Frauen:	2	1
davon Bund:	...	0

11. Fachausschuß „Wasserversorgung und Uferfiltrat“ beim BMU

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMU in fachlichen Fragen

2. *Rechtsgrundlage:*

Einberufung durch das damals zuständige BMI im Rahmen des Umweltprogramms

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Obmann im Einvernehmen mit BMU

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachausschusses.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	26	12
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

12. Beratender Ausschuß beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und beim Bundesministerium für Verkehr gemäß § 32 a LuftVG

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beteiligung des Ausschusses vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 32 a LuftVG

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

MU und BMV

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, kommunalen Spitzenverbände, Luftfahrtbehörden, Fluggesellschaften, Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Wissenschaft, Technik und die Kommission nach § 32 b LuftVG.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Dem Ausschuß sollen jeweils Vertreter der o. Körperschaften und Gruppen angehören.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	15
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

13. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Begutachtung der Umweltsituation und der Entwicklungstendenzen, Analyse von Fehlentwicklungen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten

2. *Rechtsgrundlage:*

Erlaß des BMU

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Bundesregierung

3.2 *Auswahlverfahren:*

Auswahl unter Vertretern der Wissenschaft

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

14. Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Behandlung internationaler Probleme der Reinhaltung des Rheins und Erarbeitung von Richtlinien für die deutsche Delegation in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins; Herbeiführung gemeinsamer Bund-/Länder-Standpunkte

2. *Rechtsgrundlage:*

Statut der DK-Rhein vom 19. November 1963, geändert in den Sitzungen bis 1994

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Vorsitz der DK-Rhein in Abstimmung mit BMU, AA, BMWi, BML und BMV sowie den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl nach fachlicher Qualifikation; Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder: 18

davon Bund: 0

Anzahl der Frauen: 2

davon Bund: 0

**15. Wissenschaftlicher Beirat
Globale Umweltveränderungen (WBGU)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der interdisziplinär zusammengesetzte Beirat wertet wissenschaftliche Erkenntnisse aus allen Bereichen des globalen Wandels aus und entwickelt politische Handlungsempfehlungen. Er befaßt sich mit der nationalen und internationalen Forschung auf dem Gebiet des globalen Wandels, gibt entsprechende Impulse, beobachtet die nationale und internationale Politik und erarbeitet Vorschläge für Politik und Öffentlichkeit. Der Beirat legt jedes Jahre dem Bundeskabinett ein Gutachten vor mit Vorschlägen zur Bewältigung von globalen Umwelt- und Entwicklungsproblemen, in Sondergutachten nimmt er Stellung zu aktuellen Klimakonferenzen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß der Bundesregierung vom 8. April 1992

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMU und BMBF betreuen den Beirat – abwechselnd im 2-Jahres-Rhythmus – federführend, ein Interministerieller Ausschuß aus weiteren 13 Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt begleitet die Arbeit des Beirats.

3.3 Auswahlverfahren:

Die 12 Beiratsmitglieder vertreten je zur Hälfte natur- und gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen und sie zeichnen sich durch besondere Qualifikation und Expertise aus. Die in der zweiten Berufungsperiode (1996 bis 2000) vertretenen Disziplinen sind: Rechtswissenschaft, Soziologie/Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Finanzwissenschaften, Raumplanung, Agronomie, Pflanzenökologie, Limnologie, Umweltpsychologie, Medizin und Physik.

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder: 12

davon Bund: 0

Anzahl der Frauen: 3

davon Bund: 0

**16. Interdisziplinärer Arbeitskreis
für Lärmwirkungsfragen****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU über Lärmwirkungsfragen zur Definition der Voraussetzungen, unter denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Lärm im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu befürchten sind.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß von 1978 des damals zuständigen BMI

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMU

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl von Wissenschaftlern und Experten aus allen für die Lärmwirkungsforschung wichtigen Fachdisziplinen

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder: 8

davon Bund: 0

Anzahl der Frauen: 0

davon Bund: 0

17. Störfallkommission SFK**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung über mögliche Verbesserungen der Anlagensicherheit

2. Rechtsgrundlage:

§ 51 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990.

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMU im Einvernehmen mit BMA, beide Ressorts müssen der Wahl des Vorsitzenden zustimmen.

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl nach fachlicher Qualifikation

4. Frauenanteil: 1997

Anzahl der Mitglieder: 25

davon Bund: 0

Anzahl der Frauen: 2

davon Bund: 0

18. Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit (TAA)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesregierung in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 31 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMU, die Bundesministerin muß der Wahl des Vorsitzenden zustimmen.

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl nach fachlicher Qualifikation

*4. Frauenanteil:*1997

Anzahl der Mitglieder:	34
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

19. Arbeitskreis Sport und Umwelt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMU zu Fragen der Umweltauswirkungen von neuartigen Sport- und Freizeitaktivitäten und -geräten, Empfehlungen für eine umweltverträgliche Sportausübung und naturgebundene Sportarten

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMU

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMU

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Verbände und Institutionen.

*4. Frauenanteil:*1997

Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1
davon Frauen:	0

20. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag über die Bildung der GRS in der Fassung vom 15. Mai 1985

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die Bundesregierung bestimmt die Vertreter des Bundes (3 Vertreter des BMU, je 1 Vertreter des BMF und BMBF).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder Bayern und NRW entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter (11 Technische Überwachungsvereine und der Germanische Lloyd) bestimmen 5 Mitglieder. Die Gesellschafter können außerdem eine sachverständige Persönlichkeit in den Aufsichtsrat wählen.

3.3 Auswahlverfahren:

BMU benennt seinen beamteten Staatssekretär und zwei fachlich zuständige Referatsleiter.

*4. Frauenanteil:*1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	13	13
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

21. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloß Drachenburg zu Königswinter“*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung des Vorstandes und Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMU, die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen und die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege bestellen jeweils ihre Mitglieder.

3.2 Auswahlverfahren:

BMU bestellt 6 Mitglieder, davon 3 auf Vorschlag des nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Bundesebene. Das Land Nordrhein-Westfalen bestellt 6 Mitglieder, das Land Brandenburg und die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege je 2 Mitglieder. Unter den 6 Mitgliedern von NRW werden 3 von den nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden auf Landesebene vorgeschlagen; in Brandenburg gilt Entsprechendes für ein Mitglied. Die

Auswahl richtet sich nach der fachlichen Qualifikation.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	15
davon Bund:	6
	(einschließlich der von den Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder)
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

22. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erarbeitung von Vorschlägen für die Sanierung der Gewässer im gesamten Einzugsgebiet der Elbe; Vorbereitung internationaler Meßprogramme zur Gewässergüte der Elbe. Die Kommission befaßt sich ferner mit dem ökologischen Zustand der Auwälder und der Fließgewässer, der Koordinierung der Forschung und mit dem Warn- und Alarmplan Elbe.

2. *Rechtsgrundlage:*

Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe vom 3. Oktober 1990

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Deutschland, die Tschechische Republik und die EU

3.2 *Auswahlverfahren:*

Die Auswahl richtet sich nach fachlicher Qualifikation, Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	34
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

23. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Vorschläge für Maßnahmen und Programme, Vorbereitung internationaler Meßprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein, Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Koordinierung des Warn- und Alarmplans

2. *Rechtsgrundlage:*

Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vom 29. April 1963 und Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und EU. Ein Vertreter des BMU leitet die deutsche Delegation.

3.2 *Auswahlverfahren:*

Auswahl richtet sich nach fachlicher Qualifikation, Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT)

Übersicht

Beiräte, Ausschüsse, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Standardisierung in der Telekommunikation für Funkfragen
2. Beirat zur Themenauswahl für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der Bundesrepublik Deutschland (Programmbeirat)
3. Beirat für Grafische Gestaltung der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland (Kunstbeirat)
4. Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

5. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
6. Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
7. Aufsichtsrat des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikation GmbH
8. Verwaltungsrat der BKK Post, Betriebskrankenkasse für Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG
9. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
10. Mitgliederversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e. V.
11. Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost
12. Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse
13. Beschluskammer Post und Beschluskammer Telekommunikation

1. Beirat für Standardisierung in der Telekommunikation für Funkfragen (BSTF)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMPT in hoheitlichen Fragen und der Unternehmen und Institutionen zu Fragen der Standardisierung im europäischen und internationalen Bereich

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Beirates

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Gesamtheit der Mitglieder des Beirates. BMPT entsendet aus seinem Geschäftsbereich Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für jeweils ein Mitglied sind Unternehmen und Institutionen, die in den zuständigen europäischen Fachorganisationen im Bereich der Standardisierung mitarbeiten.

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:	50
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

2. Beirat zur Themenauswahl für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der Bundesrepublik Deutschland (Programmbeirat)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Themenauswahl für die o. Sonderpostwertzeichen

2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMPT

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind je ein Vertreter des BMI und BMPT, drei Mitglieder des Deutschen Bundestages, je ein Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Presserates, des Bundes Deutscher Philatelisten, des Bundesverbandes des Deutschen Briefmarkenhandels und der Deutschen Post AG. Die Stellvertretung ist analog geregelt.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl nach der Geschäftsordnung

4. Frauenanteil:

1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

3. Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland (Kunstbeirat)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung bei der grafischen Gestaltung der Postwertzeichen

2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMPT

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind ein Vertreter des BMPT, zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages und sieben Mitglieder aus dem Fachgebiet Grafik, die u. a. vom Bund Deutscher Philatelisten, dem Bundesverband des Deutschen Briefmarkenhandels und der Deutschen Post AG vorgeschlagen werden.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl nach Geschäftsordnung

4. Frauenanteil:

1990 1997

Anzahl der Mitglieder:	12	14
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

4. Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Mitwirkung bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Dabei muß er die wirtschaftlichen Möglichkeiten der von seiner Entscheidung betroffenen Unternehmen berücksichtigen (§ 13 PRegG).

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PRegG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Bundestag und die Bundesländer

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	64
davon Bund:	32
Anzahl der Frauen:	8
davon Bund:	6

5. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes

2. Rechtsgrundlage:

Bundesanstalt Post-Gesetz (BAPostG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMPT

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMPT bestellt den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied, BMF und BMWi benennen je ein Mitglied. Weitere Mitglieder vertreten die Aktiengesellschaften (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) sowie das Personal der Aktiengesellschaften.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

6. Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Leitung der o. Bundesanstalt und Vertretung der Bundesanstalt im Geschäftsverkehr (§ 4 BAPostG).

2. Rechtsgrundlage:

Bundesanstalt Post-Gesetz (BAPostG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung (BMPT im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit BMF). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	2	2
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

7. Aufsichtsrat des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikation GmbH (WIK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung und Unterstützung der Geschäftsführung, Förderung der Ziele der Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftervertrag WIK

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMPT entsendet zwei Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Postbank AG entsenden je ein Mitglied. Die Gesellschafterversammlung wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Gesellschaftervertrag regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

8. Verwaltungsrat der BKK Post, Betriebskrankenkasse für Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat ist das Selbstverwaltungsorgan der BKK Post.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Satzung der BKK Post

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Gewerkschaften (Deutsche Postgewerkschaft, Deutscher Postverband/Christliche Gewerkschaft Post) entsenden 15 Mitglieder, die Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestimmen vier Mitglieder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	19
davon Bund:	15	1
Anzahl der Frauen:	9	7
davon Bund:	0	0

9. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Vertreterversammlung ist ein Organ der o. Versorgungsanstalt und sie beschließt über wichtige Angelegenheiten der VAP.

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 der Satzung der VAP

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Von den 16 Mitgliedern werden 8 von der Deutschen Post AG, Deutschen Telekom AG, Deutschen Postbank AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die anderen 8 Mitglieder werden von den zuständigen Postgewerkschaften benannt und von der o. Bundesanstalt berufen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	8	1
Anzahl der Frauen:	5	3
davon Bund:	3	0

10. Mitgliederversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e. V.*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Organ dieser betrieblichen Sozialeinrichtung

2. Rechtsgrundlage:

§§ 5 und 6 der Satzung des Erholungswerks

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Von den 16 Mitgliedern werden 8 von den aus der früheren Deutschen Bundespost hervorgegangenen 3 Unternehmen und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von der o. Bundesanstalt bestellt. Die zuständigen Postgewerkschaften benennen die anderen 8 Mitglieder, die o. Bundesanstalt bestellt sie.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	8	1
Anzahl der Frauen:	5	4
davon Bund:	2	0

11. Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (BeW)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Selbstverwaltungsorgan dieser Selbsthilfeeinrichtung

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 der Satzung des BeW

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Von den 16 Mitgliedern beruft die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost 8 Mitglieder. Weitere 8 Mitglieder benennen die zuständigen Postgewerkschaften, die o. Bundesanstalt beruft auch diese Mitglieder. Mindestens zwei der 16 Mitglieder müssen Sozialbetreuer sein.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	8	1
Anzahl der Frauen:	7	8
davon Bund:	3	0

12. Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Selbstverwaltungsorgan dieser Selbsthilfeeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost, Beschluß über wichtige Angelegenheiten (§ 3 der Satzung)

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 der Satzung der PBeaKK

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Die zuständigen Postgewerkschaften und die aus der früheren Deutschen Bundespost hervorgegangenen drei Unternehmen sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benennen je die Hälfte der 16 Mitglieder, die o. Bundesanstalt bestellt sie.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	8	1
Anzahl der Frauen:	5	4
davon Bund:	2	0

13. Beschlußkammer Post und Beschlußkammer Telekommunikation*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsicht über die Einhaltung von Regulierungsvorschriften und -regelungen

2. Rechtsgrundlage:

§ 15 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRRegG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMPT; in jeder der beiden Beschlußkammern sind drei Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	3 + 3
davon Bund:	3 + 3
Anzahl der Frauen:	2 + 1
davon Bund:	2 + 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Übersicht

Beiräte

1. Beirat für Raumordnung
2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
3. Gemeinsamer Ausschuß Bund/Berlin

Kommissionen

4. Auswahlkommission für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes
5. Prüfungskommission gemäß § 20 APO Bau-Bund

Aufsichts-/Verwaltungsräte

6. Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin
7. Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
8. Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz
9. Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH, München
10. LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH, Saarbrücken
11. Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH, Essen

Sonstige Gremien

12. Gemeinsamer Ausschuß (Ausbau Bonns als Bundesstadt)
13. Kuratorium (kulturelle Einrichtungen in Bonn)
14. Koordinierungsausschuß (Förderung der Region Bonn)

1. Beirat für Raumordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) in Grundsatzfragen der Raumordnung, Berufung des Beirates für die Dauer der Legislaturperiode des Bundestages

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBau

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenverbände der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen.

3.3 Auswahlverfahren:

Im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden beruft BMBau in den Beirat neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaues, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Tarifparteien und des Sports.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29	34
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	6
davon Bund:	0	0

2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Leiters der BfLR bei der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms

2. Rechtsgrundlagen:

Erlaß des BMBau vom 6. April 1973

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBau

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	6
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

3. Gemeinsamer Ausschuß Bund/Berlin*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Das aus Vertretern des Bundes und des Landes Berlin zusammengesetzte Gremium soll die Zusammenarbeit der Parteien für die Herstellung der Hauptstadtfunktion Berlins gewährleisten.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 2 des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin vom 25. August 1992

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Die beteiligten Bundesministerien (BK, BMI, BMF, BMV und BMBau). Die Bundesregierung bestimmt die vertretenen Ressorts. Der Bund kann bis zu 6 Mitglieder in den Ausschuß entsenden.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Senat von Berlin benennt die Vertreter des Landes Berlin.

4. Frauenanteil:

	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	10
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

4. Auswahlkommission für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Auswahl von Bewerbern für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

2. Rechtsgrundlage:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (APO Bau-Bund)

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMBau

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist die Bundesbaudirektion.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 6 APO Bau-Bund muß der Vorsitzende ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sein.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	24
davon Bund:	6	24
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	1	3

5. Prüfungskommission gemäß § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (APO Bau-Bund)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Abnahme der Laufbahnprüfung

2. Rechtsgrundlagen:

APO Bau-Bund

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

BMBau

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Oberfinanzdirektion Berlin und die Bundesbaudirektion.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 20 APO Bau-Bund muß der Vorsitzende ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes des BMBau sein.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	40
davon Bund:	10	40
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	1	4

6. bis 11. Aufsichts-/Verwaltungsräte

**Bundesbaugesellschaft Berlin mbH Berlin
Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH (FSG),
Frankfurt am Main**

**Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz
Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft
Bayern GmbH, München**

**LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft
Saarland mbH, Saarbrücken**

**Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten
im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirk
GmbH, Essen**

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
Satzung/Gesellschaftsvertrag
Berufungsrichtlinien

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall

Deutscher Bundestag

Länder

Mitgesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

74

davon Bund:

26

Anzahl der Frauen:

6

davon Bund:

6

12. Gemeinsamer Ausschuß (Ausbau Bonns als Bundesstadt)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Ausschuß der Vertragspartner Bund, Land NRW und Stadt Bonn gemäß Artikel 4 der Vereinbarung vom 11. September 1975 über den weiteren Ausbau Bonns als Bundesstadt

2. Rechtsgrundlage:

Siehe 1

3.1 Auswahlverfahren:

Wahrnehmung der Aufgabe durch den jeweiligen Funktionsträger

4. Frauenanteil:

1990 1997

Anzahl der Mitglieder:

15 13

davon Bund:

4 4

Anzahl der Frauen:

0 3

davon Bund:

0 0

13. Kuratorium (Kulturelle Einrichtungen in Bonn)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß Artikel 4 der Vereinbarung zwischen Bund, Land NRW und Stadt Bonn vom 13. Dezember 1989

2. Rechtsgrundlage:

Siehe 1

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Vertragspartner entscheiden über die Besetzung der ihnen zustehenden Sitze.

3.2 Auswahlverfahren:

Wahrnehmung der Aufgabe durch den jeweiligen Funktionsträger

4. Frauenanteil:

1990 1997

Anzahl der Mitglieder:

7 7

davon Bund:

3 3

Anzahl der Frauen:

0 0

davon Bund:

0 0

14. Koordinierungsausschuß (Förderung der Region Bonn)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Herbeiführen des Einvernehmens über Ausgleichsmaßnahmen

Koordinierung des Einsatzes der Fördermittel

Aufstellung von Finanzierungsplan und Gesamtkostenplan

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 6 der Ausgleichsvereinbarung vom 29. Juni 1994

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Vertragsparteien (6)

Zusammensetzung geregelt in Artikel 6 der Ausgleichsvereinbarung

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Mitentscheidungsrechte

Sperrklausel (Artikel 6 Abs. 3 der Ausgleichsvereinbarung)

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entscheidungsrechte haben Land NRW, die Landkreise Rhein-Sieg und Ahrweiler und die Stadt Bonn

3.4 Auswahlverfahren:

Wird durch einzelne Vertragsparteien für ihre Mitglieder geregelt.

4. Frauenanteil:

1997

Anzahl der Mitglieder:

14

davon Bund:

3

Anzahl der Frauen:

2

davon Bund:

0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen:

Beratungsgremien der Beratungsübersicht

Umweltforschung; Klimaforschung

1. Beirat Globale Umweltveränderungen

Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit

2. Gesundheitsforschungsrat
3. Wissenschaftlicher Ausschuß des Gesundheitsforschungsrats

Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

4. Arbeit und Technik
5. Moderne Arbeits- und Produktionskonzepte
6. Moderne Arbeits- und Dienstleistungskonzepte
7. Prävention im Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutz

Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologie

8. Programmbeirat Luftfahrtforschung

Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen

9. Innovationsstärkende Regelung der Ergebniswertung staatlich geförderter Forschung und Entwicklung

Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgabe

10. Beirat für Ausbildungsförderung
11. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung 1994
12. Förderung begabter Absolventen einer dualen Berufsausbildung

Sonstige Beratungsgremien, Sachverständigenkommissionen

13. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission und Verwaltungskommission)
14. Ausschuß für die Hochschulstatistik
15. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

Organe von Institutionen und Forschungseinrichtungen

16. Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft
17. Hauptausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft
18. Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung
19. Kuratorium der Stiftung CAESAR
20. Kuratorium des Deutschen Studentenwerkes e. V.
21. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.
22. Kuratorium der Volkswagenstiftung
23. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.
24. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
25. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung
26. Verwaltungsrat der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“
27. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum
28. Senat der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V.
29. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH
30. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH
31. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH
32. Kuratorium des GeoForschungszentrums Potsdam
33. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH
34. Aufsichtsrat des GMD-Forschungszentrums Informationstechnik GmbH
35. Aufsichtsrat des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH
36. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH
37. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts GmbH
38. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik
39. Kuratorium des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin
40. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH

Internationale Gremien

41. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts
42. Lenkungsausschuß des Instituts Laue-Langevin
43. Unterausschuß für Finanzfragen des Instituts Laue-Langevin
44. CERN-Rat

- 45. Finanzausschuß des CERN
- 46. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekular-Biologie
- 47. Finanzausschuß des Europäischen Laboratoriums für Molekular-Biologie
- 48. Europäische Konferenz für Molekular-Biologie
- 49. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
- 50. Finanzausschuß der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
- 51. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
- 52. Finanzausschuß der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
- 53. Rat für die Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung – GARTEUR

Beratungsgremien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Das BMBF hat eine große Zahl von Beratungsgremien eingesetzt, die es in übergreifenden und grundsätzlichen Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik, bei seinen Förderungsprogrammen und in sonstigen Fachfragen beraten.

Die Mitglieder dieser Gremien werden vom BMBF ernannt. Andere Stellen haben keine Einflußrechte. Die Grundsätze für das Beratungswesen des BMBF enthalten u. a. auch Kriterien für die Auswahl der Berater.

Es handelt sich um folgende wesentliche Beratungsgremien – jeweils mit Angabe ihrer Zusammensetzung durch Männer und Frauen (M/F) – (siehe in der Übersicht die Nummern 1 bis 12):

Gegenstand/Aufgaben	Zusammensetzung	
	M	F
Umweltforschung, Klimaforschung 1. Beirat Globale Umweltveränderungen	8	3
Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 2. Gesundheitsforschungsrat	13	1
3. Wissenschaftlicher Ausschuß des Gesundheitsforschungsrats	9	1
Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen 4. Arbeit und Technik	22	3
5. Moderne Arbeits- und Produktionskonzepte	9	1
6. Moderne Arbeits- und Dienstleistungskonzepte	8	2
7. Prävention im Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutz	7	4
Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologie 8. Programmbeirat Luftfahrtforschung	7	0
Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen 9. Innovationsstärkende Regelung der Ergebnisverwertung staatlich geförderter Forschung und Entwicklung	9	0
Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgaben 10. Beirat für Ausbildungsförderung	16	6
11. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung '94	9	1
12. Förderung begabter Absolventen einer dualen Berufsausbildung	9	2

**13. Wissenschaftsrat
(Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission, Verwaltungskommission)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung von Bund und Ländern in Fragen der Wissenschafts- und Hochschulpolitik; Empfehlungen und gutachtliche Stellungnahmen zur Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der For-

schung. Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung oder in Kommissionen zusammen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der beiden Kommissionen zusammen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Abkommen zwischen Bund und Ländern zur Errichtung des Wissenschaftsrats vom 5. September 1957

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

- a) Wissenschaftliche Kommission
Berufung der 32 Mitglieder durch den Bundespräsidenten
- b) Verwaltungskommission
Berufung der Mitglieder durch Bundesregierung und die Landesregierungen

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- a) Wissenschaftliche Kommission
Die Bundesregierung und die Landesregierungen schlagen je 4 Mitglieder vor, die übrigen Mitglieder werden vorgeschlagen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Hochschulrektorenkonferenz sowie der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen.
- b) Verwaltungskommission:
Die Bundesregierung entsendet 6 Mitglieder und die Landesregierungen 16.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Wissenschaftler oder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die der Wissenschaft und ihrer Förderung nahestehen.

- a) Wissenschaftliche Kommission:
Wird von den vorschlagenden Institutionen intern geregelt.
- b) Verwaltungskommission:
Die 6 von der Bundesregierung entsandten Mitglieder sind jeweils Staatssekretäre der zuständigen Ressorts, sie werden von den fachlich zuständigen Abteilungsleitern vertreten.

4. *Frauenanteil:* 1990 1997

a) Vollversammlung		
Anzahl der Mitglieder:	39	54
davon Bund:	9	10
Anzahl der Frauen:	6	13
davon Bund:	1	1
b) Wissenschaftliche Kommission		
Anzahl der Mitglieder:	22	32
davon Bund:	3	4
Anzahl der Frauen:	2	7
davon Bund:	1	1
c) Verwaltungskommission		
Anzahl der Mitglieder:	17	22
davon Bund:	6	6
Anzahl der Frauen:	4	6
davon Bund:	0	0

14. Ausschuß für die Hochschulstatistik

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Statistischen Bundesamtes bei der Durchführung der Hochschulstatistik

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 7 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Ergibt sich aus § 7 HStatG.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMBF, BMF, BMVg und BMG sind im Ausschuß vertreten; BMBF bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen (zentrale Repräsentanz der Hochschulen, 3 wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich der Hochschulplanung), hat aber keinen Einfluß auf die von diesen Institutionen benannten Personen.

Benennungsrechte haben die obersten Landesbehörden, der Wissenschaftsrat, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und sonstige entsendenden Stellen nach § 7 HStatG.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Geregelt in § 7 HStatG

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	25	32
davon Bund:		5
Anzahl der Frauen:	3	5
davon Bund:		1

15. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungsgremium in grundsätzlichen Fragen der Forschungsstrategie der Helmholtz-Zentren und ihrer Umsetzung

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Mitgliedschaft Kraft Amtes bzw. Wahl durch Mitgliederversammlung

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

BMBF ist Kraft Amtes Mitglied und entsendet einen Vertreter, die Länder zwei Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	25
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

16. Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ; Feststellung des Wirtschaftsplans, Befassung u. a. mit Jahresbericht und Jahresrechnung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung und Länderregierungen hinsichtlich der staatlichen Vertreter (Bundesregierung benennt 11 Mitglieder, die Länder 16).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die übrigen Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Bund wird durch sachlich zuständige Funktionsträger einzelner Bundesministerien vertreten, die Länder durch ihre Wissenschaftsminister.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	57	70
davon Bund:	8	11
Anzahl der Frauen:	3	10
davon Bund:	0	1

17. Hauptausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ; zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung, Aufstellung des Haushaltsplans, Bildung von Ausschüssen im Rahmen seiner Zuständigkeit

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Hinsichtlich der staatlichen Vertreter: Die Bundesregierung benennt 8 Vertreter, die Länder ebenfalls.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die übrigen Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

Vertreten sind die sachlich zuständigen Funktionsträger einzelner Bundesministerien bzw. der Wissenschaftsministerien der Länder.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	29	37
davon Bund:	6	8
Anzahl der Frauen:	1	6
davon Bund:	0	1

18. Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des BIBB, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind. Er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.

2. Rechtsgrundlage:

Berufsbildungsförderungsgesetz; Satzung des Hauptausschusses des BIBB

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF beruft die Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt 5 Mitglieder als Beauftragte des Bundes vor. Vorschlagsberechtigt sind die Tarifparteien und Länder (Bundesrat).

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	38	53
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	3	12
davon Bund:	2	2

19. Stiftungsrat der Stiftung CAESAR

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bund, Land NRW und Stadt Bonn (durch Satzung geregelt)

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entsendet 3 Mitglieder (darunter den Vorsitzenden) und beruft 3 Mitglieder des Deutschen Bundestages. Das Land NRW entsendet

2 Mitglieder und beruft 2 weitere Mitglieder des Landtages NRW. Die Stadt Bonn entsendet 1 Mitglied.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

20. Kuratorium des Deutschen Studentenwerks (DSW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des Deutschen Studentenwerks bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Werbung in der Öffentlichkeit für seine Ziele

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

§ 17 der Satzung regelt die Zusammensetzung. Der Vorstand beruft die Mitglieder (Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, die Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, der KMK, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes). Vertreter des BMBF ist in der Regel der für das DSW zuständige UAL.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	5
davon Bund:	0

21. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bundesregierung entsendet einen Vertreter (mit drei von derzeit 23 Stimmen), Länder (4 Vertreter), Wissenschaftsorganisationen (6 Vertreter). Zuwahl – durch Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes – von bis zu 10 Persönlichkeiten aus Hochschule, Wissenschaft, Kunst, Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	21	20
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

22. Kuratorium der Volkswagen-Stiftung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Vorstand der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Volkswagen-Stiftung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Durch Satzung geregelt

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung beruft den stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weitere Mitglieder, die Landesregierung Niedersachsen den Vorsitzenden und ebenfalls 6 weitere Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	7	7
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	1	0

23. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Max-Planck-Gesellschaft

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Hauptversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet zwei Vertreter (Minister oder Staatssekretäre), Entsendungsrecht haben die Länder (nur Landesminister) und der Gesamtbetriebsrat.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl von Mitgliedern durch Hauptversammlung sowie von Mitarbeitern durch Sektionen

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	59	57
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	0	0

24. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter, Entsendungsrecht haben Länder und Wissenschaftlicher Rat.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Mitgliederversammlung von Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	23	27
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	2

25. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bund und Land Bremen (durch Satzung geregelt)

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden). Entsendungsrecht des Landes Bremen und Vorschlagsrecht des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	11	11
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

26. Verwaltungsrat der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY“, Hamburg

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bund und Land

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), das Land hat Entsendungsrecht.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	7
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

27. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bund und Land Baden-Württemberg

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben Land und Universität Heidelberg.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	0	3
davon Bund:	0	2

28. Senat der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln-Porz*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsorgan

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 6 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Länder haben Benennungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Mitgliederversammlung von Mitarbeitervertretern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	27	33
davon Bund:	5	6
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

29. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH, Jülich*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

30. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH, Karlsruhe*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

31. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Braunschweig*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

*3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den stellvertretenden Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft oder Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

32. Kuratorium der Stiftung GeoForschungsZentrum Potsdam

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Bund und Land Brandenburg (durch Satzung geregelt)

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), das Land hat Entsendungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Es werden bis zu 5 Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft berufen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

33. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben Länder und private Gesellschafter.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als

Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

34. Aufsichtsrat des GMD-Forschungszentrums Informationstechnik GmbH, Bonn

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Länder haben Entsendungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	4	3
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

35. Aufsichtsrat des „GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH“, Neuherberg

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	1

36. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

37. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts, Berlin GmbH, Berlin**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissen-

schaft, Technik, Wirtschaft, öffentliches Leben mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

38. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Senat der Max-Planck-Gesellschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreter, Entsendungsrecht der Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, Berufungsrecht des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (zum Teil auf Vorschlag des Instituts-Direktoriums).

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

39. Kuratorium der Stiftung Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin, Berlin-Buch**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Bund und Land Berlin

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben das Land Berlin, die Berliner Universitäten und die Träger von Kliniken.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter, die dem Kuratorium angehören können, gilt die Wahlordnung.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	17
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

40. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden), Länder haben Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	<u>1991*)</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

41. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts (EHI), Florenz**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Das EHI ist eine von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getragene Postgraduierten-Einrichtung für Forschung und Lehre über Fragen der europäischen Integration. Der Oberste Rat ist oberstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium des EHI.

2. Rechtsgrundlage:

Gründungsübereinkommen zum EHI; Absprache zwischen BMBF und der Ständigen Konferenz der

*) Gründungsjahr

Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

Die Bundesregierung hat das Benennungsrecht für die deutsche Delegation im Obersten Rat.

3.2 Auswahlverfahren:

Durch Absprache BMBF/KMK erhielt die KMK das Benennungsrecht für den 2. deutschen Delegierten. BMBF-Vertreter ist der Leiter der Hochschulabteilung des BMBF. Die KMK entsendet den jeweiligen Vorsitzenden ihres Hochschulausschusses.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

42. Lenkungsausschuß des Instituts Laue-Langevin (ILL)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflußreaktors, Statut der Gesellschaft

**3.1 Entscheidungsträger für Berufung/
Zusammensetzung:**

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	0

43. Unterausschuß für Finanzfragen des Instituts Laue-Langevin (ILL)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflußreaktors, Statut der Gesellschaft

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Unterausschusses für Finanzfragen.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	6	6
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	1	1

44. CERN-Rat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des CERN

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	28	38
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	1	0

45. Finanzausschuß des CERN

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Konvention und Finanzprotokoll des CERN

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreter.

3.3 Auswahlverfahren:

Finanzprotokoll

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	28	38
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	4	3
davon Bund:	2	0

46. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL-Rat)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet maximal 2 Delegierte und Berater.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	25	28
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	5	2
davon Bund:	2	0

47. Finanzausschuß des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Finanzordnung des EMBL

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet einen Delegierten, Berater.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	25	31
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	5	6
davon Bund:	2	1

48. Europäische Konferenz für Molekularbiologie

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMBF entsendet Delegierte, Berater.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	27	34
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	5	7
davon Bund:	2	1

49. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 Delegierte in den ESO-Rat.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	1	0

50. Finanzausschuß der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Finanzprotokoll zu dem ESO-Übereinkommen

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet einen Delegierten.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	3	1
davon Bund:	0	0

51. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet Delegierte und Berater.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	33	30
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

52. Finanzausschuß der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der ESRF

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 3 Delegierte.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	17	17
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	4	3
davon Bund:	0	1

53. Rat für die Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung – GARTEUR*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

GARTEUR-Regierungsabkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Niederlande zur Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung vom 21. Mai 1981

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Regierungen stimmen sich mit den nationalen Forschungsanstalten für Luft und Raumfahrtforschung (DLR) ab.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	14	16
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Übersicht

Beirat

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

2. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln
3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn
4. Kuratorium der Carl Duisberg Gesellschaft e. V., Köln
5. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH, Bonn
6. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH, Berlin
7. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung, Bonn

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMZ in allen Fragen der Entwicklungspolitik in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMZ aus dem Jahre 1963, Satzung des Beirats

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMZ

3.2 Auswahlverfahren:

Der Beirat kooptiert neue Mitglieder – auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik tätige Praktiker und Wissenschaftler der verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen – in eigener Verantwortung und schlägt sie dem BMZ zur Berufung vor.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	26	23
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	0

2. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), Köln

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung des Jahresabschlusses u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz, Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMZ, ist alleiniger Gesellschafter der DEG. Die Ressorts AA, BMF, BMWi, BML und BMZ entsenden jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	17	17
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz, Mitbestimmungsgesetz 1976, Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

8 Mitglieder des Aufsichtsrates werden – auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Ressorts – durch Beschluß des Gesellschafters bestellt. Weitere 8 Mitglieder werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 von den Beschäftigten der GTZ gewählt (Arbeitnehmervertretung).

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMZ, ist alleiniger Gesellschafter der GTZ. Die Ressorts AA, BMF, BMWi und BMZ entsenden jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat. Außerdem bestehen Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der GTZ. Die vier Berichterstatter für den Einzelplan 23 im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sind die weiteren Vertreter des Gesellschafters im Aufsichtsrat.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	4
davon Bund:	0	0

4. Kuratorium der Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG), Köln

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführung, Beschluß über den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß u. a.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Ressorts AA, BMWi, BMBF und BMZ (je ein Vertreter), die Spitzenverbände der Wirtschaft (4 Vertreter), die Gewerkschaften (ein Vertreter) und die Bundesländer (je ein Vertreter). Dem Kuratorium sollen ferner weitere Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und Gesellschaft angehören.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	20	21
davon Bund:	3	4
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

5. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED), Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz, Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMZ, hat die Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat. Die Ressorts AA, BMF, BMFSFJ und BMZ entsenden je einen Vertreter. Die Bundesregierung kann ferner drei Vertreter aus dem gesellschaftspolitischen Bereich vorschlagen.

Vorschlagsberechtigt sind außerdem die Fraktionen des Deutschen Bundestages (je ein Vertreter), Ko-Gesellschafter „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V.“ (4 Vertreter), Entwicklungshelferschaft des DED (2 Vertreter) sowie die Beschäftigten der DED (ein Vertreter).

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	17	18
davon Bund:	7	7
Anzahl der Frauen:	3	5
davon Bund:	0	1

6. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE), Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, der Inhalte der Ausbildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit, Prüfung von Jahresabschluß und Lagebericht der Gesellschaft u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz, Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Das Kuratorium des DIE hat 13 Mitglieder; davon werden berufen

- 6 vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland,
- 3 vom Gesellschafter Land Berlin,
- 4 von Bund und Land Berlin gemeinsam.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMZ vertritt den Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland. Drei dieser 6 Mitglieder sind Vertreter der Ressorts AA, BMWi und BMZ.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	12
davon Bund:	6	5
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

7. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens, Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der Stiftung, Genehmigung der Jahresrechnung u. a.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

BMZ. Das Bundeskabinett wird vor der Berufung unterrichtet und kann diese entsprechend beeinflussen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Im Kuratorium sind je ein Vertreter der Ressorts AA, BMF, BMWi, BML und BMZ. Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Bundestag (6 Vertreter), die Landesregierungen (6 Vertreter) sowie die Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft (3 Vertreter).

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	18	20
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA)

Übersicht

Organe von Institutionen

1. Aufsichtsrat der Presseclub Wirtschafts-GmbH
2. Aufsichtsrat der TransTel-GmbH

1. Aufsichtsrat der Presseclub Wirtschafts-GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Gesellschafterversammlung bestellt den vierköpfigen Aufsichtsrat und wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BPA hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden; Einflußrechte haben im übrigen die Mitgesellschafter.

3.3 Auswahlverfahren:

Für den Vorschlag des BPA ist die Funktion des Vertreters des Bundes maßgebend.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	4	4
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

2. Aufsichtsrat der TransTel-GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftssatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/ Zusammensetzung:

Die Mitglieder des neunköpfigen Aufsichtsrates werden durch Entsendung der Gesellschafter bestellt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland (AA, BMF und BPA) hat ein Entsendungsrecht für drei Aufsichtsratsmitglieder. Einflußrechte haben im übrigen die Mitgesellschafter.

3.3 Auswahlverfahren:

Für den Vorschlag des BPA ist die Funktion des Vertreters des Bundes maßgebend.

4. Frauenanteil:	1990	1997
Anzahl der Mitglieder:	9	9
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

